

IV. Resolutionen auf Grund der Berichte des Zweiten Ausschusses

Übersicht

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Seite</i>
57/235	Internationaler Handel und Entwicklung	263
57/236	Rohstoffe	267
57/237	Globales Biotechnologie-Forum: Chile 2003	270
57/238	Weltgipfel über die Informationsgesellschaft	270
57/239	Schaffung einer globalen Kultur der Cyber-Sicherheit	271
57/240	Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit im Hinblick auf eine dauerhafte Lösung des Auslandsverschuldungsproblems der Entwicklungsländer	273
57/241	Internationales Finanzsystem und Entwicklung	276
57/242	Vorbereitungen für die Internationale Ministerkonferenz über Zusammenarbeit im Transitverkehr	278
57/243	Zusammenarbeit auf dem Gebiet der industriellen Entwicklung	279
57/244	Verhütung und Bekämpfung korrupter Praktiken und des Transfers von Geldern illegaler Herkunft sowie Rückführung dieser Gelder in ihre Ursprungsländer	281
57/245	Internationales Jahr der Berge (2002)	282
57/246	Verwirklichung der Erklärung über internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit, insbesondere über die Neubelebung des Wirtschaftswachstums und der Entwicklung in den Entwicklungsländern, und Umsetzung der Internationalen Entwicklungsstrategie für die Vierte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen	283
57/247	Integration der Volkswirtschaften im Transformationsprozess in die Weltwirtschaft	284
57/248	Jahr der kirgisischen Staatlichkeit	285
57/249	Kultur und Entwicklung	286
57/250	Dialog auf hoher Ebene über die Verstärkung der internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit zu Gunsten der Entwicklung durch Partnerschaft	288
57/251	Bericht des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen über seine siebente Sondertagung	290
57/252	Aktivitäten zur Vorbereitung des Internationalen Jahres des Süßwassers (2003)	291
57/253	Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung	292
57/254	Dekade der Vereinten Nationen "Bildung für eine nachhaltige Entwicklung"	294
57/255	Internationale Zusammenarbeit zur Verringerung der Auswirkungen des El-Niño-Phänomens	295
57/256	Internationale Katastrophenvorbeugungsstrategie	296
57/257	Schutz des Weltklimas für die heutigen und die kommenden Generationen	297
57/258	Weltkonferenz über Klimaänderungen	298
57/259	Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika	299
57/260	Übereinkommen über die biologische Vielfalt	301
57/261	Förderung eines integrierten Bewirtschaftungskonzepts für das Karibische Meer im Kontext der nachhaltigen Entwicklung	303
57/262	Weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern	306
57/263	Wirtschaftliche und technische Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern	308
57/264	Bericht über die menschliche Entwicklung	310
57/265	Einrichtung des Weltsolidaritätsfonds	311
57/266	Durchführung der ersten Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut (1997-2006)	312
57/267	Universität der Vereinten Nationen	316
57/268	Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen	317
57/269	Ständige Souveränität des palästinensischen Volkes in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, und der arabischen Bevölkerung des besetzten syrischen Golan über ihre natürlichen Ressourcen	318
57/270	Integrierte und koordinierte Umsetzung und Weiterverfolgung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich	319

IV. Resolutionen auf Grund der Berichte des Zweiten Ausschusses

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Seite</i>
57/271	Welternährungsgipfel: Fünf Jahre danach	321
57/272	Internationale zwischenstaatliche Prüfung auf hoher Ebene der Frage der Entwicklungsfinanzierung	321
57/273	Sicherstellung einer wirksamen Sekretariatsunterstützung für die nachhaltige Weiterverfolgung der Ergebnisse der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung	324
57/274	Die Rolle der Vereinten Nationen bei der Förderung der Entwicklung im Kontext der Globalisierung und der Interdependenz	325
57/275	Sondertagung der Generalversammlung zur Gesamtüberprüfung und -bewertung der Umsetzung der Ergebnisse der Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II) und Stärkung des Programms der Vereinten Nationen für menschliche Siedlungen (VN-Habitat)	329
57/276	Dritte Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder	331
57/277	Öffentliche Verwaltung und Entwicklung	332

RESOLUTION 57/235

Verabschiedet auf der 78. Plenarsitzung am 20. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/529/Add.1, Ziffer 7)¹.

57/235. Internationaler Handel und Entwicklung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 55/182 vom 20. Dezember 2000 und 56/178 vom 21. Dezember 2001 über internationalen Handel und Entwicklung,

sowie unter Hinweis auf den Aktionsplan, der von der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen auf ihrer vom 12. bis 19. Februar 2000 in Bangkok abgehaltenen zehnten Tagung verabschiedet wurde²,

in Bekräftigung der Rolle der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen als Koordinierungsstelle innerhalb der Vereinten Nationen für die integrierte Behandlung von Handels- und Entwicklungsfragen und damit verknüpften Fragen auf dem Gebiet der Finanzen, der Technologie, der Investitionen und der nachhaltigen Entwicklung,

Kenntnis nehmend von den Ergebnissen der vom 9. bis 14. November 2001 in Doha abgehaltenen vierten Ministerkonferenz der Welthandelsorganisation³ und feststellend, dass die für September 2003 nach Cancún (Mexiko) einberufene fünfte Ministerkonferenz eine Bestandsaufnahme der Verhandlungsfortschritte durchführen wird,

unter Hinweis auf die Bestimmungen der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁴ zu Handels- und damit verknüpften Entwicklungsfragen sowie auf die Ergebnisse der vom 18. bis 22. März 2002 in Monterrey (Mexiko) abgehaltenen Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung⁵ und des vom 26. August bis 4. September 2002 in Johannesburg (Südafrika) abgehaltenen Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung⁶,

erneut erklärend, wie wichtig es ist, die Handelsliberalisierung in den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern fortzusetzen, namentlich in den Sektoren, die für die Ent-

wicklungsländer im Hinblick auf die Ausfuhr von Interesse sind, sowie eingedenk der Ziffer 10 der Resolution 55/182,

daran erinnernd, dass die Anstrengungen, die viele Entwicklungsländer in den letzten Jahren auf innerstaatlicher Ebene unternommen haben, um ihre Volkswirtschaften insbesondere durch eigenständige Maßnahmen der Handelsliberalisierung umzugestalten, eine größere Wirkung erzielen werden, wenn sie mit einem erweiterten und berechenbaren Marktzugang für ihre vorrangigen Exportgüter und -dienstleistungen und mit einer wirksamen Unterstützung des Ausbaus ihrer Angebotskapazitäten einhergehen, und in diesem Zusammenhang eingedenk der Ziffer 28 des auf der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung verabschiedeten Konsenses von Monterrey⁵,

Kenntnis nehmend von den Vorschlägen zur Durchführung des Arbeitsprogramms der Welthandelsorganisation, insbesondere denjenigen, die die Liberalisierung des internationalen Handels mit landwirtschaftlichen und nichtlandwirtschaftlichen Produkten anstreben,

sowie Kenntnis nehmend von dem maßgeblichen Beitrag, den das multilaterale Handelssystem zum Wirtschaftswachstum, zur Entwicklung und zur Beschäftigung leistet, von der Bedeutung, die der Weiterführung des Prozesses der Reform und der Liberalisierung der Handelspolitik zukommt, sowie von der Bedeutung der Ablehnung protektionistischer Maßnahmen, damit das System seiner Rolle, die wirtschaftliche Gesundung, das Wachstum und die Entwicklung, insbesondere in den Entwicklungsländern, zu fördern, in vollem Umfang gerecht werden kann,

daran erinnernd, dass in den Entwicklungsländern und in den Transformationsländern geeignete Institutionen und grundsatzpolitische Leitlinien geschaffensweise gestärkt werden müssen, damit diese Länder in vollem Umfang vom Handel profitieren können, der in vielen Fällen die wichtigste Einzelquelle externer Entwicklungsfinanzierung ist, und dass in diesem Kontext der verstärkte Marktzugang, ausgewogene Regelungen sowie gezielte Programme der technischen Hilfe und des Kapazitätsaufbaus mit langfristig gesicherter Finanzierung ebenfalls eine wichtige Rolle spielen,

1. *bekräftigt* die in der Ministererklärung der vierten Ministerkonferenz der Welthandelsorganisation³ eingegangenen Verpflichtungen, die Bedürfnisse und Interessen der Entwicklungsländer in den Mittelpunkt des in der Erklärung verabschiedeten Arbeitsprogramms zu stellen und auch weiterhin aktiv darauf hinzuarbeiten, dass die Entwicklungsländer, insbesondere die am wenigsten entwickelten Länder, sich einen Anteil am Wachstum des Welthandels sichern können, der den Bedürfnissen ihrer wirtschaftlichen Entwicklung angemessen ist;

2. *nimmt* von der eingehenden Überprüfung *Kenntnis*, die der Handels- und Entwicklungsrat im Hinblick auf die Ent-

¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

² TD/390, Teil II.

³ A/C.2/56/7, Anhang.

⁴ Siehe Resolution 55/2.

⁵ Abgedruckt in: *Bericht der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung, Monterrey (Mexiko), 18.-22. März 2002* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.198/11 vom 22. Juni 2002), Kap. I, Resolution 1, Anlage.

⁶ Abgedruckt in: *Bericht des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung, Johannesburg (Südafrika), 26. August-4. September 2002* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.199/20 vom 10. November 2002), Kap. I, Resolution 1, Anlage und Resolution 2, Anlage

wicklungen und Fragen in dem Arbeitsprogramm für die Zeit nach der Konferenz von Doha, die für die Entwicklungsländer von besonderer Bedeutung sind, vorgenommen hat, sowie von dem Beitrag dieser Überprüfung zu einem besseren Verständnis der Maßnahmen, die erforderlich sind, um den Entwicklungsländern bei ihrer profitablen und sinnvollen Integration in das multilaterale Handelssystem und die Weltwirtschaft behilflich zu sein und ein ausgewogenes, entwicklungsorientiertes und erfolgreiches Ergebnis des Prozesses von Doha zu erzielen;

3. *nimmt* in dieser Hinsicht *außerdem Kenntnis* von der einschlägigen Tätigkeit anderer internationaler Organisationen;

4. *bringt ihre Besorgnis* über die Verabschiedung verschiedener einseitiger Maßnahmen *zum Ausdruck*, die nicht mit den Regeln der Welthandelsorganisation übereinstimmen, sich auf die Ausfuhren aller Länder, insbesondere der Entwicklungsländer, nachteilig auswirken und erheblichen Einfluss auf die laufenden Verhandlungen innerhalb der Welthandelsorganisation sowie auf die Verwirklichung und weitere Verstärkung der entwicklungsbezogenen Aspekte der Handelsverhandlungen haben;

5. *nimmt* von den Maßnahmen *Kenntnis*, die ergriffen wurden, um im Einklang mit den Regeln der Welthandelsorganisation den Marktzugang für bestimmte Entwicklungsländer auszuweiten, insbesondere für die am wenigsten entwickelten Länder, und erkennt ferner an, wie wichtig es ist, dass die Ausfuhren der Entwicklungsländer einen breiteren und berechenbaren Zugang zu allen Märkten erhalten;

6. *vertritt die Auffassung*, dass angesichts der gegenwärtigen Weltwirtschaftslage das multilaterale Handelssystem verstärkt werden sollte, indem bei den Verhandlungen von Doha ein ausgewogenes Ergebnis erzielt wird, das den Interessen aller Mitglieder der Welthandelsorganisation, insbesondere der Entwicklungsländer, entgegenkommt, indem die entwicklungsbezogenen Bestimmungen des Arbeitsprogramms der Welthandelsorganisation konkretisiert und Anstrengungen unternommen werden, um sicherzustellen, dass den Anliegen der Entwicklungsländer, insbesondere was Umsetzungsfragen und die besondere und differenzierte Behandlung angeht, in angemessener und wirksamer Weise und im Einklang mit der in Doha verabschiedeten und durch einen Beschluss des Allgemeinen Rates der Welthandelsorganisation geänderten Ministererklärung Rechnung getragen wird;

7. *erklärt erneut*, dass die Fristen für den Verhandlungsprozess, die in der in Doha verabschiedeten Ministererklärung⁷ festgelegt und vom Allgemeinen Rat der Welthandelsorganisation geändert wurden, eingehalten werden müssen;

8. *erkennt an*, dass die Handelsregeln und Fragen innerhalb des aus der Konferenz von Doha hervorgegangenen Rah-

mens einen klaren entwicklungsbezogenen Inhalt haben sollen und

a) bringt diesbezüglich ihre Entschlossenheit zum Ausdruck, konkrete Maßnahmen zur Behandlung der Fragen und Anliegen zu ergreifen, die von vielen Mitgliedstaaten aus dem Kreis der Entwicklungsländer im Hinblick auf die Umsetzung bestimmter Übereinkünfte und Beschlüsse der Welthandelsorganisation aufgeworfen wurden, einschließlich der Schwierigkeiten und der Engpässe bei den Ressourcen, denen sie sich bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen in verschiedenen Bereichen gegenübersehen;

b) bekräftigt diesbezüglich, dass die Bestimmungen über eine besondere und differenzierte Behandlung fester Bestandteil der Uruguay-Runde der multilateralen Handelsverhandlungen sind, mit der die Welthandelsorganisation geschaffen wurde, und dass alle Bestimmungen über eine besondere und differenzierte Behandlung dahin gehend zu überprüfen sind, ob sie verstärkt sowie präziser, wirksamer und funktioneller gemacht werden können, und stellt fest, wie wichtig Ziffer 12.1 i) des Beschlusses über Umsetzungsfragen und -anliegen ist, der am 14. November 2001 von der vierten Ministerkonferenz der Welthandelsorganisation verabschiedet wurde⁸;

c) bekräftigt diesbezüglich, dass die laufenden Verhandlungen die Klarstellung und Verbesserung der Disziplinen in den Bereichen Antidumping, Subventionen und Ausgleichsmaßnahmen anstreben sollen, unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Entwicklungsländer, namentlich der am wenigsten entwickelten Länder, sowie unter Wahrung der Grundkonzepte, der Grundsätze und der Wirksamkeit der betreffenden Übereinkünfte und ihrer Instrumente und Ziele;

d) vertritt diesbezüglich die Auffassung, dass die Verpflichtung zu umfassenden Verhandlungen gemäß Artikel 20 des in der Ministererklärung von Doha genannten Übereinkommens über die Landwirtschaft⁹ erfüllt werden muss, die, ohne den Ergebnissen der Verhandlungen vorzugreifen, darauf gerichtet sind, den Marktzugang erheblich zu verbessern, alle Formen von Ausfuhrsubventionen schrittweise abzubauen und schließlich abzuschaffen und handelsverzerrende inländische Stützmaßnahmen erheblich zu verringern, wobei Einvernehmen darüber besteht, dass die Bestimmungen über die besondere und differenzierte Behandlung der Entwicklungsländer fester Bestandteil aller Verhandlungsabschnitte sein und in die Listen der Konzessionen und Verpflichtungen sowie gegebenenfalls in die auszuhandelnden Regeln und Disziplinen Eingang finden sollen, damit sie operative Wirksamkeit entfalten und die Entwicklungsländer in die Lage versetzen, ihren Entwicklungsbe-

⁸ WT/MIN(01)/17. Unter <http://docsonline.wto.org> auf dem Internet verfügbar.

⁹ Siehe *Legal Instruments Embodying the Results of the Uruguay Round of Multilateral Trade Negotiations, done at Marrakesh on 15 April 1994* (Veröffentlichung des GATT-Sekretariats, Best.-Nr. GATT/1994-7).

⁷ Siehe A/C.2/56/7, Anlage, Ziffern 45 und 46.

dürfnissen, namentlich Ernährungssicherung und ländliche Entwicklung, wirksam nachzukommen, nimmt Kenntnis von den Anliegen außerhalb des Handelsbereichs, die in den von den Mitgliedern der Welthandelsorganisation vorgelegten Verhandlungsvorschlägen enthalten sind, und bekräftigt, dass Anliegen außerhalb des Handelsbereichs entsprechend dem Übereinkommen über Landwirtschaft und im Einklang mit der Ministererklärung bei den Verhandlungen berücksichtigt werden;

e) vertritt diesbezüglich die Auffassung, dass die Verhandlungen über den Dienstleistungshandel die Förderung des Wirtschaftswachstums aller Handelspartner sowie die Entwicklung der Entwicklungs- und der am wenigsten entwickelten Länder anstreben sollen, dass kein Dienstleistungssektor und kein Erfüllungsweg von vornherein ausgeschlossen sein soll und dass Sektoren und Erfüllungswege, die für die Entwicklungsländer im Hinblick auf die Ausfuhr von Interesse sind, besondere Aufmerksamkeit erhalten sollen, und erkennt die Arbeiten an, die im Rahmen der Verhandlungen bereits durchgeführt wurden, sowie die große Anzahl der Vorschläge, die von den Mitgliedern zu einem breiten Spektrum von Sektoren und zu verschiedenen horizontalen Fragen sowie zur Bewegung natürlicher Personen bereits vorgelegt wurden;

f) bekräftigt diesbezüglich die Verpflichtung, das Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums⁹ in einer Art und Weise auszulegen und durchzuführen, die die öffentliche Gesundheit unterstützt und den Zugang aller Menschen zu Medikamenten fördert, einschließlich der vollständigen und raschen Umsetzung der auf der vierten Ministerkonferenz der Welthandelsorganisation am 14. November 2001 verabschiedeten Erklärung über das Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums und die öffentliche Gesundheit¹⁰;

9. *erkennt* den Ernst der Anliegen *an*, die von den am wenigsten entwickelten Ländern in der Erklärung von Sansibar, die die für den Handel zuständigen Minister im Juli 2001 verabschiedeten, zum Ausdruck gebracht wurden, und ist sich dessen bewusst, dass die Integration der am wenigsten entwickelten Länder in das multilaterale Handelssystem einen angemessenen Marktzugang, die Unterstützung der Diversifizierung ihrer Produktion und ihrer Exportgrundlage sowie technische Hilfe und Kapazitätsaufbau im Handelsbereich erfordert;

10. *hebt hervor*, wie wichtig es ist, den Beitritt aller Entwicklungsländer, insbesondere der am wenigsten entwickelten Länder, sowie der Transformationsländer, die einen Antrag auf Aufnahme in die Welthandelsorganisation stellen, zu erleichtern, eingedenk der Ziffer 21 der Resolution 55/182 und späterer Entwicklungen;

11. *bekräftigt* die Verpflichtungen, die auf der vierten Ministerkonferenz der Welthandelsorganisation in Doha und auf

der vom 14. bis 20. Mai 2001¹¹ in Brüssel abgehaltenen dritten Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder eingegangen wurden, und fordert in diesem Zusammenhang die entwickelten Länder auf, sofern noch nicht geschehen, auf das Ziel eines zoll- und kontingentfreien Marktzugangs für alle Ausfuhren der am wenigsten entwickelten Länder hinzuwirken, und stellt fest, dass die Prüfung von Vorschlägen, wie die Entwicklungsländer zur Verbesserung des Marktzugangs für die am wenigsten entwickelten Länder beitragen können, ebenfalls hilfreich wäre;

12. *bekräftigt außerdem* die Verpflichtung, das Arbeitsprogramm der Welthandelsorganisation aktiv voranzutreiben, um gemäß Ziffer 35 der in Doha verabschiedeten Ministererklärung die handelsbezogenen Fragen und Anliegen, die sich auf die umfassendere Integration kleiner, stör anfälliger Volkswirtschaften in das multilaterale Handelssystem auswirken, in einer Weise anzugehen, die den besonderen Gegebenheiten dieser Volkswirtschaften gerecht wird und ihre auf eine nachhaltige Entwicklung gerichteten Anstrengungen unterstützt;

13. *bekräftigt ferner* die Verpflichtung auf die vollständige und getreue Durchführung des Übereinkommens über Textilien und Bekleidung⁹ und fordert weitere Fortschritte bei seiner Durchführung, die eine notwendige und untrennbare Voraussetzung für die vollständige Umsetzung der aus der Uruguay-Runde hervorgegangenen Übereinkünfte darstellt;

14. *hebt hervor*, wie wichtig die Klarstellung und Verbesserung der Disziplinen und Verfahren im Rahmen der auf regionale Handelsübereinkünfte anwendbaren bestehenden Bestimmungen der Welthandelsorganisation ist, im Einklang mit dem einschlägigen Mandat der vierten Ministerkonferenz und unter Berücksichtigung der Entwicklungsaspekte dieser Übereinkünfte, und fordert die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen nachdrücklich auf, im Einklang mit ihren Mandaten entsprechende technische Beiträge zu leisten;

15. *hebt außerdem hervor*, wie wichtig das Mandat von Doha für die Verhandlungen über den Marktzugang für nichtlandwirtschaftliche Produkte ist, durch die die Senkung oder gegebenenfalls Aufhebung der Zölle erreicht werden soll, einschließlich der Senkung oder Aufhebung von Spitzenzöllen, hohen und progressiven Zöllen sowie nichttarifären Hemmnissen, insbesondere in Bezug auf Erzeugnisse, die für Entwicklungsländer im Hinblick auf die Ausfuhr von Interesse sind, und bekräftigt, dass die den Entwicklungsländern gemäß dem Beschluss der Vertragsparteien vom 28. November 1979 über differenzierte und günstigere Behandlung, Gegenseitigkeit und verstärkte Teilnahme der Entwicklungsländer ("Ermächtigungsklausel")¹² gewährten Präferenzen allgemein gültig, nichtreziprok und nichtdiskriminierend sein sollen;

¹⁰ WT/MIN(01)/DEC/2. Unter <http://docsonline.wto.org> auf dem Internet verfügbar.

¹¹ Siehe A/CONF.191/11 und 12.

¹² L/4903. Auf dem Internet verfügbar unter <http://docsonline.wto.org>.

16. *erkennt an*, wie wichtig es ist, dass die Entwicklungsländer und die Transformationsländer den Abbau der Handelsbarrieren untereinander in Erwägung ziehen;

17. *nimmt Kenntnis* von den die Gesundheit und die Umwelt betreffenden Maßnahmen, die sich auf die Ausfuhren auswirken, betont, dass die Annahme oder Durchsetzung von notwendigen Maßnahmen zum Schutz des menschlichen, tierischen oder pflanzlichen Lebens beziehungsweise ihrer Gesundheit nicht zu einer willkürlichen oder ungerechtfertigten Diskriminierung oder verschleierte Beschränkung des internationalen Handels führen soll, und erkennt an, wie wichtig die Unterstützung der Entwicklungsländer beim Kapazitätsaufbau ist, damit sie geeignete Maßnahmen zur Erfüllung der von der Welthandelsorganisation festgelegten Normen durchführen können;

18. *befürwortet* die Unterstützung von Maßnahmen, die auf die Vereinfachung und transparentere Gestaltung der den Handel berührenden innerstaatlichen Regelwerke und Verfahren gerichtet sind, um Exporteuren, insbesondere aus Entwicklungsländern, zu helfen;

19. *betont*, wie wichtig es ist, dass sich die Entwicklungsländer stärker an der Arbeit der internationalen normensetzenden Organisationen beteiligen und dass die technische Hilfe und der Kapazitätsaufbau in dieser Hinsicht ausgeweitet werden;

20. *bekundet* ihre Befriedigung über die Erneuerung und Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen und der Welthandelsorganisation sowie die gemeinschaftlichen Bemühungen, handelsbezogene technische Hilfe zu gewähren, fordert eine weitere Stärkung dieser Zusammenarbeit und unterstreicht in dieser Hinsicht, wie wichtig es ist, die Durchführung des Programms der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen für Kapazitätsaufbau und technische Zusammenarbeit zu Gunsten der Entwicklungsländer, insbesondere der am wenigsten entwickelten Länder, und der Transformationsländer zur Unterstützung ihrer Mitwirkung am Arbeitsprogramm von Doha der Welthandelsorganisation¹³ fortzusetzen und zu verstärken;

21. *bittet* in diesem Zusammenhang die Geber und die anderen Länder, die dazu in der Lage sind, der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen die erforderlichen Ressourcen zur Verfügung zu stellen, damit sie den Entwicklungsländern, insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern, den Transformationsländern sowie den kleinen und anfälligen Volkswirtschaften eine wirksame und bedarfsgerechte Hilfe gewähren kann, und auch weiterhin Beiträge zu den Treuhandfonds des Integrierten Rahmenplans für handelsbezogene technische Hilfe und des Gemeinsamen integrierten Pro-

gramms für technische Hilfe sowie zu den Tätigkeiten des Internationalen Handelszentrums UNCTAD/WTO zu entrichten beziehungsweise sie zu erhöhen;

22. *bittet* die Geber und die anderen Länder, die dazu in der Lage sind, *außerdem*, freiwillige Beiträge zu dem Weltweiten Treuhandfonds der Welthandelsorganisation für die Entwicklungsagenda von Doha zu entrichten und bittet ferner die Welthandelsorganisation, mit den anderen Organisationen, die über die nötige Sachkenntnis und über komparative Vorteile bei der Gewährung technischer Hilfe verfügen, eng zusammenzuarbeiten;

23. *bittet* die bilateralen und multilateralen Finanz- und Entwicklungsinstitutionen, in Zusammenarbeit mit den interessierten Regierungen und ihren Finanzinstitutionen sowie mit verstärktem Ressourceneinsatz ihre Anstrengungen auszuweiten und zu koordinieren, um die einzelstaatlichen Anstrengungen, die auf die Nutzung der Handelschancen und die wirksame Integration in das multilaterale Handelssystem gerichtet sind, weiter zu unterstützen;

24. *bekräftigt* die Verpflichtung, die die entwickelten Länder und die Entwicklungsländer dahin gehend eingegangen sind, dass sie in alle Bereiche ihrer jeweiligen Entwicklungspolitiken und -programme durchgängig geeignete Handelspolitiken einbeziehen werden;

25. *fordert* die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen *auf*, im Rahmen ihres Mandats zu dem Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung ("Durchführungsplan von Johannesburg")¹⁴ beizutragen und begrüßt die Zusammenarbeit der Sekretariate der Welthandelsorganisation, der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, des Umweltprogramms der Vereinten Nationen und anderer zuständiger internationaler Entwicklungs- und Umweltorganisationen bei der Gewährung technischer Hilfe an Entwicklungsländer, unter anderem auf den Gebieten Handel, Umwelt und Entwicklung;

26. *macht* sich die Ergebnisse der Halbzeitüberprüfung der Arbeit der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen¹⁵ *zu eigen*, deren Ziel darin bestand, die Umsetzung der Verpflichtungen und des Arbeitsprogramms, die auf der zehnten Tagung der Konferenz vereinbart worden waren, zu überprüfen, und spricht der Regierung und dem Volk Thailands erneut ihren tief empfundenen Dank für die Ausrichtung der Halbzeitüberprüfung aus;

¹⁴ Abgedruckt in: *Bericht des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung, Johannesburg (Südafrika), 26. August-4. September 2002* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.199/20 vom 10. November 2002), Kap. I, Resolution 2, Anlage.

¹⁵ Siehe A/57/15. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebentundfünfzigste Tagung, Beilage 15.*

¹³ Siehe UNCTAD/RMS/TCS/1.

27. *begrißt* das großzügige Angebot der Regierung Brasiliens, die elfte Tagung der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen im Jahr 2004 auszurichten, und nimmt Kenntnis von der an den Generalsekretär der Konferenz gerichteten Bitte, den Entwurf der vorläufigen Tagesordnung und des Zeitplans für die Konferenz zur Behandlung durch den Handels- und Entwicklungsrat im ersten Quartal 2003 auszuarbeiten;

28. *ersucht* den Generalsekretär der Vereinten Nationen, der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung in Zusammenarbeit mit dem Sekretariat der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen unter dem Unterpunkt "Internationaler Handel und Entwicklung" einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution und über die Entwicklungen im multilateralen Handelssystem vorzulegen.

RESOLUTION 57/236

Verabschiedet auf der 78. Plenarsitzung am 20. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/529/Add.2, Ziffer 8)¹⁶.

57/236. Rohstoffe

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 55/183 vom 20. Dezember 2000 und unter Betonung der dringenden Notwendigkeit, ihre vollständige Durchführung sicherzustellen,

sowie unter Hinweis auf die am 8. September 2000 von den Staats- und Regierungschefs verabschiedete Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen¹⁷,

Kenntnis nehmend von den einschlägigen Bestimmungen des Durchführungsplans des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung ("Durchführungsplan von Johannesburg")¹⁸,

sowie Kenntnis nehmend von dem Aktionsprogramm für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2001-2010¹⁹ und von dem Bericht von 2002 über die am wenigsten entwickelten Länder²⁰,

ferner Kenntnis nehmend von dem auf der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung verabschiedeten Konsens von Monterrey²¹,

Kenntnis nehmend von den in der Erklärung von Rom zur Welternährungssicherheit und in dem Aktionsplan des Welternährungsgipfels²² enthaltenen Zielen sowie von dem Ergebnisdokument des Welternährungsgipfels: Fünf Jahre danach²³, in dem das Versprechen, den Hunger zu beseitigen, erneut bekräftigt wird,

sowie Kenntnis nehmend von der Ministererklärung der vom 9. bis 14. November 2001 in Doha abgehaltenen vierten Ministerkonferenz der Welthandelsorganisation²⁴,

mit Besorgnis Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen über die weltweiten Trends und Aussichten bei den Rohstoffen²⁵, in dem der Preisrückgang für die meisten Rohstoffe untersucht wird²⁶,

bekräftigend, wie wichtig es ist, den Beitrag des Rohstoffsektors zum Wirtschaftswachstum und zu einer nachhaltigen Entwicklung zu maximieren und gleichzeitig die Diversifizierungsanstrengungen in den Entwicklungsländern, insbesondere in den rohstoffabhängigen Ländern, fortzusetzen, und eingedenk der Ziffer 6 der Resolution 55/183,

aner kennend, dass die rohstoffabhängigen Entwicklungsländer, insbesondere die afrikanischen Länder und die am wenigsten entwickelten Länder, sowie die kleinen Inselentwicklungsländer und die Binnenentwicklungsländer in hohem Maß auf Rohstoffe als Hauptquelle der Exporteinnahmen, der Beschäftigung, der Einkommenschaffung und der inländischen Ersparnis sowie als treibende Kraft der Investitionen, des Wirtschaftswachstums und der sozialen Entwicklung angewiesen sind,

sowie aner kennend, dass der Strukturwandel auf den internationalen Rohstoffmärkten, insbesondere die zunehmende Handels- und Vertriebskonzentration, die Rohstoffherzeuger und -exporteure in den Entwicklungsländern vor neue Herausforderungen stellt,

¹⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

¹⁷ Siehe Resolution 55/2.

¹⁸ Abgedruckt in: *Bericht des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung, Johannesburg (Südafrika), 26. August-4. September 2002* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.199/20 vom 10. November 2002), Kap. I, Resolution 2, Anlage.

¹⁹ A/CONF.191/11.

²⁰ *The Least Developed Countries Report, 2002* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.02.II.D.13).

²¹ Abgedruckt in: *Bericht der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung, Monterrey (Mexiko), 18.-22. März 2002* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.198/11 vom 22. Juni 2002), Kap. I, Resolution 1, Anlage.

²² Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, *Report of the World Food Summit, 13-17 November 1996* (WFS 96/REP), erster Teil, Anhang.

²³ Ebd., *Report of the World Food Summit: five years later, 10-13 June 2002*, erster Teil, Anhang; siehe auch A/57/499, Anhang.

²⁴ A/C.2/56/7, Anlage.

²⁵ A/57/381, Anlage.

²⁶ Ebd., Abschnitt I.B.

ferner anerkennend, dass der Landwirtschaft bei der Deckung der Bedürfnisse einer wachsenden Weltbevölkerung eine entscheidend wichtige Rolle zukommt und dass sie untrennbar mit der Beseitigung der Armut verbunden ist, vor allem in den Entwicklungsländern, sowie anerkennend, dass es unerlässlich ist, die Rolle der Frauen auf allen Ebenen und in allen Aspekten der ländlichen Entwicklung, der Landwirtschaft, der Ernährung und der Ernährungssicherung zu verstärken, und dass darüber hinaus eine nachhaltige Landwirtschaft und eine nachhaltige ländliche Entwicklung unverzichtbar sind, um ein integriertes Konzept für die umweltverträgliche Steigerung der Nahrungsmittelproduktion, der Ernährungs- und der Nahrungsmittelsicherheit zu verwirklichen,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die nachteiligen Auswirkungen ungünstiger Wetterbedingungen auf die Angebotssituation der meisten rohstoffabhängigen Entwicklungsländer, über das nach wie vor niedrige Niveau der meisten Rohstoffpreise und den drastischen Preisverfall der letzten Jahre für die Rohstoffe, die für die Entwicklungsländer von besonderem Interesse sind, wodurch das Wirtschaftswachstum der rohstoffabhängigen Entwicklungsländer, vor allem der Länder in Afrika und der am wenigsten entwickelten Länder, sowie der kleinen Inselentwicklungsländer und der Binnenentwicklungsländer, beeinträchtigt wurde,

besorgt über die Schwierigkeiten, denen sich die Entwicklungsländer bei der Finanzierung und Durchführung tragfähiger Diversifizierungsprogramme, die für die nachhaltige Entwicklung und für den Marktzugang für ihre Rohstoffe unverzichtbar sind, gegenübersehen,

betonend, dass die Entwicklungsländer, insbesondere die afrikanischen Länder und die am wenigsten entwickelten Länder, die von ihnen gewonnenen Rohstoffe im Inland industriell weiterverarbeiten müssen, um ihre Produktivität zu steigern und ihre Exporteinnahmen zu stabilisieren und zu erhöhen und so ein nachhaltiges Wirtschaftswachstum der Entwicklungsländer und ihre Integration in die Weltwirtschaft zu fördern,

in der Erkenntnis, dass die Rohstoffpreise für rohstoffabhängige hochverschuldete arme Länder ein wichtiges Element sind, um ihre Schuldentragfähigkeit auf lange Sicht zu erhalten,

1. *betont*, dass die stark von Grundstoffen abhängigen Entwicklungsländer auch weiterhin eine Innenpolitik und ein institutionelles Umfeld fördern müssen, welche die Diversifizierung und Liberalisierung des Handels- und des Exportsektors begünstigen und die Wettbewerbsfähigkeit erhöhen;

2. *erklärt*, dass flankierende internationale Politiken und Maßnahmen dringend notwendig sind, um das Funktionieren der Rohstoffmärkte durch effiziente und transparente Preisbildungsmechanismen, namentlich Rohstoffbörsen, und durch

die Heranziehung praktikabler und wirksamer Instrumente zur Risikobegrenzung bei Rohstoffpreisfluktuationen zu verbessern;

3. *bekundet ihre Besorgnis* über die sich verschlechternden Austauschverhältnisse bei den meisten Grundstoffen, insbesondere für Nettoexporteure dieser Stoffe, sowie über die mangelnden Diversifizierungsfortschritte in vielen Entwicklungsländern, und unterstreicht in diesem Zusammenhang nachdrücklich, dass sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene Maßnahmen getroffen werden müssen, um unter anderem die Marktzugangsbedingungen zu verbessern, angebotsbedingte Schwierigkeiten zu überwinden und den Kapazitätsaufbau zu unterstützen, insbesondere in Bereichen, die Frauen aktiv mit einbeziehen;

4. *fordert* die Regierungen *nachdrücklich auf* und bittet die internationalen Finanzinstitutionen, die Wirksamkeit der Systeme für eine Ausgleichsfinanzierung bei Ausfällen von Exporteinnahmen auch weiterhin zu bewerten, und unterstreicht in diesem Zusammenhang, wie wichtig es ist, dass die Rohstoffherzeuger in den Entwicklungsländern in die Lage versetzt werden, sich gegen Risiken, einschließlich Naturkatastrophen, zu versichern;

5. *fordert* die entwickelten Länder *nachdrücklich auf*, die Anstrengungen, die die rohstoffabhängigen Entwicklungsländer, insbesondere die afrikanischen Länder und die am wenigsten entwickelten Länder, sowie die kleinen Inselentwicklungsländer und die Binnenentwicklungsländer im Geiste eines gemeinsamen Zielbewusstseins und der Effizienz zur Rohstoffdiversifizierung und -liberalisierung unternehmen, auch weiterhin zu unterstützen, indem sie ihnen unter anderem technische und finanzielle Hilfe bei ihren Rohstoffdiversifizierungsprogrammen gewähren;

6. *fordert* die Erzeuger und Verbraucher bestimmter Rohstoffe *nachdrücklich auf*, größere Anstrengungen zur Verstärkung ihrer Zusammenarbeit und gegenseitigen Unterstützung zu unternehmen;

7. *wiederholt*, wie wichtig es ist, den Beitrag des Rohstoffsektors zum Wirtschaftswachstum und zu einer nachhaltigen Entwicklung zu maximieren und gleichzeitig die Diversifizierungsanstrengungen in den Entwicklungsländern, insbesondere in den rohstoffabhängigen Entwicklungsländern, vor allem in den afrikanischen Ländern und in den am wenigsten entwickelten Ländern, sowie in den kleinen Inselentwicklungsländern und den Binnenentwicklungsländern fortzusetzen, und betont in dieser Hinsicht,

a) dass die Entwicklungsländer im Hinblick auf ihre Anstrengungen zur industriellen Weiterverarbeitung ihrer Rohstoffe internationale Unterstützung benötigen, mit dem Ziel, ihre

Exportenerlöse zu steigern und ihre Wettbewerbsfähigkeit zu verbessern und so ihre Integration in die Weltwirtschaft zu erleichtern;

b) dass es im Bereich der Landwirtschaft wichtig ist, die Verpflichtung zu umfassenden Verhandlungen gemäß Artikel 20 des Übereinkommens über die Landwirtschaft²⁷, das in der Ministererklärung von Doha²⁸ genannt wird, zu erfüllen, die, ohne den Ergebnissen der Verhandlungen vorzugreifen, darauf gerichtet sind, den Marktzugang maßgeblich zu verbessern, alle Formen von Ausfuhrsubventionen schrittweise abzubauen und schließlich abzuschaffen, handelsverzerrende inländische Stützmaßnahmen erheblich zu verringern, weitere Verhandlungen über den Marktzugang für nichtlandwirtschaftliche Produkte zu führen, um Zölle abzubauen und gegebenenfalls zu beseitigen, einschließlich der Senkung oder der Aufhebung von Spitzenzöllen, hohen und progressiven Zöllen sowie nichttarifären Hemmnissen, insbesondere in Bezug auf Erzeugnisse, die für die Entwicklungsländer im Hinblick auf die Ausfuhr von Interesse sind, und andere maßgebliche Bereiche des Arbeitsprogramms der Welthandelsorganisation umzusetzen;

c) dass im Einklang mit dem Durchführungsplan von Johannesburg¹⁸ darauf hingewirkt werden muss, dass sich das multilaterale Handelssystem und die multilateralen Umweltübereinkünfte entsprechend den Zielen der nachhaltigen Entwicklung gegenseitig stützen, um das im Rahmen der Welthandelsorganisation vereinbarte Arbeitsprogramm zu unterstützen und dabei anzuerkennen, dass es gilt, die Integrität beider Regelwerke zu wahren;

d) dass es im Lichte der Liberalisierung des multilateralen Handels, die zur Verringerung der im Rahmen von Präferenzhandelsregimen eingeräumten Differenzierungen geführt hat, notwendig ist, geeignete, mit den internationalen Verpflichtungen im Einklang stehende Maßnahmen zu ergreifen, um diese Verringerung auszugleichen, insbesondere indem die technische Hilfe verstärkt wird, den rohstoffabhängigen Entwicklungsländern weiterhin finanzielle Hilfe gewährt wird und angebotsbedingte Schwierigkeiten behoben werden, denen sich diese Länder gegenübersehen, damit ihre Rohstoffsektoren wettbewerbsfähiger werden und sie die bei ihren Diversifizierungsprogrammen aufgetretenen Schwierigkeiten überwinden können;

e) dass eine zügige und wirksame finanzielle Zusammenarbeit beibehalten und weiter verfolgt wird, um es den rohstoffabhängigen Entwicklungsländern, insbesondere den afrikanischen Ländern und den am wenigsten entwickelten Ländern, sowie den kleinen Inselentwicklungsländern und den Binnenentwicklungsländern zu erleichtern, übermäßige Fluktuationen

ihrer Rohstoffexporterlöse aufzufangen, und unterstreicht in diesem Zusammenhang, dass es wichtig ist, als Teil einer langfristigen Lösung die Diversifizierung weiter voranzutreiben;

f) dass die technische Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Transfers neuer Technologien und von Fachkenntnissen im Bereich der Produktionsprozesse sowie der Ausbildung von Fach-, Management- und Handelspersonal in den Entwicklungsländern für qualitative Verbesserungen auf dem Rohstoffsektor von überragender Wichtigkeit ist;

g) dass die Ausweitung des Süd-Süd-Handels und die Investitionen in Rohstoffe die Komplementaritäten erhöhen und Möglichkeiten für sektorübergreifende Verbindungen innerhalb der Exportländer und zwischen ihnen bieten;

h) dass es notwendig ist, die Forschung und Entwicklung zu fördern, auszuweiten und zu intensivieren, Infrastruktur, Unternehmensentwicklung, Technologie und Unterstützungsdienste bereitzustellen und die Investitionstätigkeit zu fördern, namentlich Gemeinschaftsunternehmungen in den Entwicklungsländern, die auf dem Rohstoff- und dem rohstoffverarbeitenden Sektor tätig sind;

8. *unterstreicht* die Notwendigkeit, den Gemeinsamen Fonds für Rohstoffe zu stärken, und ermutigt ihn, in Zusammenarbeit mit dem Internationalen Handelszentrum, der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen und anderen zuständigen Organen die Tätigkeiten seines Zweiten Kontos in den Entwicklungsländern mit Hilfe seines Lieferkettenkonzepts weiter zu verstärken, das darauf gerichtet ist, den Marktzugang zu verbessern, eine zuverlässigere Versorgung zu gewährleisten, die Diversifizierung und die Wertschöpfung zu erhöhen, die Wettbewerbsfähigkeit der Rohstoffe zu steigern, die Marktkette zu stärken, die Marktstrukturen zu verbessern, die Exportgrundlage auszuweiten und die wirksame Teilhabe aller Interessengruppen zu gewährleisten;

9. *bittet* die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, im Rahmen ihres Mandats den Entwicklungsländern bei der Förderung der Rohstoffdiversifizierung behilflich zu sein und bei der Gewährung analytischer Unterstützung und technischer Hilfe an Entwicklungsländer im Hinblick auf ihre wirksame Teilhabe an multilateralen Handelsverhandlungen auch Rohstofffragen aufzunehmen;

10. *befürwortet* Anstrengungen zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen den zuständigen internationalen Organisationen bei Rohstofffragen;

11. *fordert* den Generalsekretär der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen *auf*, im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel, gegebenenfalls ergänzt durch freiwillige Beiträge, unabhängige namhafte Personen zu benennen, die Rohstofffragen, namentlich die starke Fluktuation

²⁷ Siehe *Legal Instruments Embodying the Results of the Uruguay Round of Multilateral Trade Negotiations, done at Marrakesh on 15 April 1994* (Veröffentlichung des GATT-Sekretariats, Best.-Nr. GATT/1994-7).

²⁸ Siehe A/C.2/56/7, Anlage, Ziffer 13.

der Rohstoffpreise und die sich verschlechternden Austauschverhältnisse sowie ihre Auswirkungen auf die Entwicklungsbemühungen der rohstoffabhängigen Entwicklungsländer, prüfen und dem Handels- und Entwicklungsrat auf seiner Exekutivtagung und danach der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung einen Bericht darüber zur Behandlung vorlegen sollen;

12. *ersucht* den Generalsekretär der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, der Generalversammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung über weltweite Trends und Aussichten im Rohstoffbereich Bericht zu erstatten und dabei unter anderem den entsprechenden aktuellen Bericht²⁵ sowie die in Ziffer 11 geforderte anschließende Behandlung zu berücksichtigen;

13. *beschließt*, den Unterpunkt "Rohstoffe" unter dem Punkt "Makroökonomische Grundsatzfragen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 57/237

Verabschiedet auf der 78. Plenarsitzung am 20. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/529/Add.3, Ziffer 16)²⁹.

57/237. Globales Biotechnologie-Forum: Chile 2003

Die Generalversammlung,

unterstreichend, dass die zwischenstaatliche Zusammenarbeit im wissenschaftlich-technischen Bereich ein wichtiges Instrument zur Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit ist,

betonend, dass die internationale Zusammenarbeit, namentlich die Nord-Süd- und die Süd-Süd-Zusammenarbeit, ein wichtiges Mittel ist, um den Entwicklungsländern bei ihren individuellen und gemeinschaftlichen Bemühungen um eine nachhaltige Entwicklung praktikable Möglichkeiten zu bieten und ihre wirksame und sinnvolle Teilhabe an dem entstehenden Weltwirtschaftssystem sicherzustellen,

unter Hinweis auf die einschlägigen Bestimmungen des Übereinkommens über die biologische Vielfalt³⁰ sowie des Cartagena-Protokolls über die biologische Sicherheit zu dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt³¹,

sowie unter Hinweis auf den Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung ("Durchführungsplan von Johannesburg")³²,

²⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

³⁰ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 1760, Nr. 30619.

³¹ Siehe UNEP/CBD/ExCOP/1/3 und Corr.1, zweiter Teil, Anhang.

³² Abgedruckt in: *Bericht des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung, Johannesburg (Südafrika)*, 26. August-4. September 2002 (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.199/20 vom 10. November 2002), Kap. I, Resolution 2, Anlage.

Kenntnis nehmend von dem Beschluss IDB.26/Dec.8, den der Rat für industrielle Entwicklung der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung auf seiner vom 19. bis 21. November 2002 in Wien abgehaltenen Sitzung verabschiedete³³,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Vorschlag der Regierung Chiles, im Dezember 2003 unter der Schirmherrschaft der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung und in Zusammenarbeit mit anderen zuständigen Organisationen ein globales Biotechnologie-Forum mit Gesprächen unter Beteiligung zahlreicher Interessengruppen abzuhalten und angemessene Maßnahmen im Hinblick auf die erfolgreiche Organisation dieses Forums zu ergreifen;

2. *legt* den interessierten Mitgliedstaaten *nahe*, mit der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung zusammenzuarbeiten, um unter anderem durch regionale Vorbereitungstagungen und Gespräche mit dem Sekretariat sicherzustellen, dass das Forum realistische Ziele verfolgt und zu nutzbaren Ergebnissen führt, entsprechend dem im mittelfristigen Programmrahmen 2002-2005 festgelegten Mandat der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung;

3. *legt* den interessierten Mitgliedstaaten *außerdem nahe*, die Bereitstellung finanzieller oder sonstiger Unterstützung für das Forum und/oder die regionalen Vorbereitungstagungen zu erwägen;

4. *bittet* den Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung, in seinen Bericht an die Generalversammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung einen Abschnitt über die Ergebnisse des Forums aufzunehmen.

RESOLUTION 57/238

Verabschiedet auf der 78. Plenarsitzung am 20. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/529/Add.3, Ziffer 16)³⁴.

57/238. Weltgipfel über die Informationsgesellschaft

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 56/183 vom 21. Dezember 2001,

sowie unter Hinweis auf die am 17. und 18. Juni 2002 in New York abgehaltene Tagung der Generalversammlung über Informations- und Kommunikationstechnologien im Dienste der Entwicklung³⁵,

³³ Siehe GC.10/3, Anhang I.

³⁴ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

³⁵ Siehe *Official Records of the General Assembly, Fifty-sixth Session, Plenary Meetings*, 101. bis 104. Sitzung (A/56/PV.101-104) und Korrigenda.

erfreut über die auf nationaler und regionaler Ebene unternommenen Vorbereitungen für den Weltgipfel über die Informationsgesellschaft und alle Länder zur Intensivierung ihrer Arbeit anhaltend,

sowie erfreut über die Regionalkonferenz, die im Rahmen des Vorbereitungsprozesses für den Gipfel vom 25. bis 30. Mai 2002 in Bamako stattfand,

ferner erfreut über die Einsetzung des Präsidiums des Vorbereitungsausschusses für den Weltgipfel über die Informationsgesellschaft und die Mitgliedstaaten dazu ermutigend, das Präsidium bei der Wahrnehmung seiner Aufgabe zu unterstützen,

erfreut über die Einberufung der ersten Tagung des Vorbereitungsausschusses, die vom 1. bis 5. Juli 2002 in Genf stattfand,

sowie erfreut über den Beschluss der Arbeitsgruppe Informations- und Kommunikationstechnologien, aktiv zu dem Vorbereitungsprozess für den Gipfel beizutragen und zu diesem Zweck am 21. und 22. Februar 2003 in Genf ihre nächste Tagung abzuhalten,

1. *nimmt Kenntnis* von der Mitteilung des Generalsekretärs, die den Bericht des Generalsekretärs der Internationalen Fernmeldeunion über den laufenden Vorbereitungsprozess für den Weltgipfel über die Informationsgesellschaft enthält³⁶;

2. *bittet* die Mitgliedstaaten, die es betrifft, aktiv an den Regionalkonferenzen mitzuwirken, die unter der Schirmherrschaft der Regionalkommissionen im November 2002 in Bukarest sowie im Januar 2003 in Bávaro (Dominikanische Republik) und in Tokio stattfinden werden;

3. *ermutigt* die nichtstaatlichen Organisationen, die Zivilgesellschaft und den Privatsektor, auch weiterhin zu dem zwischenstaatlichen Vorbereitungsprozess für den Gipfel und zu dem Gipfel selbst beizutragen und aktiv daran mitzuwirken, im Einklang mit den Teilnehmemodalitäten, die der Vorbereitungsausschuss festgelegt hat;

4. *ermutigt* alle zuständigen Organe der Vereinten Nationen und andere zwischenstaatliche Organisationen, einschließlich internationaler und regionaler Institutionen, sowie die Arbeitsgruppe Informations- und Kommunikationstechnologien, ihre Zusammenarbeit im Rahmen des Vorbereitungsprozesses für den Gipfel auszuweiten und diesen Prozess verstärkt zu unterstützen;

5. *empfiehlt*, den Weltgipfel über die Informationsgesellschaft zu nutzen, um mit dem Gipfel zusammenhängende Veranstaltungen zu organisieren;

6. *empfiehlt außerdem*, dass alle beteiligten Akteure sich zwar mit dem gesamten Spektrum der im Zusammenhang mit

der Informationsgesellschaft relevanten Fragen befassen, dass sie jedoch gleichzeitig im Rahmen eines koordinierten Ansatzes den Bedürfnissen aller Länder, einschließlich der Entwicklungsländer und insbesondere der am wenigsten entwickelten Länder, Rechnung tragen;

7. *ersucht* die Internationale Fernmeldeunion, im Rahmen ihrer führenden organisatorischen Rolle beim Vorbereitungsprozess für den Gipfel in enger Zusammenarbeit mit der Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information und in Absprache mit anderen Informationsbüros des Systems der Vereinten Nationen im Rahmen der vorhandenen Mittel und über freiwillige Beiträge eine Informationskampagne einzuleiten, um den Gipfel weltweit bekannt zu machen;

8. *fordert* die internationale Gemeinschaft *abermals auf*, freiwillige Beiträge zu dem Sondertreuhandfonds zu entrichten, der von der Internationalen Fernmeldeunion eingerichtet wurde, um die Vorbereitungen für den Gipfel und seine Abhaltung zu unterstützen und um die wirksame Teilnahme von Vertretern der Entwicklungsländer, insbesondere der am wenigsten entwickelten Länder, an den für die erste Hälfte des Jahres 2003 vorgesehenen Regionaltagungen, an den für 2003 angesetzten Vorbereitungstagungen und am Gipfel selbst zu erleichtern;

9. *bittet* die Länder, möglichst hochrangige politische Vertreter zu dem Gipfel zu entsenden, der vom 10. bis 12. Dezember 2003 in Genf und im Jahr 2005 in Tunis stattfinden wird;

10. *bittet* den Generalsekretär der Vereinten Nationen, alle Staats- und Regierungschefs über die Bedeutung des bevorstehenden Gipfels zu unterrichten;

11. *bittet* den Generalsekretär der Internationalen Fernmeldeunion, der Generalversammlung zu ihrer Information auf ihrer achtundfünfzigsten und neunundfünfzigsten Tagung über den Wirtschafts- und Sozialrat einen Bericht über die Vorbereitungen für den Gipfel vorzulegen.

RESOLUTION 57/239

Verabschiedet auf der 78. Plenarsitzung am 20. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/529/Add.3, Ziffer 16)³⁷.

³⁶ A/57/71-E/2002/52 und Add.1.

³⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Argentinien, Äthiopien, Australien, Belgien, Bulgarien, Chile, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Indien, Irland, Italien, Japan, Jugoslawien, Kanada, Kroatien, Luxemburg, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Pakistan, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Russische Föderation, Schweden, Schweiz, Slowakei, Spanien, Südafrika, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Vereinigte Staaten von Amerika.

57/239. Schaffung einer globalen Kultur der Cyber-Sicherheit

Die Generalversammlung,

feststellend, dass Regierungen, Wirtschaftsunternehmen, andere Organisationen und individuelle Nutzer immer mehr von Informationstechnologien abhängig sind, wenn es darum geht, wesentliche Güter und Dienstleistungen bereitzustellen, Geschäfte abzuwickeln und Informationen auszutauschen,

in der Erkenntnis, dass mit zunehmender Beteiligung der Länder an der Informationsgesellschaft auch die Notwendigkeit der Cyber-Sicherheit zunimmt,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 55/63 vom 4. Dezember 2000 und 56/121 vom 19. Dezember 2001 betreffend die Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Bekämpfung des kriminellen Missbrauchs der Informationstechnologien,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 53/70 vom 4. Dezember 1998, 54/49 vom 1. Dezember 1999, 55/28 vom 20. November 2000, 56/19 vom 29. November 2001 und 57/53 vom 22. November 2002 über Entwicklungen auf dem Gebiet der Informationstechnik und der Telekommunikation im Kontext der internationalen Sicherheit,

sich dessen bewusst, dass wirksame Cyber-Sicherheit nicht nur eine Frage des Vorgehens von Regierungen oder Strafverfolgungsbehörden ist, sondern Prävention erfordert und von der gesamten Gesellschaft unterstützt werden muss,

sowie sich dessen bewusst, dass Technologie allein die Cyber-Sicherheit nicht gewährleisten kann und dass der Planung und Steuerung der Cyber-Sicherheit in der gesamten Gesellschaft ein hoher Stellenwert eingeräumt werden muss,

in der Erkenntnis, dass Regierungen, privatwirtschaftliche Unternehmen, sonstige Organisationen sowie individuelle Besitzer und Nutzer von Informationstechnologien in einer ihrer Rolle angemessenen Weise über die jeweiligen Risiken für die Cyber-Sicherheit sowie über entsprechende Präventivmaßnahmen informiert sein müssen und dass sie Verantwortung für die Sicherheit dieser Informationstechnologien übernehmen und Schritte zu ihrer Verbesserung ergreifen müssen,

sowie in der Erkenntnis, dass die Wirksamkeit der internationalen Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des kriminellen Missbrauchs der Informationstechnologien und bei der Schaffung einer globalen Kultur der Cyber-Sicherheit durch Lücken beim Zugang der Staaten zu den Informationstechnologien und bei ihrer Nutzung herabgesetzt werden kann, und feststellend, dass der Transfer von Informationstechnologien, insbesondere in die Entwicklungsländer, erleichtert werden muss,

ferner in der Erkenntnis, wie wichtig die internationale Zusammenarbeit für die Herbeiführung der Cyber-Sicherheit ist,

in deren Rahmen die einzelstaatlichen Anstrengungen zur Steigerung der personellen Kapazitäten und der Lern- und Beschäftigungsmöglichkeiten, zur Verbesserung der öffentlichen Dienstleistungen und zur Steigerung der Lebensqualität durch den Einsatz hochentwickelter, zuverlässiger und sicherer Informations- und Kommunikationstechnologien und -netzwerke und die Förderung des allgemeinen Zugangs unterstützt werden,

feststellend, dass die Informationssysteme und -netze heute auf Grund der zunehmenden Vernetzung einer größeren Zahl und Vielfalt von Bedrohungen ausgesetzt sind und mehr Angriffsflächen bieten, wodurch neue Sicherheitsprobleme für alle entstehen,

sowie feststellend, dass die zuständigen internationalen und regionalen Organisationen darauf hinarbeiten, die Cyber-Sicherheit und die Sicherheit der Informationstechnologien zu erhöhen,

1. *nimmt Kenntnis* von den in der Anlage zu dieser Resolution enthaltenen Bausteinen, durch die eine globale Kultur der Cyber-Sicherheit geschaffen werden soll;

2. *bittet* alle zuständigen internationalen Organisationen, bei allen künftigen Tätigkeiten auf dem Gebiet der Cyber-Sicherheit unter anderem diese Bausteine zur Schaffung einer derartigen Kultur zu prüfen;

3. *bittet* die Mitgliedstaaten, diese Bausteine unter anderem bei ihren Bemühungen zu berücksichtigen, überall in ihren Gesellschaften eine Kultur der Cyber-Sicherheit für die Anwendung und den Einsatz der Informationstechnologien zu schaffen;

4. *bittet* die Mitgliedstaaten und alle zuständigen internationalen Organisationen, bei ihren Vorbereitungen für den Weltgipfel über die Informationsgesellschaft, der vom 10. bis 12. Dezember 2003 in Genf und im Jahr 2005 in Tunis stattfinden soll, unter anderem diese Bausteine sowie die Notwendigkeit einer globalen Kultur der Cyber-Sicherheit in Betracht zu ziehen;

5. *betont,* dass es geboten ist, den Transfer der Informationstechnologien in die Entwicklungsländer und den Aufbau entsprechender Kapazitäten zu erleichtern, um diesen Ländern bei der Ergreifung von Maßnahmen der Cyber-Sicherheit behilflich zu sein.

Anlage

Bausteine zur Schaffung einer globalen Kultur der Cyber-Sicherheit

Die raschen Fortschritte in der Informationstechnologie haben für Regierungen, privatwirtschaftliche Unternehmen, sonstige Organisationen sowie individuelle Nutzer, die Informa-

tionssysteme und -netze entwickeln, besitzen, bereitstellen, steuern, betreuen und nutzen ("die Teilnehmer"), den Umgang mit der Cyber-Sicherheit verändert. Eine globale Kultur der Cyber-Sicherheit erfordert von allen Teilnehmern die Beachtung der folgenden neun einander ergänzenden Bausteine:

a) *Problembewusstsein.* Die Teilnehmer sollen sich darüber im Klaren sein, dass die Sicherheit der Informationssysteme und -netze gewährleistet sein muss, und wissen, was sie tun können, um die Sicherheit zu erhöhen;

b) *Verantwortungsbewusstsein.* Die Teilnehmer sind für die Sicherheit der Informationssysteme und -netze in einer ihrer individuellen Rolle angemessenen Weise verantwortlich. Sie sollen ihre jeweiligen Politiken, Praktiken, Maßnahmen und Verfahren regelmäßig überprüfen und sie daraufhin bewerten, ob sie für ihr Umfeld angemessen sind;

c) *Antwortmaßnahmen.* Die Teilnehmer sollen frühzeitig und kooperativ handeln, um Sicherheitsprobleme zu verhüten, aufzudecken und darauf zu reagieren. Sie sollen nach Bedarf Informationen über Bedrohungen und Schwachstellen austauschen und Verfahren für eine rasche und wirksame Zusammenarbeit anwenden, um Sicherheitsprobleme zu verhüten, aufzudecken und darauf zu reagieren. Dies kann auch einen grenzüberschreitenden Informationsaustausch und eine entsprechende Zusammenarbeit umfassen;

d) *Ethische Fragen.* Angesichts der Allgegenwart der Informationssysteme und -netze in modernen Gesellschaften müssen die Teilnehmer die legitimen Interessen Dritter achten und anerkennen, dass ihr Handeln oder Unterlassen Dritten Schaden zufügen kann;

e) *Demokratie.* Sicherheitsmaßnahmen sollen in Übereinstimmung mit den anerkannten Werten demokratischer Gesellschaften durchgeführt werden, namentlich mit der Freiheit, Gedanken und Ideen auszutauschen, dem freien Informationsfluss, der Vertraulichkeit von Information und Kommunikation, dem angemessenen Schutz persönlicher Informationen, der Offenheit und der Transparenz;

f) *Risikobewertung.* Alle Teilnehmer sollen regelmäßig Risikobewertungen zur Ermittlung von Bedrohungen und Schwachstellen durchführen, die so breit angelegt sind, dass sie wichtige interne und externe Faktoren umfassen, darunter Technologie, physische und menschliche Faktoren, Politiken und Dienstleistungen Dritter, die sich auf die Sicherheit auswirken, die die Festlegung einer annehmbaren Risikoschwelle ermöglichen und die bei der Auswahl geeigneter Kontrollmaßnahmen helfen, um das Risiko einer potenziellen Schädigung der Informationssysteme und -netze gegen die Art und Wichtigkeit der zu schützenden Informationen abzuwägen;

g) *Gestaltung und Durchführung von Sicherheitsmaßnahmen.* Die Teilnehmer sollen die Sicherheit als wesentliches Element in die Planung und Ausgestaltung, den Betrieb und die Nutzung der Informationssysteme und -netze aufnehmen;

h) *Sicherheitsmanagement.* Die Teilnehmer sollen ein umfassendes Sicherheitsmanagementkonzept übernehmen, das auf einer dynamischen, alle Tätigkeitsebenen der Teilnehmer und alle Aspekte ihrer Operationen umfassenden Risikobewertung beruht;

i) *Neubewertung.* Die Teilnehmer sollen die Sicherheit der Informationssysteme und -netze überprüfen und neu bewerten und entsprechende Veränderungen an den Politiken, Praktiken, Maßnahmen und Verfahren auf dem Gebiet der Sicherheit vornehmen, wozu auch das Eingehen auf neue und sich verändernde Bedrohungen und Schwachstellen gehört.

RESOLUTION 57/240

Verabschiedet auf der 78. Plenarsitzung am 20. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/529/Add.4, Ziffer 6)³⁸.

57/240. Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit im Hinblick auf eine dauerhafte Lösung des Auslandsverschuldungsproblems der Entwicklungsländer

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 51/164 vom 16. Dezember 1996, 52/185 vom 18. Dezember 1997, 53/175 vom 15. Dezember 1998, 54/202 vom 22. Dezember 1999, 55/184 vom 20. Dezember 2000 und 56/184 vom 21. Dezember 2001 über die Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit im Hinblick auf eine dauerhafte Lösung des Auslandsverschuldungsproblems der Entwicklungsländer,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über die Auslandsverschuldungskrise und die Entwicklung³⁹,

unter Hinweis auf die von den Staats- und Regierungschefs am 8. September 2000 verabschiedete Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁴⁰,

in Bekräftigung des auf der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung verabschiedeten Konsenses von Monterrey⁴¹, in dem anerkannt wird, dass eine nachhaltige Schuldenfinanzierung ein wichtiges Element zur Mobilisierung von Ressourcen für öffentliche und private Investitionen ist,

mit großer Besorgnis feststellend, dass die fortbestehenden Schulden- und Schuldendienstprobleme der hochverschuldeten armen Entwicklungsländer ihre Bemühungen um eine nachhal-

³⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

³⁹ A/57/253.

⁴⁰ Siehe Resolution 55/2.

⁴¹ Abgedruckt in: *Bericht der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung, Monterrey (Mexiko), 18.-22. März 2002* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.198/11 vom 22. Juni 2002), Kap. I, Resolution 1, Anlage.

tige Entwicklung beeinträchtigen, und in diesem Zusammenhang feststellend, dass der Gesamtschuldenbestand der Entwicklungsländer von 1,458 Billionen US-Dollar im Jahr 1990 auf 2,442 Billionen Dollar im Jahr 2001 angestiegen ist⁴²,

besorgt feststellend, dass einige hochverschuldete Entwicklungsländer mit mittlerem Einkommen ernsthafte Schwierigkeiten haben, ihren Schuldendienstverpflichtungen gegenüber dem Ausland nachzukommen,

erfreut über die Fortschritte im Rahmen der Initiative für hochverschuldete arme Länder, mit der eine tiefgreifendere, breiter angelegte und zügigere Schuldenerleichterung erreicht werden soll, und gleichzeitig anerkennend, dass noch erhebliche Herausforderungen zu bewältigen sind, wenn sichergestellt werden soll, dass sich die Länder von ihrer untragbaren Schuldenlast lösen,

sowie erfreut über die Maßnahmen, die die Gläubigerländer im Rahmen des Pariser Clubs und einige Gläubigerländer durch die Streichung der bilateralen Schulden ergriffen haben, und alle Gläubigerländer nachdrücklich auffordernd, sich an den Anstrengungen zur Behebung der Auslandsverschuldungs- und Schuldendienstprobleme der Entwicklungsländer zu beteiligen,

1. *bekräftigt* die in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁴⁰ zum Ausdruck gebrachte Entschlossenheit, die Schuldenprobleme der Entwicklungsländer mit niedrigen und mittleren Einkommen umfassend und wirksam anzugehen, indem auf nationaler und internationaler Ebene verschiedene Maßnahmen ergriffen werden, die ihre Schulden auf lange Sicht tragbar werden lassen;

2. *erkennt an*, dass Gläubiger und Schuldner die Verantwortung für die Verhütung und Überwindung untragbarer Verschuldungssituationen teilen müssen und dass Schuldenerleichterungen eine entscheidende Rolle bei der Freisetzung von Mitteln spielen können, die dann für Maßnahmen zur Förderung eines nachhaltigen Wachstums und einer nachhaltigen Entwicklung verwendet werden können, namentlich für die Verringerung der Armut und die Verwirklichung der in der Millenniums-Erklärung enthaltenen Entwicklungsziele, und fordert die Länder in diesem Zusammenhang nachdrücklich auf, die durch Schuldenerleichterung, insbesondere durch die Streichung und Reduzierung von Schulden, freigesetzten Mittel auf diese Ziele zu lenken;

3. *betont*, dass eine nachhaltige Schuldenfinanzierung ein wichtiges Element zur Mobilisierung von Ressourcen für öffentliche und private Investitionen ist und dass umfassende einzelstaatliche Strategien zur Überwachung und Verwaltung der Auslandsschulden ein Schlüsselement zur Verringerung der Risikoanfälligkeit der Länder sind, wenn die innerstaatlichen Voraussetzungen für eine tragbare Verschuldung, namentlich

lich eine solide makroökonomische Politik und eine ordnungsgemäße Verwaltung öffentlicher Mittel, gegeben sind;

4. *erinnert* an die in der Millenniums-Erklärung enthaltene Aufforderung an die Industrieländer, ohne weitere Verzögerungen das erweiterte Schuldenerleichterungsprogramm für die hochverschuldeten armen Länder durchzuführen und über einzukommen, alle bilateralen öffentlichen Schulden dieser Länder zu streichen, wenn diese Länder sich im Gegenzug auf eine nachprüfbare Armutsminderung verpflichten, namentlich durch Strategiedokumente zur Armutsbekämpfung, wo angezeigt, und begrüßt in diesem Zusammenhang die Entscheidung derjenigen Länder, die dies bereits getan haben, wobei sie hervorhebt, dass Schuldenerleichterungen, die in Ergänzung dieses Rahmens gewährt werden, als zusätzlich zu betrachten sind;

5. *fordert* die hochverschuldeten armen Länder *auf*, so bald wie möglich die grundsatzpolitischen Maßnahmen zu ergreifen, die für die Zugangsberechtigung im Rahmen der erweiterten Initiative für hochverschuldete arme Länder und für die Erreichung des Entscheidungszeitpunkts erforderlich sind;

6. *betont* die Notwendigkeit, dass alle Gläubiger, namentlich im Pariser und Londoner Club und in anderen einschlägigen Foren, Entschuldungsmaßnahmen energisch und zügig vorantreiben, um so zur Schuldentragfähigkeit beizutragen und die nachhaltige Entwicklung zu erleichtern;

7. *begrüßt* die bereits ergriffenen Initiativen zum Verschuldungsabbau;

8. *fordert* die internationale Gemeinschaft, namentlich das System der Vereinten Nationen, *auf* und bittet die Bretton-Woods-Institutionen sowie den Privatsektor, geeignete Maßnahmen und Initiativen zu ergreifen, um die Verpflichtungen, Übereinkünfte und Beschlüsse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen, insbesondere soweit sie die Frage des Auslandsverschuldungsproblems der Entwicklungsländer betreffen, umzusetzen, und unterstreicht in dieser Hinsicht die Notwendigkeit,

a) die erweiterte Initiative für hochverschuldete arme Länder, die ausschließlich aus zusätzlichen Mitteln finanziert werden sollte, rasch, wirksam und vollständig umzusetzen und dabei die Notwendigkeit einer fairen, ausgewogenen und transparenten Lastenteilung zwischen den internationalen öffentlichen Gläubigern und anderen Geberländern zu betonen und gegebenenfalls Maßnahmen zum Ausgleich grundlegender Veränderungen der wirtschaftlichen Umstände derjenigen Entwicklungsländer in Erwägung zu ziehen, deren Schuldenlast auf Grund von Naturkatastrophen, schweren Erschütterungen der Austauschrelationen oder Konflikten untragbar geworden ist, wobei die bereits ergriffenen Initiativen zum Verschuldungsabbau zu berücksichtigen sind;

b) die hochverschuldeten armen Länder zu einem nachhaltigen Engagement dafür zu bewegen, die innerstaatliche Politik und die Wirtschaftsführung zu verbessern, den Aufbau von

⁴² Siehe A/57/253, Tabelle.

Kapazitäten zur Bewirtschaftung finanzieller Vermögenswerte und Verbindlichkeiten zu unterstützen, die volle Beteiligung aller betroffenen Gläubiger an Schuldenerleichterungsmaßnahmen sicherzustellen, eine angemessene und ausreichend konzessionäre Finanzierung durch die internationalen Finanzinstitutionen und die Gebergemeinschaft sicherzustellen und eine baldige Überprüfung der schwierigen Fragen der Erleichterung der Schulden einzelner hochverschuldeter armer Länder bei anderen Ländern dieser Gruppe sowie von Rechtsstreitigkeiten zwischen Gläubigern zu erwägen;

c) internationale Schuldner und Gläubiger in den entsprechenden internationalen Foren zusammenzubringen, um zu einer raschen, effizienten Umstrukturierung untragbarer Schuldenlasten zu gelangen, unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, soweit erforderlich den Privatsektor in die Lösung von Verschuldungskrisen einzubeziehen;

d) die Probleme in Bezug auf die Schuldentragfähigkeit anzuerkennen, denen sich einige Länder mit niedrigem Einkommen gegenübersehen, die nicht hochverschuldet sind, insbesondere soweit sie mit außergewöhnlichen Umständen konfrontiert sind;

e) untragbare Schuldenlasten von Entwicklungsländern durch Maßnahmen wie Schuldenerleichterung und gegebenenfalls Schuldenerlass sowie andere innovative Mechanismen zu verringern, die darauf gerichtet sind, die Schuldenprobleme der Entwicklungsländer umfassend anzugehen, insbesondere diejenigen der ärmsten und am stärksten verschuldeten Länder;

f) die Erkundung innovativer Mechanismen zur umfassenden Bewältigung der Verschuldungsprobleme von Entwicklungsländern, einschließlich Länder mit mittlerem Einkommen und Transformationsländern, anzuregen; solche Mechanismen können nach Bedarf einen Schuldenerlass gegen Förderung der nachhaltigen Entwicklung oder Schuldenumwandlungsvereinbarungen mit mehreren Gläubigern umfassen;

g) wirksame Mechanismen zur Überwachung der Schuldenentwicklung in den Entwicklungsländern einzurichten und die technische Hilfe bei der Bewirtschaftung der Auslandsschulden und der Überwachung der Schuldenentwicklung zu erhöhen, namentlich durch verstärkte Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Organisationen, die Hilfe zu diesem Zweck bereitstellen;

h) dafür zu sorgen, dass die für eine Schuldenerleichterung bereitgestellten Mittel nicht die Mittel schmälern, die für die öffentliche Entwicklungshilfe an die Entwicklungsländer zur Verfügung gehalten werden und sicherzustellen, dass Vereinbarungen über eine Schuldenerleichterung nach Möglichkeit eine unfaire Belastung anderer Entwicklungsländer vermeiden;

i) es zu begrüßen, dass alle relevanten Interessengruppen die Schaffung eines internationalen Mechanismus zur Regelung

der Schuldenprobleme erwägen, der eine Notfinanzierung in Krisenfällen nicht ausschließt, eine faire Lastenteilung fördert und das Risiko fahrlässigen Verhaltens minimiert, und über den Schuldner und Gläubiger auf Dauer nicht tragbare Schulden gemeinsam rasch und effizient umstrukturieren;

j) einen Katalog von klaren Grundsätzen für die Bewältigung und Beilegung von Finanzkrisen festzulegen, die eine faire Lastenteilung zwischen dem öffentlichen und dem privaten Sektor sowie zwischen Schuldnern, Gläubigern und Investoren vorsehen, während gleichzeitig anerkannt wird, dass ein flexibles Instrumentarium erforderlich ist, um den unterschiedlichen wirtschaftlichen Gegebenheiten und Kapazitäten der einzelnen Länder in geeigneter Weise gerecht zu werden;

9. *hebt hervor*, wie wichtig es ist, dass die Auswahlkriterien der erweiterten Initiative für hochverschuldete arme Länder weiterhin flexibel angewandt werden, insbesondere für Länder in Postkonfliktsituationen, und dass es geboten ist, die Berechnungsverfahren und -hypothesen, die der Analyse der Schuldentragfähigkeit zugrunde liegen, weiter zu prüfen;

10. *betont*, dass es geboten ist, in hochverschuldeten armen Ländern in Postkonfliktsituationen in Absprache mit den internationalen Finanzinstitutionen erste Normalisierungsschritte zu unternehmen, um gegebenenfalls zur Beseitigung von Zahlungsrückständen dieser Länder bei internationalen Finanzinstitutionen beizutragen;

11. *bekräftigt*, dass bei der Überprüfung der Schuldentragfähigkeit auch berücksichtigt werden soll, wie sich die Schuldenerleichterung auf die Fortschritte bei der Verwirklichung der in der Millenniums-Erklärung enthaltenen Entwicklungsziele auswirkt, und dass bei der Analyse der Schuldentragfähigkeit zum Erfüllungszeitpunkt mögliche Verschlechterungen der globalen Wachstumsaussichten und der Austauschverhältnisse berücksichtigt werden müssen;

12. *stellt fest*, wie wichtig es ist, dass sich der Internationale Währungsfonds und die Weltbank weiter darum bemühen, die Transparenz und Integrität der Schuldentragfähigkeitsanalysen zu erhöhen, und dass sie bei der Abgabe grundsatzpolitischer Empfehlungen, gegebenenfalls auch zu Schuldenerleichterungen, alle grundlegenden Veränderungen in Bezug auf die Schuldentragfähigkeit der Länder prüfen, die durch Naturkatastrophen, schwere Erschütterungen der Austauschverhältnisse oder Konflikte verursacht werden können;

13. *unterstreicht*, dass die institutionelle Kapazität der Entwicklungsländer auf dem Gebiet der Schuldenbewirtschaftung gestärkt werden muss, fordert die internationale Gemeinschaft auf, die diesbezüglichen Anstrengungen zu unterstützen, und unterstreicht in dieser Hinsicht, wie wichtig Initiativen wie beispielsweise das System für Schuldenbewirt-

schaftung und Finanzanalyse⁴³, die Leitlinien des Internationalen Währungsfonds und der Weltbank für das Management der öffentlichen Schulden⁴⁴, sowie das Programm für den Aufbau von Kapazitäten zur Schuldenbewirtschaftung sind;

14. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen, der eine umfassende und sachbezogene Analyse der Auslandsverschuldungs- und Schuldendienstprobleme der Entwicklungsländer, darunter auch der Probleme, die auf die globale finanzielle Instabilität zurückzuführen sind, einschließt;

15. *beschließt*, den Unterpunkt "Auslandsverschuldungskrise und Entwicklung" unter dem Punkt "Makroökonomische Grundsatzfragen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 57/241

Verabschiedet auf der 78. Plenarsitzung am 20. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/529/Add.5, Ziffer 7)⁴⁵.

57/241. Internationales Finanzsystem und Entwicklung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 55/186 vom 20. Dezember 2000 und 56/181 vom 21. Dezember 2001 mit dem Titel "Errichtung eines stärkeren und stabilen internationalen Finanzsystems, das den Prioritäten auf dem Gebiet des Wachstums und der Entwicklung, insbesondere in den Entwicklungsländern, und der Förderung wirtschaftlicher und sozialer Gerechtigkeit Rechnung trägt",

sowie unter Hinweis auf die am 8. September 2000 von den Staats- und Regierungschefs verabschiedete Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁴⁶,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 56/210 B vom 9. Juli 2002, in der sie sich den von der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung am 22. März 2002 verabschiedeten Konsens von Monterrey⁴⁷ sowie den am 4. Sep-

⁴³ Das System für Schuldenbewirtschaftung und Finanzanalyse ist ein von der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen entwickeltes computergestütztes System zur Unterstützung der Entwicklungs- und Transformationsländer beim Aufbau geeigneter administrativer, institutioneller und rechtlicher Strukturen für die wirksame Bewirtschaftung der öffentlichen In- und Auslandsschulden. Bis Dezember 2002 wurde das System in den für die Schuldenbewirtschaftung zuständigen Büros von sechzig Ländern in Afrika, Asien, Europa, Lateinamerika und der Karibik installiert.

⁴⁴ Siehe www.imf.org/external/np/mae/pdebt/2000/eng/index.htm.

⁴⁵ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

⁴⁶ Siehe Resolution 55/2.

⁴⁷ Abgedruckt in: *Bericht der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung, Monterrey (Mexiko), 18.-22. März 2002* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.198/11 vom 22. Juni 2002), Kap. I, Resolution 1, Anlage.

tember 2002 verabschiedeten Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung ("Durchführungsplan von Johannesburg")⁴⁸ zu eigen machte,

erneut erklärend, dass die erfolgreiche Verwirklichung der Entwicklungsziele und der Ziele der Armutbekämpfung von einer guten Staatsführung innerhalb eines jeden Landes und einer guten Ordnungspolitik auf internationaler Ebene abhängt, und hervorhebend, dass eine solide Wirtschaftspolitik, gefestigte, auf die Bedürfnisse der Menschen eingehende, demokratische Institutionen und eine verbesserte Infrastruktur die Grundlage für ein beständiges Wirtschaftswachstum, für die Beseitigung der Armut und die Schaffung von Arbeitsplätzen sind und dass Transparenz in den Finanz-, Währungs- und Handelssystemen sowie das Bekenntnis zu einem offenen, fairen, regelgestützten, berechenbaren und nichtdiskriminierenden multilateralen Handels- und Finanzsystem ebenfalls unverzichtbar sind,

hervorhebend, dass das internationale Finanzsystem eine nachhaltige Entwicklung, ein beständiges Wirtschaftswachstum und die Verringerung der Armut fördern und die kohärente Mobilisierung aller Quellen der Entwicklungsfinanzierung ermöglichen sollte, einschließlich innerstaatlicher Ressourcen, internationaler Mittelzuflüsse, des Handels, der öffentlichen Entwicklungshilfe und der Erleichterung von Auslandsschulden,

ihre Besorgnis darüber zum Ausdruck bringend, dass die Entwicklungsländer in den letzten fünf Jahren einen Nettoabfluss ihrer Finanzmittel zu verzeichnen hatten, unterstreichend, dass Maßnahmen auf nationaler und internationaler Ebene ergriffen werden müssen, um diesen Trend umzukehren, und gleichzeitig von den bislang hierzu unternommenen Anstrengungen Kenntnis nehmend,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs⁴⁹,

1. *bringt ihre Besorgnis* über die gegenwärtig schwierige Weltwirtschaftslage *zum Ausdruck*, unterstreicht, wie wichtig es ist, dass alle Länder und Institutionen energische Kooperationsbemühungen zu ihrer Überwindung durchführen, und unterstreicht, wie wichtig es ist, auch weiterhin Anstrengungen zur Verbesserung der weltweiten wirtschaftlichen Lenkung und zur Stärkung der Führungsrolle der Vereinten Nationen bei der Entwicklungsförderung zu unternehmen;

2. *betont*, wie wichtig starke innerstaatliche Institutionen sind, um die Wirtschaftstätigkeit und die finanzielle Stabilität zu Gunsten des Wachstums und der Entwicklung unter anderem

⁴⁸ Abgedruckt in: *Bericht des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung, Johannesburg (Südafrika), 26. August-4. September 2002* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.199/20 vom 10. November 2002), Kap. I, Resolution 2, Anlage.

⁴⁹ A/57/151.

durch eine solide makroökonomische Politik und Maßnahmen zu fördern, die auf die Stärkung der ordnungsrechtlichen Systeme des Unternehmens-, Finanz- und Bankensektors abzielen;

3. *betont außerdem*, dass es besonders wichtig ist, mittels energischer Kooperationsbemühungen seitens aller Länder und Institutionen ein günstiges internationales wirtschaftliches Umfeld zu schaffen, um eine ausgewogene wirtschaftliche Entwicklung in einer Weltwirtschaft zu fördern, die allen Menschen dient, und bittet in diesem Zusammenhang die entwickelten Länder, insbesondere die großen Industriestaaten, die einen maßgeblichen Einfluss auf das Wachstum der Weltwirtschaft haben, bei der Formulierung ihrer makroökonomischen Politik deren Auswirkungen mit Blick auf ein für Wachstum und Entwicklung förderliches Außenwirtschaftsklima zu berücksichtigen;

4. *unterstreicht*, wie wichtig die Förderung der Finanzstabilität ist und erklärt erneut, dass Maßnahmen zur Abfederung übermäßiger Schwankungen der kurzfristigen Kapitalströme und zur Verbesserung der Transparenz der Finanzströme und der Informationen über sie wichtig sind und erwogen werden müssen;

5. *stellt fest*, dass derzeit bedeutende internationale Anstrengungen zur Reform der internationalen Finanzarchitektur unternommen werden, die es mit größerer Transparenz und unter wirksamer Beteiligung der Entwicklungs- und Transformationsländer fortzusetzen gilt, und dass ein Hauptziel der Reform die Verbesserung der Finanzierung der Entwicklung und der Armutsbekämpfung ist, und unterstreicht das in Ziffer 53 des Konsenses von Monterrey⁴⁷ enthaltene Bekenntnis zu einem soliden inländischen Finanzsektor, der einen wesentlichen Beitrag zu den nationalen Entwicklungsbemühungen leistet und einen wichtigen Baustein einer entwicklungsfördernden internationalen Finanzarchitektur bildet;

6. *nimmt Kenntnis* von dem Kommuniqué des Gemeinsamen Entwicklungsausschusses des Internationalen Währungsfonds und der Weltbank vom 28. September 2002, insbesondere seiner Ziffer 10, in der auf die Notwendigkeit verwiesen wird, pragmatische und innovative Wege aufzuzeigen, um die Teilhabe der Entwicklungs- und Transformationsländer an der internationalen Beschlussfassung und Normensetzung weiter zu verstärken, und ermutigt alle zuständigen internationalen Finanzinstitutionen, zu diesem Zweck konkrete Maßnahmen zu ergreifen;

7. *bittet* den Internationalen Währungsfonds, seine Arbeit in Bezug auf Quoten fortzusetzen, und begrüßt es, dass der Fonds die Quotenüberprüfung fortlaufend behandelt, dass der Internationale Währungs- und Finanzausschuss erneut erklärte, dass der Fonds über ausreichende Mittel verfügen sollte, um seinen finanziellen Verpflichtungen nachzukommen, und dass

die Quoten die internationale Wirtschaftsentwicklung widerspiegeln sollen;

8. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, wirksame Maßnahmen zu verabschieden, darunter nach Bedarf auch neue Finanzmechanismen, um die Anstrengungen der Entwicklungsländer zur Verwirklichung eines beständigen Wirtschaftswachstums und einer nachhaltigen Entwicklung, zur Verringerung der Armut und zur Stärkung ihrer demokratischen Systeme zu unterstützen, und bekräftigt gleichzeitig, dass jedes Land die Hauptverantwortung für seine eigene wirtschaftliche und soziale Entwicklung trägt und dass der nationalen Politik die Hauptrolle im Entwicklungsprozess zukommt;

9. *hebt hervor*, dass die multilateralen Finanzinstitutionen bei der grundsatzpolitischen Beratung und der Bereitstellung finanzieller Unterstützung auf der Grundlage solider, auf nationaler Eigenverantwortung beruhender Reformansätze vorgehen müssen, die den Bedürfnissen der Armen und den Anstrengungen zur Verringerung der Armut Rechnung tragen, und die besonderen Erfordernisse und Durchführungskapazitäten der Entwicklungs- und Transformationsländer berücksichtigen müssen, mit dem Ziel, Wirtschaftswachstum und eine nachhaltige Entwicklung herbeizuführen, und dass bei der Beratung die sozialen Kosten der Anpassungsprogramme berücksichtigt werden und diese Programme so gestaltet sein sollen, dass negative Auswirkungen auf die schwachen gesellschaftlichen Gruppen auf ein Mindestmaß reduziert werden, und unterstreicht, wie wichtig in dieser Hinsicht gleichstellungsorientierte Beschäftigungs- und Armutsminderungsstrategien und -politiken sind;

10. *bittet* die multilateralen, regionalen und subregionalen Entwicklungsinstitutionen, die einzelstaatlichen Anstrengungen zur Stärkung der Finanz- und ordnungsrechtlichen Systeme zu erhöhen, mit dem Ziel, ein transparentes, stabiles und verlässliches Investitionsklima zu schaffen und so den Zustrom von Produktionskapital zu stimulieren, um dadurch zur Steigerung des Wirtschaftswachstums und zur Beseitigung der Armut beizutragen;

11. *bittet* die multilateralen und regionalen Entwicklungsbanken, auch weiterhin eine entscheidende Rolle bei der Deckung des Entwicklungsbedarfs der Entwicklungs- und Transformationsländer zu übernehmen, zur Bereitstellung eines ausreichenden Finanzierungsangebots für diejenigen Länder beizutragen, die unter Armut leiden, eine solide Wirtschaftspolitik betreiben und womöglich keinen ausreichenden Zugang zu den Kapitalmärkten haben, und die Auswirkungen übermäßiger Schwankungen auf den Finanzmärkten zu mildern, und unterstreicht, dass gestärkte regionale Entwicklungsbanken und subregionale Finanzinstitutionen die nationalen und regionalen Entwicklungsbemühungen mit flexibler finanzieller Unterstützung flankieren und so die Eigenverantwortung und die Gesamteffizienz stärken können, und dass sie den Entwicklungsländern unter ihren Mitgliedern als wichtige Quelle des Wis-

sens und des Sachverstands im Bereich Wirtschaftswachstum und Entwicklung dienen;

12. *betont* die Notwendigkeit von Strukturreformen, um eine verantwortungsvolle Unternehmensführung sowie die Rechnungslegung und die Wirtschaftsprüfung zu stärken, insbesondere dann, wenn unangemessene Politiken Folgen für das gesamte System nach sich ziehen können;

13. *betont*, dass es sicherzustellen gilt, dass die Entwicklungsländer wirksam und ausgewogen an der Ausarbeitung finanzieller Normen und Regeln teilhaben, und unterstreicht in dieser Hinsicht, dass es ebenso wesentlich ist, als Beitrag zur Verringerung der Anfälligkeit für Finanzkrisen und der Ansteckungsgefahr die freiwillige und stufenweise Anwendung dieser Normen und Regeln sicherzustellen, und hebt hervor, dass der Internationale Währungsfonds seine Beobachtung aller Volkswirtschaften noch weiter verstärken und dabei besondere Aufmerksamkeit auf die kurzfristigen Kapitalströme und ihre Wirkung richten muss;

14. *verweist* auf die Auswirkungen von Finanzkrisen auf Entwicklungs- und Transformationsländer, unabhängig von ihrer Größe, beziehungsweise die Gefahr ihrer Ansteckung, und unterstreicht in diesem Zusammenhang die Notwendigkeit, sicherzustellen, dass die internationalen Finanzinstitutionen, einschließlich des Internationalen Währungsfonds, über eine geeignete Palette von Finanzfazilitäten und -mitteln verfügen, um zeitig und im Einklang mit ihrer Grundsatzzpolitik reagieren zu können;

15. *betont*, dass bei der Prüfung neuer Mechanismen zur Überwindung des Schuldenproblems eine breit angelegte Erörterung in den geeigneten Foren unter Beteiligung aller interessierten Akteure wichtig ist, begrüßt die von den internationalen Finanzinstitutionen unternommenen Schritte, um soziale Aspekte sowie die Kosten der Geldaufnahme für die Entwicklungsländer zu berücksichtigen, ermutigt sie, ihre diesbezüglichen Anstrengungen fortzusetzen und erklärt erneut, dass die Einrichtung solcher Mechanismen eine Notfinanzierung in Krisenfällen nicht ausschließen darf;

16. *befürwortet* die Erkundung von Wegen, um für Entwicklungszwecke neue öffentliche und private innovative Finanzierungsquellen zu erschließen, vorausgesetzt, dass diese den Entwicklungsländern keine übermäßige Last aufbürden, und nimmt von dem in Ziffer 44 des Konsenses von Monterrey genannten Vorschlag Kenntnis, zugeteilte Sonderziehungsrechte für Entwicklungszwecke einzusetzen;

17. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

18. *beschließt*, den Unterpunkt "Internationales Finanzsystem und Entwicklung" unter dem Punkt "Makroökonomische

Grundsatzfragen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 57/242

Verabschiedet auf der 78. Plenarsitzung am 20. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/529/Add.6, Ziffer 7)⁵⁰.

57/242. Vorbereitungen für die Internationale Ministerkonferenz über Zusammenarbeit im Transitverkehr

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁵¹, in der die Staats- und Regierungschefs die besonderen Bedürfnisse und Probleme der Binnenentwicklungsländer anerkannten und sowohl die bilateralen als auch die multilateralen Geber nachdrücklich aufforderten, dieser Ländergruppe erhöhte finanzielle und technische Hilfe zu gewähren, um ihren besonderen Entwicklungsbedürfnissen gerecht zu werden und ihnen durch die Verbesserung ihrer Transitverkehrssysteme bei der Überwindung geografisch bedingter Hindernisse behilflich zu sein, und in der sie den Beschluss trafen, auf nationaler wie auf globaler Ebene ein Umfeld zu schaffen, das der Entwicklung und der Beseitigung der Armut förderlich ist,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 56/180 vom 21. Dezember 2001, in der sie den Generalsekretär ersuchte, 2003 im Rahmen der im Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2002-2003 vorhandenen Haushaltsmittel und mit freiwilligen Beiträgen eine internationale Ministertagung der Binnen- und Transitentwicklungsländer, der Geberländer und der internationalen Finanz- und Entwicklungsinstitutionen über die Zusammenarbeit im Transitverkehr einzuberufen,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs "Spezifische Maßnahmen im Zusammenhang mit den besonderen Bedürfnissen und Problemen der Binnenentwicklungsländer: Vorbereitungsprozess für die Internationale Ministertagung über die Zusammenarbeit im Transitverkehr"⁵²,

1. *begrüßt und akzeptiert* das großzügige Angebot der Regierung Kasachstans, die in Resolution 56/180 genannte internationale Tagung auszurichten, die künftig als "Internationale Ministerkonferenz der Binnen- und Transitentwicklungsländer, der Geberländer und der internationalen Finanz- und Entwicklungsinstitutionen über die Zusammenarbeit im Transitverkehr" bezeichnet wird;

⁵⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

⁵¹ Siehe Resolution 55/2.

⁵² A/57/340.

2. *beschließt*, dass die Internationale Ministerkonferenz für den 28. und 29. August 2003 in Almaty anberaumt wird;

3. *beschließt außerdem*, dass der allen Mitgliedstaaten offen stehende zwischenstaatliche Vorbereitungsausschuss für die Konferenz zwei Tagungen abhalten wird, dass die sechste Tagung der Regierungssachverständigen aus Binnen- und Transitentwicklungsländern und der Vertreter der Geberländer und der Finanz- und Entwicklungsinstitutionen, die vom 23. bis 27. Juni 2003 in New York stattfinden wird, als erste Tagung des Ausschusses dient und sich sowohl mit Sach- als auch mit Organisationsfragen befassen wird, namentlich im Hinblick auf die Wahl des Präsidiums und das Format der Konferenz, und dass die Tagung der hochrangigen Vertreter, die vom 25. bis 27. August 2003 in Almaty stattfinden wird, als zweite Tagung des Vorbereitungsausschusses dient;

4. *beschließt ferner*, dass das Präsidium des zwischenstaatlichen Vorbereitungsausschusses aus zehn Vertretern der Mitgliedstaaten bestehen wird, die auf der Grundlage einer ausgewogenen geografischen Vertretung gewählt werden;

5. *bestimmt* den Hohen Beauftragten für die am wenigsten entwickelten Länder, Binnenentwicklungsländer und kleinen Inselentwicklungsländer zum Generalsekretär der Konferenz;

6. *ersucht* den Generalsekretär der Konferenz, alle Tagungen des zwischenstaatlichen Vorbereitungsausschusses in enger Zusammenarbeit mit der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen und der Weltbank zu organisieren;

7. *ersucht* den Generalsekretär der Konferenz *außerdem*, in enger Zusammenarbeit mit den Regionalkommissionen nach Bedarf zwischenstaatliche regionale und subregionale Tagungen abzuhalten, und beschließt, dass diese regionalen und subregionalen Tagungen ihre Arbeit bis spätestens April 2003 abschließen sollen, damit sie Sachbeiträge zu der Arbeit des zwischenstaatlichen Vorbereitungsausschusses leisten können;

8. *bittet* den Generalsekretär der Konferenz, auf der Grundlage von Konsultationen mit den Mitgliedstaaten die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um eine sinnvolle Beteiligung der Zivilgesellschaft, namentlich des Privatsektors, an dem Vorbereitungsprozess und an der Konferenz selbst im Einklang mit der Geschäftsordnung des Wirtschafts- und Sozialrats zu erleichtern;

9. *bittet* die Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen, namentlich die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen und die Regionalkommissionen, die internationalen Finanzinstitutionen, insbesondere die Weltbank, und die sonstigen in Betracht kommenden regionalen und internationalen Organisationen sowie die internationale Gemeinschaft, die erforderliche fachliche, finan-

zielle und technische Unterstützung für den Vorbereitungsprozess und die Organisation der Konferenz zu gewähren und aktiv daran mitzuwirken;

10. *ersucht* den Generalsekretär der Vereinten Nationen, im Benehmen mit den zuständigen regionalen und internationalen Organisationen einen Bericht über die Ergebnisse der regionalen und subregionalen Tagungen zu erstellen und ihn dem Vorbereitungsausschuss spätestens am 15. Mai 2003 zur Behandlung vorzulegen;

11. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, sich weiter um freiwillige Beiträge zu bemühen, um die Vorbereitungen für die Konferenz und insbesondere die Teilnahme von Vertretern der Binnenentwicklungsländer, der Transitentwicklungsländer und der am wenigsten entwickelten Länder an den zwischenstaatlichen Vorbereitungs-tagungen und an der Konferenz selbst zu erleichtern;

12. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, mit Hilfe der beteiligten Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen im Rahmen der im Programmaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2002-2003 vorhandenen Haushaltsmittel und mit freiwilligen Beiträgen eine Informationskampagne einzuleiten, um die Öffentlichkeit für die Ziele und die Bedeutung der Konferenz zu sensibilisieren;

13. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Ergebnisse der Konferenz vorzulegen.

RESOLUTION 57/243

Verabschiedet auf der 78. Plenarsitzung am 20. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/530, Ziffer 14)⁵³.

57/243. Zusammenarbeit auf dem Gebiet der industriellen Entwicklung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 46/151 vom 18. Dezember 1991, 49/108 vom 19. Dezember 1994, 51/170 vom 16. Dezember 1996, 53/177 vom 15. Dezember 1998 und 55/187 vom 20. Dezember 2000 über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der industriellen Entwicklung,

sowie unter Hinweis auf die am 8. September 2000 von den Staats- und Regierungschefs verabschiedete Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁵⁴,

⁵³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

⁵⁴ Siehe Resolution 55/2.

in *Bekräftigung* der Ergebnisse der vom 9. bis 14. November 2001 in Doha abgehaltenen Vierten Ministerkonferenz der Welthandelsorganisation⁵⁵, der vom 14. bis 20. Mai 2001 in Brüssel abgehaltenen Dritten Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder⁵⁶, der vom 18. bis 22. März 2002 in Monterrey (Mexiko) abgehaltenen Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung⁵⁷ und des vom 26. August bis 4. September 2002 in Johannesburg (Südafrika) abgehaltenen Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung⁵⁸,

davon Kenntnis nehmend, dass der Rat der Globalen Umweltfazilität der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung den Status einer Durchführungsorganisation der Globalen Umweltfazilität mit erweiterten Möglichkeiten verliehen hat,

in *Anerkennung* der Rolle, die die Wirtschaft, namentlich der Privatsektor, bei der Stärkung des dynamischen Prozesses der Entwicklung des industriellen Sektors spielt, und unterstreichend, welche hohe Bedeutung ausländischen Direktinvestitionen in diesem Prozess zukommt,

sowie in *Anerkennung* dessen, wie wichtig der Technologietransfer in die Entwicklungs- und die Transformationsländer als ein wirksames Mittel der internationalen Zusammenarbeit zu Gunsten der Armutsbeseitigung und der nachhaltigen Entwicklung ist,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generaldirektors der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung⁵⁹, den Reformprozess begrüßend, der zu einer effizienteren Tätigkeit der Organisation geführt hat, und erfreut über den Wert der in dem genannten Bericht enthaltenen Schlussfolgerungen, ermutigt sie die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung, ihre Wirksamkeit weiter zu verbessern,

1. *erklärt erneut*, dass die Industrialisierung ein maßgeblicher Bestandteil der Förderung der nachhaltigen Entwicklung der Entwicklungs- und der Transformationsländer sowie der Schaffung produktiver Arbeitsplätze, einer wertschöpfenden Einkommensschaffung und damit der Beseitigung der Armut sowie der Erleichterung der sozialen Integration, so auch der Einbindung der Frauen in den Entwicklungsprozess, ist;

⁵⁵ A/C.2/56/7, Anlage.

⁵⁶ A/CONF.191/11 und 12.

⁵⁷ Abgedruckt in: *Bericht der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung, Monterrey (Mexiko), 18.-22. März 2002* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.198/11 vom 22. Juni 2002), Kap. I, Resolution 1, Anlage.

⁵⁸ Abgedruckt in: *Bericht des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung, Johannesburg (Südafrika), 26. August-4. September 2002* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.199/20 vom 10. November 2002), Kap. I, Resolution 1, Anlage und Resolution 2, Anlage.

⁵⁹ Siehe A/57/184.

2. *betont*, wie wichtig die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der industriellen Entwicklung und ein positives Investitions- und Geschäftsklima auf internationaler, regionaler, sub-regionaler und nationaler Ebene für die Förderung der Ausweitung, der Diversifizierung und der Modernisierung der Produktionskapazitäten der Entwicklungs- und der Transformationsländer ist;

3. *betont*, wie wichtig ein günstiges internationales und nationales Klima für die Industrialisierung der Entwicklungsländer ist und fordert alle Regierungen nachdrücklich auf, Entwicklungspolitiken und -strategien zu verabschieden und durchzuführen, die im Rahmen einer transparenten und verantwortlichen Industrialisierungspolitik unter anderem die Unternehmensentwicklung, ausländische Direktinvestitionen, die Anpassung von Technologien und technologische Neuerungen, einen erweiterten Marktzugang und eine wirksame Verwendung der öffentlichen Entwicklungshilfe fördern, sodass die Entwicklungsländer bessere Rahmenbedingungen schaffen können, durch die Investitionen angezogen werden, die ihre Inlandsressourcen für die Ausweitung, Diversifizierung und Modernisierung ihrer industriellen Fertigungskapazitäten im Rahmen eines offenen, ausgewogenen, nichtdiskriminierenden, transparenten, multilateralen und auf Regeln gestützten internationalen Handelssystems aufstocken und ergänzen;

4. *bestätigt* den Beitrag der Industrie zur sozialen Entwicklung, vor allem im Kontext der Verbindungen zwischen Industrie und Landwirtschaft, und stellt fest, dass die Industrie im Gesamtzusammenhang dieser Verbindungen eine mächtige Quelle für die zur Beseitigung der Armut erforderliche Schaffung von Arbeitsplätzen, Einkommen und sozialer Integration ist;

5. *erkennt* den Zusammenhang zwischen Globalisierung und Interdependenz an und bekräftigt, wie wichtig der Technologietransfer in die Entwicklungs- und die Transformationsländer als ein wirksames Mittel der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der industriellen Entwicklung ist;

6. *fordert* die weitere Nutzung öffentlicher Entwicklungshilfe zu Gunsten der industriellen Entwicklung in den Entwicklungs- und den Transformationsländern, fordert die Geber- und die Empfängerländer auf, in ihrem Streben nach größerer Effizienz und Wirksamkeit der für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der industriellen Entwicklung bereitgestellten Mittel der öffentlichen Entwicklungshilfe weiter zu kooperieren und die Anstrengungen zu unterstützen, welche die Entwicklungs- und die Transformationsländer unternehmen, um ihre Zusammenarbeit auf dem Gebiet der industriellen Entwicklung zu fördern, und betont, wie wichtig es ist, Mittel für die industrielle Entwicklung auf Landesebene zu mobilisieren, namentlich Privatmittel und Mittel von in Betracht kommenden Entwicklungsfinanzierungsinstitutionen;

7. *erklärt erneut*, wie wichtig die Zusammenarbeit und Koordinierung innerhalb des Systems der Vereinten Nationen

bei der Bereitstellung wirksamer Hilfe für die nachhaltige industrielle Entwicklung der Entwicklungs- und der Transformationsländer ist, und fordert die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung auf, ihre zentrale Rolle auf dem Gebiet der industriellen Entwicklung gemäß ihrem Mandat weiter wahrzunehmen;

8. *ermutigt* die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung, ihre Wirksamkeit, ihre Relevanz und ihre entwicklungsfördernde Funktion unter anderem dadurch zu verbessern, dass sie ihre Zusammenarbeit mit anderen Institutionen des Systems der Vereinten Nationen auf allen Ebenen stärkt;

9. *fordert* die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung *auf*, sich über die gemeinsame Landesbewertung und die Prozesse des Entwicklungshilfe-Programmrahmens der Vereinten Nationen sowie durch sektorweite Konzepte aktiv an der Koordinierung auf Feldebene zu beteiligen;

10. *begrüßt* die Mitgliedschaft der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung in der Gruppe der Vereinten Nationen für Entwicklungsfragen;

11. *ermutigt* die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung, über die Globale Umweltfazilität finanzierte geeignete Projekte durchzuführen, insbesondere wenn diese mit einem Technologietransfer verbunden sind;

12. *begrüßt* die laufenden Gespräche zwischen den Mitgliedstaaten der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung über Programmprioritäten und -inhalte, die darauf gerichtet sind, der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung dabei behilflich zu sein, sich zu einer stärker zielgerichteten, wirksameren und effizienteren Organisation zu entwickeln, die in der Lage ist, konkrete Ergebnisse zu erzielen und innerhalb der internationalen Gemeinschaft stärkere Anerkennung und Unterstützung zu erhalten;

13. *ersucht* die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung, die industrielle Entwicklung zu erleichtern und dabei das Hauptgewicht auf Initiativen zur Unterstützung von Kleinstunternehmen sowie von kleinen und mittleren Unternehmen in Entwicklungs- und Transformationsländern zu legen, insbesondere in den am wenigsten entwickelten Ländern und den Binnenentwicklungsländern;

14. *ermutigt* die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung, einen aktiven Beitrag zur Verwirklichung der Ziele der Neuen Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas zu leisten, mit dem Ziel, den Industrialisierungsprozess in Afrika zu stärken;

15. *ermutigt* die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung *außerdem*, ihre mandatsgemäße Funktion als ein weltweites Forum weiter auszubauen, mit dem Ziel, im Rahmen des Globalisierungsprozesses ein gemeinsames

Verständnis globaler und regionaler Fragen des industriellen Sektors und ihrer Auswirkungen auf die Armutsbeseitigung und die nachhaltige Entwicklung zu fördern, und fordert die weitere Stärkung des an der Nachfrage ausgerichteten integrierten Programmkonzepts auf Feldebene;

16. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 57/244

Verabschiedet auf der 78. Plenarsitzung am 20. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/530, Ziffer 14)⁶⁰.

57/244. Verhütung und Bekämpfung korrupter Praktiken und des Transfers von Geldern illegaler Herkunft sowie Rückführung dieser Gelder in ihre Ursprungsländer

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 54/205 vom 22. Dezember 1999 über die Verhütung korrupter Praktiken und des illegalen Transfers von Geldern, 55/61 vom 4. Dezember 2000 über ein wirksames internationales Rechtsinstrument gegen die Korruption, 55/188 vom 20. Dezember 2000 über die Verhütung und Bekämpfung korrupter Praktiken und des illegalen Transfers von Geldern sowie Rückführung dieser Gelder in ihre Ursprungsländer und 56/186 vom 21. Dezember 2001 über die Verhütung und Bekämpfung korrupter Praktiken und des Transfers von Geldern illegaler Herkunft sowie Rückführung dieser Gelder in ihre Ursprungsländer,

höchst besorgt über den Ernst der durch korrupte Praktiken und den Transfer von Geldern und Vermögenswerten illegaler Herkunft verursachten Probleme, welche die Stabilität und Sicherheit von Gesellschaften gefährden, die demokratischen und staatsbürgerlichen ethischen Wertvorstellungen untergraben und die soziale, wirtschaftliche und politische Entwicklung in Frage stellen können, insbesondere dann, wenn unzureichende nationale und internationale Gegenmaßnahmen zur Straflosigkeit führen,

unter Hinweis auf den Konsens von Monterrey der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung⁶¹, in dem hervorgehoben wurde, dass dem Kampf gegen Korruption auf allen Ebenen Priorität zukommt,

unterstreichend, dass die Verhütung und Bekämpfung korrupter Praktiken und des Transfers von Geldern illegaler Herkunft und die Rückführung dieser Gelder wichtiger Bestandteil

⁶⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

⁶¹ Abgedruckt in: *Bericht der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung, Monterrey (Mexiko), 18.-22. März 2002* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.198/11 vom 22. Juni 2002), Kap. I, Resolution 1, Anlage.

der wirksamen Mobilisierung und Zuweisung von Ressourcen zu Gunsten der Entwicklung in betroffenen Entwicklungsländern sowie für die Unterstützung ihrer Ziele der Armutsbeseitigung und der nachhaltigen Entwicklung sind,

betonend, dass die Regierungen dafür verantwortlich sind, auf nationaler und internationaler Ebene eine Politik zu verfolgen, die darauf abzielt, korrupte Praktiken und den Transfer von Geldern und Vermögenswerten illegaler Herkunft zu verhüten und zu bekämpfen und die Rückführung dieser Gelder und Vermögenswerte in ihre Ursprungsländer zu erleichtern,

in Anerkennung der Bedeutung der internationalen Zusammenarbeit und der völkerrechtlichen und innerstaatlichen Rechtsinstrumente und -vorschriften zur Bekämpfung der Korruption, der Bestechung und der Geldwäsche bei internationalen Handelsgeschäften,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Verhütung korrupter Praktiken und des Transfers von Geldern illegaler Herkunft⁶²;

2. *legt* allen Regierungen *nahe*, die Korruption, die Bestechung, die Geldwäsche und den Transfer illegal erworbener Gelder und Vermögenswerte zu bekämpfen und sich nach entsprechenden Ersuchen und ordnungsgemäßen Verfahren für die Rückführung dieser Gelder und Vermögenswerte in ihre Ursprungsländer einzusetzen und begrüßt die diesbezüglich von einigen Regierungen auf nationaler und internationaler Ebene ergriffenen Maßnahmen;

3. *nimmt Kenntnis* von den laufenden Arbeiten des Ad-hoc-Ausschusses für die Aushandlung eines Übereinkommens gegen Korruption, dessen Mandat die Generalversammlung in ihrer Resolution 56/260 vom 31. Januar 2002 verabschiedete, und fordert nachdrücklich dazu auf, diese Verhandlungen rasch abzuschließen, damit die Generalversammlung das Übereinkommen auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung verabschieden kann und die für Ende 2003 nach Mexiko einberufene Konferenz auf hoher politischer Ebene zum Zweck der Unterzeichnung des Übereinkommens stattfinden kann;

4. *fordert*, dass alles daran gesetzt wird, um auf allen Ebenen eine gute Regierungs- und Verwaltungsführung sowie eine gute Unternehmensführung zu fördern, welche von entscheidender Bedeutung für ein nachhaltiges Wirtschaftswachstum, die Armutsbeseitigung und die nachhaltige Entwicklung auf der ganzen Welt sind;

5. *fordert außerdem*, bei gleichzeitiger Anerkennung der Wichtigkeit einzelstaatlicher Maßnahmen, die Fortsetzung der internationalen Zusammenarbeit, unter anderem über das System der Vereinten Nationen, in Unterstützung der von den Re-

gierungen unternommenen Anstrengungen, um den Transfer von Geldern illegaler Herkunft zu verhüten und zu bekämpfen und diese Gelder und Vermögenswerte in die Ursprungsländer zurückzuführen;

6. *ersucht* die internationale Gemeinschaft, die einzelstaatlichen Anstrengungen zu unterstützen, mit dem Ziel, die personellen und institutionellen Kapazitäten und den ordnungspolitischen Rahmen zur Verhütung der Korruption, der Bestechung, der Geldwäsche und des Transfers von Geldern und Vermögenswerten illegaler Herkunft zu stärken, und bei der Rückführung dieser Gelder und Vermögenswerte in die Ursprungsländer behilflich zu sein;

7. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung über diese Angelegenheit Bericht zu erstatten;

8. *beschließt*, die Angelegenheit weiter zu verfolgen und den Unterpunkt "Verhütung und Bekämpfung korrupter Praktiken und des Transfers von Geldern illegaler Herkunft und die Rückführung dieser Vermögenswerte in die Ursprungsländer" unter dem Punkt "Sektorale Grundsatzfragen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 57/245

Verabschiedet auf der 78. Plenarsitzung am 20. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/531/Add.5, Ziffer 6)⁶³.

57/245. Internationales Jahr der Berge (2002)

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 53/24 vom 10. November 1998, mit der sie das Jahr 2002 zum Internationalen Jahr der Berge erklärte,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 55/189 vom 20. Dezember 2000,

aner kennend, dass Kapitel 13 der Agenda 21⁶⁴ sowie alle einschlägigen Ziffern des Durchführungsplans des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung ("Durchführungsplan von Johannesburg")⁶⁵, insbesondere seine Ziffer 42, den politischen Gesamtrahmen für die nachhaltige Entwicklung der Berggebiete bilden,

⁶³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

⁶⁴ *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.I.8 und Korrigenda), Vol. I: *Resolutions adopted by the Conference*, Resolution 1, Anlage II.

⁶⁵ Abgedruckt in: *Bericht des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung, Johannesburg (Südafrika), 26. August - 4. September 2002* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.199/20 vom 10. November 2002), Kap. I, Resolution 2, Anlage.

⁶² A/57/158 und Add.1 und 2.

davon Kenntnis nehmend, dass die freiwillige Internationale Partnerschaft für nachhaltige Entwicklung in Bergregionen, die während des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung mit der engagierten Unterstützung von neunundzwanzig Ländern, sechzehn zwischenstaatlichen Organisationen und sechszehn Organisationen aus den wichtigen Gruppen ins Leben gerufen wurde, als wichtiger Ansatz zur Behandlung der verschiedenen, miteinander verknüpften Aspekte einer nachhaltigen Entwicklung der Berggebiete dient,

Kenntnis nehmend von der Plattform von Bischkek für Berggebiete, dem Ergebnisdokument des Weltgipfels über Berggebiete, der vom 28. Oktober bis 1. November 2002 in Bischkek als Abschlussveranstaltung des Internationalen Jahres der Berge stattfand,

1. *nimmt Kenntnis* von dem vom Generalsekretär übermittelten Zwischenbericht zum Internationalen Jahr der Berge (2002)⁶⁶;

2. *begrüßt* die Erfolge, die während des Internationalen Jahres der Berge erzielt wurden, in dessen Verlauf zahlreiche Aktivitäten und Initiativen auf allen Ebenen stattfanden, namentlich große internationale Tagungen in Bhutan, Deutschland, Ecuador, Indien, Italien, Kanada, Kirgisistan, Nepal, Peru und der Schweiz, auf denen das verstärkte Interesse an der nachhaltigen Entwicklung der Berggebiete und an der Bekämpfung der Armut in diesen Gebieten zum Ausdruck kam;

3. *empfiehlt*, die während des Internationalen Jahres der Berge gewonnenen Erfahrungen im Rahmen angemessener Folgemaßnahmen nutzbringend anzuwenden;

4. *nimmt mit Dank Kenntnis* von der wirksamen Rolle der Regierungen sowie wichtiger Gruppen, akademischer Einrichtungen und internationaler Organisationen und Organe bei den Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Internationalen Jahr der Berge, namentlich der Schaffung von vierundsiebzig Nationalkomitees;

5. *nimmt außerdem mit Dank Kenntnis* von der Arbeit der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen als federführende Stelle für das Internationale Jahr der Berge sowie von den wertvollen Beiträgen des Umweltprogramms der Vereinten Nationen, der Universität der Vereinten Nationen, der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur, des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen und des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen;

6. *ermutigt* die Regierungen, das System der Vereinten Nationen, die internationalen Finanzinstitutionen und die Globale Umweltfazilität im Rahmen ihrer jeweiligen Mandate sowie alle in Betracht kommenden Interessengruppen aus Organisationen der Zivilgesellschaft und den Privatsektor, die aus dem Internationalen Jahr der Berge entstehenden lokalen, nationalen

und internationalen Programme und Projekte zu unterstützen, namentlich durch freiwillige Finanzbeiträge;

7. *bittet* die internationale Gemeinschaft und andere in Betracht kommende Partner, zu erwägen, sich der freiwilligen Internationalen Partnerschaft für nachhaltige Entwicklung in Bergregionen anzuschließen;

8. *stellt fest*, dass alle Träger der freiwilligen Internationalen Partnerschaft für nachhaltige Entwicklung in Bergregionen einen Beratungsprozess eingeleitet haben, der ermitteln soll, wie die Träger der Partnerschaft bei deren Durchführung am besten weiter unterstützt werden können, wobei unter anderem auch das Angebot der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen geprüft werden soll, ein durch freiwillige Beiträge finanziertes Sekretariat unterzubringen;

9. *legt* allen zuständigen Stellen des Systems der Vereinten Nationen *nahe*, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats ihre konstruktive Zusammenarbeit bei der Weiterverfolgung des Internationalen Jahres der Berge fortzusetzen und dabei zu berücksichtigen, dass es eine interinstitutionelle Gruppe für Berggebiete gibt und dass es geboten ist, das System der Vereinten Nationen stärker mit einzubeziehen, insbesondere die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, das Umweltprogramm der Vereinten Nationen, die Universität der Vereinten Nationen, das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, die Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur und das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, die internationalen Finanzinstitutionen und andere zuständige internationale Organisationen, in Übereinstimmung mit den in der Plattform von Bischkek für Berggebiete festgelegten Aufgaben;

10. *beschließt*, mit Wirkung vom 11. Dezember 2003 den 11. Dezember zum Internationalen Tag der Berge zu erklären, und legt der internationalen Gemeinschaft nahe, an diesem Tag Veranstaltungen auf allen Ebenen abzuhalten, um die Bedeutung einer nachhaltigen Entwicklung der Berggebiete hervorzuheben;

11. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung unter dem Unterpunkt "Nachhaltige Entwicklung der Berggebiete" des Punktes "Umwelt und nachhaltige Entwicklung" einen Bericht über die während des Internationalen Jahres der Berge erzielten Ergebnisse vorzulegen.

RESOLUTION 57/246

Verabschiedet auf der 78. Plenarsitzung am 20. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/531/Add.1, Ziffer 6)⁶⁷.

⁶⁶ A/57/188.

⁶⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

57/246. Verwirklichung der Erklärung über internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit, insbesondere über die Neubelebung des Wirtschaftswachstums und der Entwicklung in den Entwicklungsländern, und Umsetzung der Internationalen Entwicklungsstrategie für die Vierte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der Wichtigkeit und unveränderten Gültigkeit der in der Anlage zu ihrer Resolution S-18/3 vom 1. Mai 1990 enthaltenen Erklärung über internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit, insbesondere über die Neubelebung des Wirtschaftswachstums und der Entwicklung in den Entwicklungsländern, und der in der Anlage zu ihrer Resolution 45/199 vom 21. Dezember 1990 enthaltenen Internationalen Entwicklungsstrategie für die Vierte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 54/206 vom 22. Dezember 1999, 55/190 vom 20. Dezember 2000 und 56/191 vom 21. Dezember 2001,

sowie unter Hinweis auf die Ergebnisse aller großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen seit Beginn der neunziger Jahre,

in Bekräftigung der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁶⁸, insbesondere der Ziele und Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Entwicklung und der Armutsbeseitigung,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs⁶⁹,

1. *dankt* dem Präsidenten der Generalversammlung dafür, dass er, wie in ihrer Resolution 54/206 vorgesehen, Konsultationen mit den Mitgliedstaaten über den Entwurf des Wortlauts einer internationalen Entwicklungsstrategie für die erste Dekade des neuen Jahrtausends abgehalten hat, den der Generalsekretär der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung vorgelegt hat;

2. *beschließt*, dass die Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung auf der Grundlage der Ergebnisse der Ad-hoc-Arbeitsgruppe für die integrierte und koordinierte Umsetzung und Weiterverfolgung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiet und auf damit zusammenhängenden Gebieten einen endgültigen Beschluss über die Notwendigkeit einer internationalen Entwicklungsstrategie für die erste Dekade des neuen Jahrtausends fassen wird;

3. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung eine Übersicht über die Herausforderungen und Zwänge sowie über die Fortschritte bei

⁶⁸ Siehe Resolution 55/2.

⁶⁹ A/57/216 und Corr.1.

der Verwirklichung der wichtigsten Entwicklungsziele vorzulegen, die die Vereinten Nationen in der vergangenen Dekade gesetzt haben;

4. *beschließt*, den Unterpunkt "Verwirklichung der Erklärung über internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit, insbesondere über die Neubelebung des Wirtschaftswachstums und der Entwicklung in den Entwicklungsländern, und Umsetzung der Internationalen Entwicklungsstrategie für die Vierte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen" unter dem Punkt "Nachhaltige Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit" in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 57/247

Verabschiedet auf der 78. Plenarsitzung am 20. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/531/Add.2, Ziffer 5)⁷⁰.

57/247. Integration der Volkswirtschaften im Transformationsprozess in die Weltwirtschaft

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolutionen 47/187 vom 22. Dezember 1992, 48/181 vom 21. Dezember 1993, 49/106 vom 19. Dezember 1994, 51/175 vom 6. Dezember 1996, 53/179 vom 15. Dezember 1998 und 55/191 vom 20. Dezember 2000,

erneut erklärend, wie wichtig die Ergebnisse der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung⁷¹ und des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung⁷² sind,

in Bekräftigung der Notwendigkeit der vollen Integration der Transformationsländer in die Weltwirtschaft,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs⁷³,

⁷⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Belarus, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Italien, Japan, Jugoslawien, Kasachstan, Kirgistan, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Mongolei, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Republik Moldawien, Rumänien, Russische Föderation, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Thailand, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

⁷¹ Abgedruckt in: *Bericht der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung, Monterrey (Mexiko), 18.-22. März 2002* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.198/11 vom 22. Juni 2002), Kap. I, Resolution 1, Anlage.

⁷² Abgedruckt in: *Bericht des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung, Johannesburg (Südafrika), 26. August-4. September 2002* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.199/20 vom 10. November 2002), Kap. I, Resolution 1, Anlage und Resolution 2, Anlage.

⁷³ A/57/288.

angesichts der in diesen Ländern erzielten Fortschritte bei der Herbeiführung von makroökonomischer und finanzieller Stabilität und wirtschaftlichem Wachstum im Verlauf von Strukturreformen und der Notwendigkeit, diese positiven Trends auch künftig aufrechtzuerhalten,

sowie angesichts dessen, dass einige Volkswirtschaften im Transformationsprozess schleppendere Fortschritte erzielt haben und dass internationale Hilfe nach wie vor erforderlich ist, um ihre Anstrengungen zum weiteren Aufbau solider sozialer und wirtschaftlicher Institutionen zu unterstützen und ihre volle Integration in die Weltwirtschaft sicherzustellen,

in Anbetracht der Schwierigkeiten, vor die sich die Transformationsländer gestellt sehen, wenn sie angemessen auf die Herausforderungen der Globalisierung reagieren wollen, namentlich auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnologien, sowie der Notwendigkeit, ihre Kapazitäten auszuweiten, damit sie die Vorteile der Globalisierung wirksam nutzen und deren nachteilige Auswirkungen abmildern können,

sowie in Anbetracht dessen, dass im Einklang mit multilateralen Handelsübereinkünften weiterhin Bedingungen gewährleistet werden müssen, die dem Marktzugang für Ausfuhr aus Transformationsländern förderlich sind,

ferner in Anbetracht der wichtigen Rolle, die ausländischen Direktinvestitionen in diesen Ländern zukommen sollte, und in Betonung der Notwendigkeit, sowohl in diesen Ländern als auch auf internationaler Ebene ein förderliches Umfeld zu schaffen, damit diese Länder mehr ausländische Direktinvestitionen anziehen,

Kenntnis nehmend von dem Wunsch der Transformationsländer nach einem weiteren Ausbau der regionalen und interregionalen Zusammenarbeit,

1. *begrüßt* die Maßnahmen, die die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen ergriffen haben, um die Resolutionen der Generalversammlung über die Integration der Volkswirtschaften im Transformationsprozess in die Weltwirtschaft durchzuführen;

2. *fordert* die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, einschließlich der Bretton-Woods-Institutionen, *auf*, in Zusammenarbeit mit den zuständigen nicht den Vereinten Nationen angehörenden multilateralen und regionalen Institutionen auch weiterhin Analysearbeiten durchzuführen und den Regierungen der Transformationsländer grundsatzpolitische Beratung und technische Hilfe zu gewähren, die darauf gerichtet sind, die sozialen, rechtlichen und politischen Rahmenbedingungen für die Vollendung der marktorientierten Reformen zu stärken und so die positiven Trends der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung dieser Länder aufrechtzuerhalten und negative Trends umzukehren, und betont in diesem Zusammenhang, wie wichtig die weitere Integration dieser Länder in die

Weltwirtschaft ist, wobei unter anderem die entsprechenden Bestimmungen des Konsenses von Monterrey der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung⁷¹, der Erklärung von Johannesburg über nachhaltige Entwicklung⁷⁴ und des Durchführungsplans des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung ("Durchführungsplan von Johannesburg")⁷⁵ zu berücksichtigen sind;

3. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen, bei dem der Schwerpunkt auf einer Analyse der Fortschritte bei der Integration der Transformationsländer in die Weltwirtschaft liegt.

RESOLUTION 57/248

Verabschiedet auf der 78. Plenarsitzung am 20. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/531/Add.3, Ziffer 9)⁷⁶.

57/248. Jahr der kirgisischen Staatlichkeit

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 53/22 vom 4. November 1998 über das Jahr des Dialogs zwischen den Kulturen,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 49/129 vom 19. Dezember 1994 über die Begehung des tausendjährigen Bestehens des kirgisischen Nationalepos *Manas*,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 56/8 vom 21. November 2001 über das Jahr des Kulturerbes (2002),

betonend, wie wichtig es ist, durch Bildungsförderung und Sensibilisierung der Öffentlichkeit die Achtung für nationale Kulturen, das Kulturerbe der Welt und die Vielfalt der Zivilisationen zu fördern, was für die Festigung des Weltfriedens und die Verwirklichung der internationalen Zusammenarbeit von entscheidender Bedeutung ist,

in Anbetracht des Reichtums der kirgisischen Kultur und ihrer nationalen, regionalen und internationalen Bedeutung,

⁷⁴ Abgedruckt in: *Bericht des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung, Johannesburg (Südafrika), 26. August-4. September 2002* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF/199/20 vom 10. November 2002), Kap. I, Resolution 1, Anlage.

⁷⁵ Ebd., Resolution 2, Anlage.

⁷⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Belarus, Belgien, Bhutan, Bosnien und Herzegowina, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Dominikanische Republik, Gabon, Georgien, Griechenland, Indien, Israel, Italien, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kanada, Katar, Kirgistan, Kuwait, Libanon, Malaysia, Marokko, Mongolei, Oman, Pakistan, Philippinen, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Saudi-Arabien, Schweiz, Singapur, Slowakei, Südafrika, Surinam, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Türkei, Uganda, Ukraine, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

1. *begrißt* die von der Regierung der Kirgisischen Republik unternommenen Anstrengungen, das Jahr 2003 zum Jahr der kirgisischen Staatlichkeit zu erklären und Aktivitäten zur Begehung dieses Jahres zu organisieren;

2. *bittet* die Mitgliedstaaten, die Vereinten Nationen, die Sonderorganisationen und sonstige internationale und zwischenstaatliche Organisationen sowie regionale und nicht-staatliche Organisationen und Stiftungen, an den von der Kirgisischen Republik zur Begehung des Jahres 2003 organisierten Veranstaltungen teilzunehmen.

RESOLUTION 57/249

Verabschiedet auf der 78. Plenarsitzung am 20. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/531/Add.3, Ziffer 9)⁷⁷.

57/249. Kultur und Entwicklung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 41/187 vom 8. Dezember 1986, 46/158 vom 19. Dezember 1991, 51/179 vom 16. Dezember 1996, 52/197 vom 18. Dezember 1997, 53/184 vom 15. Dezember 1998 und 55/192 vom 20. Dezember 2000 über Kultur und Entwicklung,

erfreut über die positive internationale Reaktion auf die Ergebnisse der Arbeit der Weltkommission "Kultur und Entwicklung" und der von der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 30. März bis 2. April 1998 in Stockholm veranstalteten Zwischenstaatlichen Konferenz über Kulturpolitik für Entwicklung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 56/8 vom 21. November 2001, mit der sie das Jahr 2002 zum Jahr des Kulturerbes erklärte,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 53/22 vom 4. November 1998 über das Jahr des Dialogs zwischen den Kulturen und ihre Resolution 56/6 vom 9. November 2001 über die Globale Agenda für den Dialog zwischen den Kulturen mit dem Aktionsprogramm sowie den Zielen, Grundsätzen und Mitwirkenden, sowie anerkennend, dass die Vereinten Nationen dem Motto des Dialogs zwischen den Zivilisationen, Kulturen und Regionen im Lichte der jüngsten Ereignisse größere Bedeutung beimessen und größere Öffentlichkeitswirkung verschaffen sollen, da der Schutz der kulturellen Vielfalt eng mit dem breiteren Rahmen des Dialogs zwischen den Zivilisationen und Kulturen und seiner Fähigkeit verbunden ist, echtes gegenseitiges Verständnis sowie echte Solidarität und Zusammenarbeit herbeizuführen,

ermutigt durch den am 4. September 2002 verabschiedeten Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwick-

lung ("Durchführungsplan von Johannesburg")⁷⁸ und die ebenfalls am 4. September 2002 verabschiedete Erklärung von Johannesburg über nachhaltige Entwicklung⁷⁹, in der die Förderung des Dialogs und der Zusammenarbeit zwischen den Kulturen und Völkern der Welt, ohne Rücksicht auf Rasse, Behinderungen, Religion, Sprache, Kultur oder Traditionen nachdrücklich gefordert wird,

unterstreichend, dass Toleranz, die Achtung der kulturellen Vielfalt und die universelle Förderung und der allgemeine Schutz der Menschenrechte, einschließlich des Rechts auf Entwicklung, sich gegenseitig stützen, und in dem Bewusstsein, dass Toleranz und die Achtung der Vielfalt unter anderem die Ermächtigung der Frau wirksam fördern und durch sie gestützt werden,

hervorhebend, dass das Potenzial der Kultur als Mittel zur Verwirklichung des Wohlstands, einer nachhaltigen Entwicklung und des weltweiten friedlichen Zusammenlebens stärker erschlossen werden muss,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generaldirektors der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur über die Durchführung der Resolution 55/192⁸⁰;

2. *nimmt mit Befriedigung davon Kenntnis*, dass die Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur die mittelfristige Strategie für 2002-2007 verabschiedet hat, die die Tätigkeit der Organisation in Bezug auf zwei Querschnittsthemen bestimmt, nämlich bei der Beseitigung der Armut, insbesondere der extremen Armut, und bei dem Beitrag der Informations- und Kommunikationstechnologien zur Weiterentwicklung von Bildung, Wissenschaft und Kultur und zum Aufbau einer auf Wissen gestützten Gesellschaft, und die auf der Überzeugung beruht, dass die Kultur einen wirksamen Beitrag zum Abbau der Armut leisten kann;

3. *begrißt* die von der Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur auf ihrer einunddreißigsten Tagung am 2. November 2001 verabschiedete Allgemeine Erklärung zur kulturellen Vielfalt⁸¹ sowie die Grundzüge des Aktionsplans⁸² zur Verwirklichung der beigefügten Erklärung;

⁷⁸ Abgedruckt in: *Bericht des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung, Johannesburg (Südafrika), 26. August-4. September 2002* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.199/20 vom 10. November 2002), Kap. I, Resolution 2, Anlage.

⁷⁹ Ebd., Resolution 1, Anlage.

⁸⁰ Siehe A/57/226.

⁸¹ Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur, *Records of the General Conference, Thirty-first Session, Paris, 15 October-3 November 2001*, Vol. 1: *Resolutions*, Kap. V, Resolution 25, Anlage I.

⁸² Ebd., Anlage II.

⁷⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

4. *erklärt* den 21. Mai zum Welttag der kulturellen Vielfalt für Dialog und Entwicklung, in Anlehnung an den während der Weltdekade für kulturelle Entwicklung begangenen Welttag für kulturelle Entwicklung;

5. *bittet* alle Mitgliedstaaten, die zwischenstaatlichen Organe, die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und die in Betracht kommenden nichtstaatlichen Organisationen,

a) in Zusammenarbeit mit der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur die Umsetzung des Aktionsplans sicherzustellen;

b) die Erklärung und das Aktionsprogramm über eine Kultur des Friedens umzusetzen, die von der Generalversammlung in ihren Resolutionen 53/243 A beziehungsweise B vom 13. September 1999 verabschiedet wurden;

c) das in Abschnitt B ihrer Resolution 56/6 enthaltene Aktionsprogramm der Globalen Agenda für den Dialog zwischen den Kulturen umzusetzen;

d) die einschlägigen, die kulturelle Vielfalt betreffenden Bestimmungen des Durchführungsplans von Johannesburg⁷⁸ und der Erklärung von Johannesburg über nachhaltige Entwicklung⁷⁹ umzusetzen;

e) die internationale Zusammenarbeit und Solidarität bei der Unterstützung der einzelstaatlichen Anstrengungen zu stärken, die Entwicklungsländer unterstützen,

i) um Zugang zu neuen Technologien zu erhalten;

ii) um im Hinblick auf die Förderung der Herstellung, des Schutzes und der Verbreitung vielfältiger Inhalte in den Medien und den weltweiten Informationsnetzwerken Hilfe bei der Beherrschung der Informationstechnologien zu erhalten und zu diesem Zweck die Rolle öffentlicher Hörfunk- und Fernsehdienste bei der Entwicklung hochwertiger audiovisueller Produktionen zu fördern, insbesondere dadurch, dass die Einrichtung kooperativer Mechanismen zur Erleichterung ihrer Verbreitung gefördert wird;

iii) um in Anbetracht des gegenwärtigen weltweiten Ungleichgewichts beim Austausch von Kulturgütern auf nationaler und internationaler Ebene überlebens- und wettbewerbsfähige Kulturindustrien aufzubauen;

f) bei dem Entstehen oder der Konsolidierung von Kulturindustrien in den Entwicklungsländern behilflich zu sein und zu diesem Zweck beim Aufbau der erforderlichen Infrastruktur und der Entwicklung der notwendigen Fähigkeiten zusammenzuarbeiten und so die Entstehung vitaler lokaler Märkte zu fördern;

g) anzuerkennen, wie wichtig es ist, das kulturelle Erbe zu erhalten und weiterzuentwickeln, namentlich durch die För-

derung verstärkter innenpolitischer Maßnahmen auf den Gebieten des Schutzes, der Anregung und der Förderung der verschiedenen Kulturen, insbesondere der am stärksten gefährdeten;

h) unter Berücksichtigung der Resolution 56/8, mit der die Versammlung das Jahr 2002 zum Jahr des Kulturerbes erklärte, Politiken mit Bezug auf das materielle wie das immaterielle Kulturerbe zu formulieren;

i) den wechselseitigen Zusammenhang zwischen Kultur und Entwicklung und der Beseitigung der Armut im Kontext der ersten Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut (1997-2006) zu bewerten;

j) die Öffentlichkeit für den Wert und die Bedeutung der kulturellen Vielfalt zu sensibilisieren und insbesondere durch Bildung und die Medien das Wissen um den Wert der kulturellen Vielfalt zu erweitern, unter anderem in Bezug auf Sprachen;

k) im Rahmen der Internationalen Dekade der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt und entsprechend den Grundlagen des Aktionsplans⁸² stärker darauf hinzuwirken, dass die Verabschiedung einzelstaatlicher Politiken Vorrang erhält, durch die der Beitrag traditionellen Wissens anerkannt wird, insbesondere in Bezug auf den Umweltschutz und die Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen, und dabei Synergien zwischen der modernen Wissenschaft und traditionellem Wissen zu fördern und die traditionelle unmittelbare Abhängigkeit von erneuerbaren Ressourcen und Ökosystemen anzuerkennen, namentlich in Form nachhaltiger Erntepraktiken, die für das kulturelle, wirtschaftliche und physische Wohlergehen der indigenen Bevölkerungsgruppen und ihrer Gemeinwesen von grundlegender Bedeutung sind;

6. *legt* der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur *nahe*, sich auch weiterhin für eine größere Sensibilisierung für den überaus wichtigen Zusammenhang zwischen Kultur und Entwicklung und die diesbezügliche wichtige Rolle der Informations- und Kommunikationstechnologien einzusetzen;

7. *legt* der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur *außerdem nahe*, gegebenenfalls gemeinsam mit anderen zuständigen Stellen der Vereinten Nationen und multilateralen Entwicklungsinstitutionen den Entwicklungsländern auf Antrag auch künftig Unterstützung zu gewähren, vor allem im Hinblick auf den Aufbau eigener Kapazitäten und den Zugang zu Informations- und Kommunikationstechnologien, im Hinblick auf die Durchführung internationaler Kulturübereinkünfte, namentlich solcher, die sich auf die Erhaltung des Erbes und den Schutz von Kulturgut beziehen, sowie im Hinblick auf die Rückgabe oder Rückerstattung von Kulturgut im Einklang mit Resolution 56/97 der Generalversammlung vom 14. Dezember 2001 über die Rückgabe oder Rückerstattung von Kulturgut an die Ursprungsländer;

8. *ersucht* den Generalsekretär, im Benehmen mit dem Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur und sonstigen in Betracht kommenden Organen der Vereinten Nationen und multilateralen Entwicklungsinstitutionen der Generalversammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung einen Zwischenbericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 57/250

Verabschiedet auf der 78. Plenarsitzung am 20. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/531/Add.4, Ziffer 7)⁸³.

57/250. Dialog auf hoher Ebene über die Verstärkung der internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit zu Gunsten der Entwicklung durch Partnerschaft

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 48/165 vom 21. Dezember 1993, 49/95 vom 19. Dezember 1994, 50/122 vom 20. Dezember 1995, 51/174 vom 16. Dezember 1996, 52/186 vom 18. Dezember 1997, 53/181 vom 15. Dezember 1998, 54/213 vom 22. Dezember 1999, 55/193 vom 20. Dezember 2000 und 56/190 vom 21. Dezember 2001,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs "Dialog auf hoher Ebene über die Verstärkung der internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit zu Gunsten der Entwicklung durch Partnerschaft"⁸⁴,

unter Hinweis auf ihre Resolution 56/210 B vom 9. Juli 2002, in der sie sich den am 22. März 2002 von der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung verabschiedeten Konsens von Monterrey⁸⁵ zu eigen machte,

sowie unter Hinweis auf die Zusage, die Generalversammlung und den Wirtschafts- und Sozialrat im Hinblick auf den Folgeprozess der Konferenz und die Koordinierung zu stärken und umfassender zu nutzen,

erneut erklärend, wie wichtig es ist, den Dialog fortzusetzen, der von den Geboten der Solidarität, des gegenseitigen Interesses und Nutzens, echter Interdependenz und der Partnerschaft zur Förderung der internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit zu Gunsten der Entwicklung ausgehen muss, und dass das System der Vereinten Nationen seine Tätigkeiten verstärken soll, um einen derartigen Dialog zu erleichtern,

⁸³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

⁸⁴ A/57/388.

⁸⁵ Abgedruckt in: *Bericht der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung, Monterrey (Mexiko), 18.-22. März 2002* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.198/11 vom 22. Juni 2002), Kap. I, Resolution 1, Anlage.

betonend, wie wichtig es ist, auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene voll engagiert zu bleiben, eine angemessene Nachkontrolle der Umsetzung der auf der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung erzielten Vereinbarungen und Zusagen sicherzustellen und im Rahmen der ganzheitlich angelegten Tagesordnung der Konferenz auch weiterhin Brücken zwischen den Entwicklungs-, Finanz- und Handelsorganisationen und -initiativen zu schlagen,

sowie betonend, wie wichtig es ist, die Frühjahrstagung des Wirtschafts- und Sozialrats mit den Bretton-Woods-Institutionen und der Welthandelsorganisation, auf der Fragen der Kohärenz, der Koordinierung und der Kooperation behandelt werden, mit dem umgestalteten Dialog auf hoher Ebene in der Generalversammlung, der als Koordinierungsmechanismus für die Folgemaßnahmen zu der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung fungieren und einen Politikdialog über die Umsetzung der Ergebnisse der Konferenz, einschließlich zur Frage der Kohärenz und Stimmigkeit des internationalen Währungs-, Finanz- und Handelssystems zu Gunsten der Entwicklung umfassen wird, in aufsteigender Folge funktional zu verbinden,

in dem Bewusstsein des Zusammenhangs zwischen der Entwicklungsfinanzierung und der Verwirklichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁸⁶ enthaltenen Ziele, wenn es darum geht, die Entwicklungsfortschritte zu messen und zur Festsetzung der Entwicklungsprioritäten beizutragen, sowie der Herbeiführung eines beständigen Wirtschaftswachstums und einer nachhaltigen Entwicklung, eingedenk des Durchführungsplans des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung ("Durchführungsplan von Johannesburg")⁸⁷,

1. *hebt hervor*, dass der Dialog auf hoher Ebene als zwischenstaatlicher Koordinierungsmechanismus für allgemeine Folgemaßnahmen zu der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung und damit zusammenhängende Fragen dazu beitragen soll, die Kohärenz der von den Entwicklungs-, Finanz-, Währungs- und Handelsorganisationen im Rahmen der ganzheitlich angelegten Tagesordnung der Konferenz verfolgten Politiken zu fördern, die darauf gerichtet sind, die Armut zu beseitigen, ein beständiges Wirtschaftswachstum und eine nachhaltige Entwicklung herbeizuführen und ein gerechtes Weltwirtschaftssystem zu schaffen;

2. *beschließt*, den gegenwärtigen Dialog auf hoher Ebene über die Stärkung der internationalen Zusammenarbeit zu Gunsten der Entwicklung durch Partnerschaft zu einem Dialog auf hoher Ebene über Entwicklungsfinanzierung so umzugestalten,

⁸⁶ Siehe Resolution 55/2.

⁸⁷ Abgedruckt in: *Bericht des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung, Johannesburg (Südafrika), 26. August-4. September 2002* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.199/20 vom 10. November 2002), Kap. I, Resolution 2, Anlage.

dass er als zwischenstaatlicher Koordinierungsmechanismus für allgemeine Folgemaßnahmen zu der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung und damit zusammenhängende Fragen dienen kann;

3. *beschließt außerdem*, den Dialog auf hoher Ebene zweijährlich auf Ministerebene abzuhalten;

4. *kommt überein*, den Dialog auf hoher Ebene Ende Oktober 2003 abzuhalten, wobei das genaue Datum noch vom Präsidenten der Generalversammlung nach Konsultationen mit den maßgeblichen Interessengruppen festzulegen ist, um die Teilnahme der Minister, die Teilnahme der Leiter der internationalen Finanz- und Handelsinstitutionen und anderer in Betracht kommender Organisationen zu erleichtern;

5. *beschließt*, den Dialog auf hoher Ebene unter das Leitthema "Der Konsens von Monterrey: Stand der Umsetzung und künftige Aufgaben" zu stellen;

6. *beschließt außerdem*, dass der Dialog auf hoher Ebene zwei Tage dauern und aus einer neuartigen Reihe von Plenar- und informellen Sitzungen zur Führung eines Politikdialogs und aus interaktiven Runden Tischen unter Beteiligung der maßgeblichen Interessengruppen bestehen wird. Der Dialog soll gut vorbereitet werden, namentlich durch geeignete zwischenstaatliche Konsultationen. Die beiden Tage sollen wie folgt ablaufen:

a) Am ersten Tag finden in informellen Sitzungen acht interaktive Runde Tische unter Beteiligung aller maßgeblichen Interessengruppen statt, entsprechend dem Format der Runden Tische der Konferenz von Monterrey, soweit anwendbar, aufgeteilt in zwei Sitzungsperioden von jeweils vier Runden Tischen mit fünfunddreißig Teilnehmern und den beiden folgenden Themen:

- Behandlung der regionalen Dimensionen der Umsetzung der Ergebnisse der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung, unter Beteiligung der Leiter der Regionalkommissionen und der regionalen Entwicklungsbanken sowie anderer Interessengruppen;
- Untersuchung des Zusammenhangs zwischen den Fortschritten bei der Umsetzung der auf der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung erzielten Vereinbarungen und Zusagen und der Verwirklichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, insbesondere der in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁸⁶ enthaltenen Ziele, sowie der Förderung einer nachhaltigen Entwicklung, eines beständigen Wirtschaftswachstums und der Beseitigung der Armut mit dem Ziel der Herbeiführung eines gerechten Weltwirtschaftssystems;

b) am zweiten Tag finden offizielle und informelle Sitzungen statt, die einen unter dem Vorsitz des Präsidenten der

Generalversammlung geführten Politikdialog unter Beteiligung aller maßgeblichen Interessengruppen bilden, der sich mit der Umsetzung der Ergebnisse der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung und dem Thema der Kohärenz und Stimmigkeit der internationalen Währungs-, Finanz- und Handelssysteme zu Gunsten der Entwicklung sowie mit künftigen Kooperationsaufgaben befassen wird. Der Generalsekretär und die Leiter der Weltbank, des Internationalen Währungsfonds, der Welthandelsorganisation, der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen und der Administrator des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen als Vorsitzender der Gruppe der Vereinten Nationen für Entwicklungsfragen sowie ein Vertreter der regionalen Entwicklungsbanken werden eingeladen, einführende Erklärungen abzugeben. Daran schließt sich ein interaktiver Dialog in einer informellen Sitzung an, mit der Maßgabe der strikten Einhaltung des Grundsatzes des Vorrangs, um eine Teilnahme auf Ministerebene zu ermöglichen. Die Leiter der regionalen und internationalen zwischenstaatlichen Organe, die an der Konferenz von Monterrey teilnahmen, können das Wort ergreifen. Ein Vertreter der Zivilgesellschaft und ein Vertreter der Privatwirtschaft, die von den akkreditierten Teilnehmern aus den eigenen Reihen ausgewählt werden, können ebenfalls das Wort ergreifen;

7. *beschließt ferner*, vor dem Dialog auf hoher Ebene eine eintägige informelle Anhörung mit Vertretern der Zivilgesellschaft und der Privatwirtschaft abzuhalten, die für den Dialog akkreditiert sind, und ersucht das Sekretariat, eine Zusammenfassung dieser Anhörungen als Beitrag in die im Rahmen des Dialogs geführten Erörterungen einzubringen;

8. *beschließt*, dass die Generalversammlung eine Resolution über die Umsetzung der Ergebnisse der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung verabschieden wird, die unter anderem auf den Ergebnissen des Dialogs auf hoher Ebene und seinem Vorbereitungsprozess gründet, und ersucht in dieser Hinsicht den Präsidenten der Generalversammlung um eine Zusammenfassung des Politikdialogs und die Kovorsitzenden der einzelnen Runden Tische um Zusammenfassungen der bei den einzelnen Runden Tischen geführten Erörterungen, die als Beiträge zu der Resolution vorgelegt werden sollen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, vor dem Dialog auf hoher Ebene ein Themenpapier mit einer annotierten Tagesordnung und einem annotierten Arbeitsprogramm als Organisationshilfe für den Dialog vorzulegen;

10. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, dem Dialog auf hoher Ebene maßgebliche Beiträge aller Interessengruppen zur Frage der Entwicklungsfinanzierung zur Verfügung zu stellen, namentlich die Dokumente des Wirtschafts- und Sozialrats über seine jährliche hochrangige Frühjahrstagung mit den Bretton-Woods-Institutionen und der Welthandelsorganisation und über die entsprechenden Tätigkeiten während seiner Arbeitstagung, den Jahresbericht des Generalsekretärs über die Anstrengungen zur Weiterverfolgung der auf der Internationalen Kon-

unter Berücksichtigung des Durchführungsplans des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung ("Durchführungsplan von Johannesburg")⁹¹,

daran erinnernd, dass die Generalversammlung in dem Durchführungsplan von Johannesburg darum gebeten wurde, sich auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung mit der wichtigen, aber komplexen Frage der Herstellung einer universalen Mitgliedschaft im Verwaltungsrat/Globalen Ministerforum Umwelt des Umweltprogramms der Vereinten Nationen zu befassen,

unterstreichend, dass der Generalversammlung als dem höchsten zwischenstaatlichen beschlussfassenden Organ der Vereinten Nationen bei der Behandlung der Frage der Herstellung einer universalen Mitgliedschaft im Verwaltungsrat/Globalen Ministerforum Umwelt des Umweltprogramms der Vereinten Nationen eine einzigartige Rolle zukommt und dass es demzufolge einer eingehenden Analyse dieser Frage durch die Mitgliedstaaten und die zuständigen Organe des Systems der Vereinten Nationen bedarf, damit die Generalversammlung alle diesbezüglichen Auswirkungen, namentlich die rechtlichen, politischen, institutionellen, finanziellen und systemweiten Auswirkungen, vor der Beschlussfassung in vollem Umfang berücksichtigen kann,

in Bekräftigung der Rolle des Umweltprogramms der Vereinten Nationen als Hauptorgan für Umweltfragen innerhalb des Systems der Vereinten Nationen, das im Rahmen seines Mandats die Bedürfnisse der Entwicklungs- und Transformationsländer im Hinblick auf eine nachhaltige Entwicklung berücksichtigen soll,

1. nimmt Kenntnis von dem Bericht des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen über seine siebente Sondertagung⁹⁰ und den darin enthaltenen Beschlüssen;

2. dankt der allen Mitgliedstaaten offen stehenden zwischenstaatlichen Gruppe von Ministern oder deren Vertretern über eine internationale Umweltordnung für ihren Bericht, der vom Verwaltungsrat auf seiner siebenten Sondertagung verabschiedet wurde⁹²;

3. erinnert an den auf dem Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung gefassten Beschluss⁹³, die Ergebnisse des vom Verwaltungsrat auf seiner siebenten Sondertagung verabschiedeten Beschlusses SS.VII/1 über eine internationale Umweltordnung⁹⁰ vollinhaltlich umzusetzen;

⁹¹ Abgedruckt in: *Bericht des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung, Johannesburg (Südafrika), 26. August-4. September 2002* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.199/20 vom 10. November 2002), Kap. I, Resolution 2, Anlage.

⁹² *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebenundfünfzigste Tagung, Beilage 25 (A/57/25)*, Anhang I, Beschluss SS.VII/1, Anlage.

⁹³ Siehe *Bericht des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung, Johannesburg (Südafrika), 26. August-4. September 2002* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.199/20 vom 10. November 2002), Kap. I, Resolution 2, Anlage, Ziffer 140 d).

4. bittet die Mitgliedstaaten, den Verwaltungsrat des Umweltprogramms der Vereinten Nationen und die zuständigen Organe des Systems der Vereinten Nationen, dem Sekretariat ihre Anmerkungen zu der wichtigen, aber komplexen Frage der Herstellung einer universalen Mitgliedschaft im Verwaltungsrat/Globalen Ministerforum Umwelt zu übermitteln, einschließlich zu ihren rechtlichen, politischen, institutionellen, finanziellen und systemweiten Auswirkungen, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung vor ihrer sechzigsten Tagung einen Bericht zur Behandlung vorzulegen, der die diesbezüglichen Auffassungen enthält;

5. verleiht erneut ihrem Wunsch Ausdruck, über die Tätigkeit der Leitungsgruppe für Umweltfragen unterrichtet zu werden;

6. ersucht das Umweltprogramm der Vereinten Nationen, im Rahmen seines Mandats weiter auf allen Ebenen Beiträge zu Programmen zu Gunsten einer nachhaltigen Entwicklung und der Umsetzung der Agenda 21⁹⁴ zu leisten, unter Berücksichtigung des Mandats der Kommission für Nachhaltige Entwicklung;

7. erklärt erneut, dass das Umweltprogramm der Vereinten Nationen stabile, ausreichende und berechenbare Finanzmittel benötigt, und unterstreicht in dieser Hinsicht im Einklang mit Resolution 2997 (XXVII), dass erwogen werden muss, sämtlichen Verwaltungs- und Managementkosten des Programms im Rahmen des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen angemessen Rechnung zu tragen;

8. ersucht den Generalsekretär, den Mittelbedarf des Umweltprogramms der Vereinten Nationen und des Büros der Vereinten Nationen in Nairobi fortlaufend zu überprüfen, damit die erforderlichen Dienste dem Programm und den sonstigen Organen und Organisationen der Vereinten Nationen in Nairobi auf wirksame Weise bereitgestellt werden.

RESOLUTION 57/252

Verabschiedet auf der 78. Plenarsitzung am 20. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/532/Add.7, Ziffer 10)⁹⁵.

57/252. Aktivitäten zur Vorbereitung des Internationalen Jahres des Süßwassers (2003)

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 55/196 vom 20. Dezember 2000, in der das Jahr 2003 zum Internationalen Jahr des Süßwassers erklärt wurde, und ihre Resolution 56/192 vom

⁹⁴ *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.I.8 und Korrigenda), Vol. I: *Resolutions adopted by the Conference*, Resolution 1, Anlage II.

⁹⁵ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

21. Dezember 2001 über den Stand der Vorbereitungen für das Internationale Jahr des Süßwassers (2003),

sowie unter Hinweis auf die Bestimmungen der Agenda 21⁹⁶, auf das von der Generalversammlung auf ihrer neunzehnten Sondertagung verabschiedete Programm für die weitere Umsetzung der Agenda 21⁹⁷ und auf die mit Süßwasser zusammenhängenden Beschlüsse, die von der Kommission für Nachhaltige Entwicklung auf ihrer sechsten Tagung gefasst wurden⁹⁸, sowie diejenigen, die in dem Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung ("Durchführungsplan von Johannesburg")⁹⁹ enthalten sind,

mit Interesse Kenntnis nehmend von den von einigen Regierungen, internationalen Organisationen und wichtigen Gruppen freiwillig eingegangenen und auf dem Gipfel bekannt gegebenen Partnerschaftsinitiativen,

unter Hinweis auf die auf dem Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung eingegangene Verpflichtung, mit finanzieller und technischer Hilfe Aktionsprogramme einzuleiten, um das Millenniums-Entwicklungsziel betreffend hygienisches Trinkwasser zu verwirklichen, nämlich bis 2015 den Anteil der Menschen, die hygienisches Trinkwasser nicht erreichen oder es sich nicht leisten können, zu halbieren¹⁰⁰, sowie das auf dem Gipfel festgelegte Ziel zu verwirklichen, den Anteil der Menschen, die keinen Zugang zu grundlegenden Sanitäreinrichtungen haben, zu halbieren¹⁰¹,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 53/199 vom 15. Dezember 1998 über die Verkündung internationaler Jahre,

Kenntnis nehmend von den Vorbereitungen für das Dritte Weltwasserforum und die Internationale Ministerkonferenz, die im März 2003 in Japan stattfinden sollen, und der Ausarbeitung des Weltberichts über die Entwicklung der Wasserressourcen,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁰²,

1. begrüßt die Tätigkeiten, die von den Staaten, dem Sekretariat und den Organisationen, Programmen und Fonds des

⁹⁶ Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.I.8 und Korrigenda), Vol. I: Resolutions adopted by the Conference, Resolution 1, Anlage II.

⁹⁷ Resolution S-19/2, Anlage.

⁹⁸ Siehe Official Records of the Economic and Social Council, 1998, Supplement No. 9 (E/1998/29).

⁹⁹ Abgedruckt in: Bericht des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung, Johannesburg (Südafrika), 26. August-4. September 2002 (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.199/20 vom 10. November 2002), Kap. I, Resolution 2, Anlage.

¹⁰⁰ Siehe Resolution 55/2, Ziffer 19.

¹⁰¹ Abgedruckt in: Bericht des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung, Johannesburg (Südafrika), 26. August-4. September 2002 (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.199/20 vom 10. November 2002), Kap. I, Resolution 2, Anlage, Ziffer 25.

¹⁰² A/57/132.

Systems der Vereinten Nationen, die an der interinstitutionellen Arbeit im Zusammenhang mit Süßwasser beteiligt sind, sowie von wichtigen Gruppen unternommen werden, um die Begehung des Internationalen Jahres des Süßwassers vorzubereiten, und ermutigt sie, ihre Bemühungen fortzusetzen;

2. ermutigt alle Mitgliedstaaten, die in Betracht kommenden internationalen Organisationen und wichtigen Gruppen, die Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Jahr zu unterstützen, unter anderem durch freiwillige Beiträge, und ihre einschlägigen Aktivitäten mit dem Internationalen Jahr zu verbinden;

3. ermutigt die Mitgliedstaaten, das System der Vereinten Nationen und wichtige Gruppen, das Internationale Jahr zu nutzen, um das Bewusstsein für die zentrale Bedeutung der Süßwasserressourcen für die Deckung der menschlichen Grundbedürfnisse, die Gesundheit, die Nahrungsmittelproduktion, die Erhaltung der Ökosysteme sowie die allgemeine wirtschaftliche und soziale Entwicklung zu schärfen und Maßnahmen auf lokaler, nationaler, regionaler und internationaler Ebene zu fördern, und fordert, den schwerwiegenden Süßwasserproblemen, denen sich viele Regionen, insbesondere Entwicklungsländer, gegenübersehen, hohe Priorität zuzuweisen;

4. regt zu freiwilligen Partnerschaften zwischen den Mitgliedstaaten, den internationalen Organisationen und wichtigen Gruppen an, um Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Internationalen Jahr zu fördern;

5. fordert die Mitgliedstaaten auf, soweit noch nicht geschehen, nationale Komitees einzusetzen oder Koordinierungsstellen in ihren jeweiligen Ländern zu benennen, um die Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Internationalen Jahr auf lokaler und nationaler Ebene zu erleichtern und zu fördern;

6. ersucht den Generalsekretär, sich für eine engere Koordinierung im Hinblick auf die Ausarbeitung und Unterstützung von Vorschlägen und die Durchführung von Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Internationalen Jahr einzusetzen;

7. ersucht den Generalsekretär außerdem, der Generalversammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 57/253

Verabschiedet auf der 78. Plenarsitzung am 20. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/532/Add.1, Ziffer 10)¹⁰³.

¹⁰³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

57/253. Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 55/199 vom 20. Dezember 2000 und 56/226 vom 24. Dezember 2001,

sowie unter Hinweis auf die Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung¹⁰⁴, die Agenda 21¹⁰⁵ und das Programm für die weitere Umsetzung der Agenda 21¹⁰⁶,

nach Behandlung des Berichts des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung, der vom 26. August bis 4. September 2002 in Johannesburg (Südafrika) stattfand¹⁰⁷,

in diesem Zusammenhang die Verpflichtung *bekräftigend*, die international vereinbarten Entwicklungsziele zu verwirklichen, namentlich die in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen¹⁰⁸, in den Ergebnisdokumenten der großen Konferenzen der Vereinten Nationen und in den internationalen Übereinkünften seit 1992 enthaltenen Ziele,

erfreut darüber, dass die Erklärung von Johannesburg über nachhaltige Entwicklung¹⁰⁹ und der Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung ("Durchführungsplan von Johannesburg")¹¹⁰ am 4. September 2002 auf dem Gipfel verabschiedet wurden,

mit dem Ausdruck ihrer Befriedigung darüber, dass der Gipfel und sein Vorbereitungsausschuss die aktive Teilnahme aller Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und Mitglieder der Sonderorganisationen, von Beobachtern und verschiedenen zwischenstaatlichen Organisationen, einschließlich der Fonds, Programme und Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen, auf höchster Ebene, sowie von wichtigen Gruppen aus allen Weltregionen ermöglicht haben,

bekräftigend, dass zwischen wirtschaftlicher Entwicklung, sozialer Entwicklung und Umweltschutz als interdependente, sich gegenseitig stützende Säulen der nachhaltigen Entwicklung ein Gleichgewicht sichergestellt werden muss,

sowie bekräftigend, dass die Beseitigung der Armut, die Veränderung nicht nachhaltiger Produktionsweisen und Kon-

sumgewohnheiten, der Schutz und die Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcenbasis, auf der die wirtschaftliche und soziale Entwicklung aufbaut, die übergeordneten Ziele und die wesentlichen Voraussetzungen einer nachhaltigen Entwicklung darstellen,

in der Erkenntnis, dass eine gute Regierungsführung in jedem Land und eine gute Weltordnungspolitik für die nachhaltige Entwicklung unabdingbar sind,

mit Interesse Kenntnis nehmend von den von einigen Regierungen, internationalen Organisationen und wichtigen Gruppen freiwillig eingegangenen und auf dem Gipfel bekannt gegebenen Partnerschaftsinitiativen,

mit dem Ausdruck ihres tief empfundenen Dankes an die Regierung und das Volk Indonesiens beziehungsweise Südafrikas für die Ausrichtung der vierten Tagung des Vorbereitungsausschusses beziehungsweise des Gipfels, für die ausgezeichneten organisatorischen Vorkehrungen, für die den Teilnehmern erwiesene Gastfreundschaft und für die Einrichtungen, das Personal und die Dienste, die ihnen zur Verfügung gestellt wurden,

1. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von dem Bericht des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung¹⁰⁷;

2. *macht sich* die Erklärung von Johannesburg über nachhaltige Entwicklung¹⁰⁹ und den Durchführungsplan von Johannesburg¹¹⁰ *zu eigen*;

3. *beschließt*, die nachhaltige Entwicklung zu einem Schlüsselement des umfassenden Tätigkeitsrahmens der Vereinten Nationen zu erheben, insbesondere um die international vereinbarten Entwicklungsziele, namentlich die in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen¹⁰⁸ enthaltenen Ziele, zu verwirklichen, und die allgemeinen politischen Leitlinien für die Umsetzung der Agenda 21¹⁰⁵ und ihre Überprüfung vorzugeben;

4. *fordert* die Regierungen und alle zuständigen internationalen und regionalen Organisationen, den Wirtschafts- und Sozialrat, die Fonds, Programme und regionalen Wirtschaftskommissionen der Vereinten Nationen, die Sonderorganisationen, die internationalen Finanzinstitutionen, die Globale Umweltfazilität sowie andere zwischenstaatliche Organisationen und wichtige Gruppen auf, rechtzeitig Maßnahmen zu ergreifen, um die wirksame Umsetzung und Weiterverfolgung der Erklärung von Johannesburg über nachhaltige Entwicklung und des Durchführungsplans von Johannesburg sicherzustellen;

5. *befürwortet* die Durchführung der von einigen Regierungen, internationalen Organisationen und wichtigen Gruppen freiwillig eingegangenen Partnerschaftsinitiativen und fordert eine weitere Erörterung dieser Frage in der Kommission für Nachhaltige Entwicklung;

6. *verlangt*, dass die auf dem Weltgipfel verabschiedeten Verpflichtungen, Programme und termingebundenen Ziele ver-

¹⁰⁴ Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.I.8 und Korrigenda), Vol. I: Resolutions adopted by the Conference, Resolution 1, Anlage I.

¹⁰⁵ Ebd., Anlage II.

¹⁰⁶ Resolution S-19/2, Anlage.

¹⁰⁷ Abgedruckt in: Bericht des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung, Johannesburg (Südafrika), 26. August - 4. September 2002 (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.199/20 vom 10. November 2002).

¹⁰⁸ Siehe Resolution 55/2.

¹⁰⁹ Abgedruckt in: Bericht des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung, Johannesburg (Südafrika), 26. August - 4. September 2002 (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.199/20 vom 10. November 2002), Kap. I, Resolution 1, Anlage.

¹¹⁰ Ebd., Resolution 2, Anlage.

wirklicht werden und dass zu diesem Zweck die in dem Durchführungsplan von Johannesburg enthaltenen Bestimmungen betreffend die Durchführungsinstrumente eingehalten werden;

7. *ersucht* den Wirtschafts- und Sozialrat, sicherzustellen, dass die Kommission für Nachhaltige Entwicklung im Januar 2003 eine Organisationstagung für ihre nächste Tagung und im April/Mai 2003 ihre Tagung selbst abhält;

8. *ersucht* den Generalsekretär, einen Bericht mit Vorschlägen zu den Modalitäten der künftigen Tätigkeit der Kommission auszuarbeiten und dabei die in dem Durchführungsplan von Johannesburg enthaltenen Beschlüsse zu berücksichtigen;

9. *ersucht* den Wirtschafts- und Sozialrat, die für sein Mandat maßgeblichen Bestimmungen des Durchführungsplans von Johannesburg anzuwenden und insbesondere die Umsetzung der Agenda 21 durch die Stärkung der systemweiten Koordinierung zu fördern;

10. *ersucht* den Generalsekretär, in dem fortlaufenden Prozess der Reform der Vereinten Nationen und in seinem Beitrag zur integrierten und koordinierten Umsetzung und Weiterverfolgung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten die Ergebnisse des Gipfels, insbesondere die in Kapitel XI des Durchführungsplans von Johannesburg enthaltenen Beschlüsse über den institutionellen Rahmen für die nachhaltige Entwicklung, voll zu berücksichtigen;

11. *beschließt*, den Punkt "Umsetzung der Agenda 21, des Programms für die weitere Umsetzung der Agenda 21 und der Ergebnisse des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundfünfzigsten Tagung aufzunehmen und ersucht den Generalsekretär, auf der genannten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 57/254

Verabschiedet auf der 78. Plenarsitzung am 20. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/532/Add.1, Ziffer 10)¹¹¹.

57/254. Dekade der Vereinten Nationen "Bildung für eine nachhaltige Entwicklung"

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf Kapitel 36 der Agenda 21 über die Förderung der Bildung, der Bewusstseinsbildung und der Aus- und Fortbildung, das auf der 1992 in Rio de Janeiro abgehaltenen

¹¹¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung verabschiedet wurde¹¹²,

in Bekräftigung des international vereinbarten Entwicklungsziels der weltweiten Verwirklichung einer Primarschulbildung, bei dem es insbesondere darum geht, bis zum Jahr 2015 sicherzustellen, dass alle Kinder, Jungen wie Mädchen, eine Primarschulbildung vollständig abschließen können,

in Anerkennung des Beitrags, den die Kommission für Nachhaltige Entwicklung seit der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung zur Frage der Bildung für eine nachhaltige Entwicklung geleistet hat,

erfreut darüber, dass die Wichtigkeit der Bildung für eine nachhaltige Entwicklung in dem Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung ("Durchführungsplan von Johannesburg") bestätigt wurde und dass der Generalversammlung darin empfohlen wurde, die Annahme einer 2005 beginnenden Dekade der Bildung für eine nachhaltige Entwicklung zu prüfen¹¹³,

betonend, dass die Bildung ein unverzichtbares Element zur Verwirklichung einer nachhaltigen Entwicklung ist,

1. *beschließt*, den am 1. Januar 2005 beginnenden Zehnjahreszeitraum zur Dekade der Vereinten Nationen "Bildung für eine nachhaltige Entwicklung" zu erklären;

2. *bestimmt* die Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur zur federführenden Organisation für die Förderung der Dekade und ersucht sie, im Benehmen mit den Vereinten Nationen und den anderen zuständigen internationalen Organisationen, den Regierungen, nicht-staatlichen Organisationen und sonstigen Interessengruppen den Entwurf eines internationalen Durchführungsplans auszuarbeiten, in dem die Beziehung zwischen der Dekade und den laufenden Bildungsprojekten, insbesondere dem auf dem Weltbildungsforum verabschiedeten Rahmenaktionsplan von Dakar¹¹⁴ und der Alphabetisierungsdekade der Vereinten Nationen¹¹⁵, klargestellt wird, mit dem Ziel, den Regierungen Empfehlungen dazu zu geben, wie sie die Einbindung der Bildung für eine nachhaltige Entwicklung in ihre jeweiligen Strategien

¹¹² Siehe *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.I.8 und Korrigenda), Vol. I: *Resolutions adopted by the Conference*, Resolution 1, Anlage II.

¹¹³ Siehe *Bericht des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung, Johannesburg (Südafrika), 26. August-4. September 2002* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.199/20 vom 10. November 2002), Kap. I, Resolution 2, Anlage.

¹¹⁴ Siehe Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur, *Final Report of the World Education Forum, Dakar, Senegal, 26-28 April 2000* (Paris 2000).

¹¹⁵ Siehe Resolution 56/116.

und Aktionspläne im Bildungsbereich auf geeigneter Ebene fördern und verbessern können;

3. *bittet* die Regierungen, die Einbeziehung von Maßnahmen zur Durchführung der Dekade in ihre jeweiligen Strategien und Aktionspläne im Bildungsbereich bis 2005 zu prüfen und dabei den von der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur auszuarbeitenden internationalen Durchführungsplan zu berücksichtigen;

4. *beschließt*, den Punkt "Dekade der Vereinten Nationen Bildung für eine nachhaltige Entwicklung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 57/255

Verabschiedet auf der 78. Plenarsitzung am 20. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/532/Add.2, Ziffer 14)¹¹⁶.

57/255. Internationale Zusammenarbeit zur Verringerung der Auswirkungen des El-Niño-Phänomens

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 52/200 vom 18. Dezember 1997, 53/185 vom 15. Dezember 1998, 54/220 vom 22. Dezember 1999, 55/197 vom 20. Dezember 2000 und 56/194 vom 21. Dezember 2001 sowie die Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats 1999/46 vom 28. Juli 1999, 1999/63 vom 30. Juli 1999 und 2000/33 vom 28. Juli 2000,

unter erneutem Hinweis auf die Bedeutung der Entwicklung von Strategien auf nationaler, subregionaler, regionaler und internationaler Ebene zur Verhütung, Abmilderung und Behebung von Schäden, die durch vom El-Niño-Phänomen ausgehende Naturkatastrophen verursacht werden,

unter Berücksichtigung der Erklärung von Johannesburg über nachhaltige Entwicklung¹¹⁷ und des Durchführungsplans des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung ("Durchführungsplan von Johannesburg")¹¹⁸,

mit Interesse Kenntnis nehmend von den von einigen Regierungen, internationalen Organisationen und wichtigen Gruppen freiwillig eingegangenen und auf dem Gipfel bekannt gegebenen Partnerschaftsinitiativen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹¹⁹;

2. *begrüßt* die von der Regierung Ecuadors in Zusammenarbeit mit der Weltorganisation für Meteorologie und dem interinstitutionellen Sekretariat für die Internationale Katastrophenvorbeugungsstrategie unternommenen Anstrengungen zur Einrichtung des Internationalen Zentrums zur Erforschung des El-Niño-Phänomens in Guayaquil (Ecuador) und die Verlautbarung betreffend seine Eröffnung im Januar 2003 und ermutigt alle Parteien, ihre gemeinsamen Anstrengungen zum Ausbau des Zentrums fortzusetzen;

3. *fordert* den Generalsekretär und die zuständigen Fonds, Programme und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere diejenigen, die an der Internationalen Katastrophenvorbeugungsstrategie beteiligt sind, *auf* und legt der internationalen Gemeinschaft nahe, gegebenenfalls die notwendigen Maßnahmen zur Unterstützung der Einrichtung des genannten Forschungszentrums in Guayaquil zu ergreifen, und bittet die internationale Gemeinschaft, zu diesem Zweck wissenschaftliche, technische und finanzielle Unterstützung und Zusammenarbeit bereitzustellen sowie nach Bedarf andere Zentren zur Erforschung des El-Niño-Phänomens zu stärken;

4. *legt* dem Zentrum *nahe*, sobald es eingerichtet ist, nach Bedarf seine Beziehungen zu den einzelstaatlichen meteorologischen und hydrologischen Diensten in der lateinamerikanischen Region, der Ständigen Kommission für den Südpazifik, dem Interamerikanischen Institut für die Erforschung globaler Veränderungen und dem Internationalen Forschungsinstitut für Klimavorhersage sowie zu anderen in Betracht kommenden regionalen und globalen Klimaforschungsorganisationen, wie beispielsweise dem Europäischen Zentrum für mittelfristige Wettervorhersage, dem Afrikanischen Zentrum für den Einsatz der Meteorologie zum Zweck der Entwicklung, dem Zentrum für Dürreüberwachung und dem Asiatisch-Pazifischen Netzwerk für die Erforschung globaler Veränderungen, und zu sonstigen in Betracht kommenden Zentren auszubauen, um eine wirksame und effiziente Nutzung der verfügbaren Ressourcen sicherzustellen;

5. *bittet* den Generalsekretär, mit Unterstützung der interinstitutionellen Arbeitsgruppe für Katastrophenvorbeugung dafür zu sorgen, dass im Rahmen der 2004 stattfindenden Überprüfung der Strategie von Yokohama für eine sicherere Welt: Leitlinien für Vorbeugung, Vorsorge und Folgenmilderung bei Naturkatastrophen und des dazugehörigen Aktionsplans¹²⁰ in angemessener Weise geprüft wird, welche Maßnahmen erforderlich sind, um wirksamer auf extreme meteorologische und hydrologische Ereignisse wie das El-Niño-Phänomen reagieren zu können;

¹¹⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

¹¹⁷ Abgedruckt in: *Bericht des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung, Johannesburg (Südafrika), 26. August-4. September 2002* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.199/20 vom 10. November 2002), Kap. I, Resolution 1, Anlage.

¹¹⁸ Ebd., Resolution 2, Anlage.

¹¹⁹ A/57/189.

¹²⁰ A/CONF.172/9, Kap. I, Resolution 1, Anlage I.

6. *ersucht* den Generalsekretär, die vollinhaltliche Durchführung ihrer Resolutionen 52/200, 53/185, 54/220, 55/197 und 56/194 sowie der Resolutionen 1999/46, 1999/63 und 2000/33 des Wirtschafts- und Sozialrats fortzusetzen;

7. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Umwelt und nachhaltige Entwicklung" über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 57/256

Verabschiedet auf der 78. Plenarsitzung am 20. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/532/Add.2, Ziffer 14)¹²¹.

57/256. Internationale Katastrophenvorbeugungsstrategie

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 44/236 vom 22. Dezember 1989, 49/22 A vom 2. Dezember 1994, 49/22 B vom 20. Dezember 1994, 53/185 vom 15. Dezember 1998, 54/219 vom 22. Dezember 1999 und 56/195 vom 21. Dezember 2001 sowie die Resolution 1999/63 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 30. Juli 1999 und Kenntnis nehmend von der Ratsresolution 2001/35 vom 26. Juli 2001,

unter Betonung des sektor- und disziplinübergreifenden Querschnittscharakters der Katastrophenvorbeugung und unterstreichend, dass die fortlaufende Interaktion, Zusammenarbeit und Partnerschaft zwischen den beteiligten Institutionen als unabdingbar für die Verwirklichung der gemeinsam vereinbarten Ziele und Prioritäten erachtet werden,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die steigende Zahl und das zunehmende Ausmaß von Naturkatastrophen in den letzten Jahren, die erhebliche Verluste an Menschenleben gefordert und langfristige negative Folgen für die Gesellschaft, die Wirtschaft und die Umwelt in den anfälligen Gesellschaften weltweit, insbesondere in den Entwicklungsländern, nach sich gezogen haben,

in Anbetracht dessen, dass die Katastrophenvorbeugung, einschließlich der Verringerung der Anfälligkeit für Naturkatastrophen, in erheblichem Maße zur Verwirklichung einer nachhaltigen Entwicklung beiträgt,

darin erinnernd, dass der Internationale Tag der Katastrophenvorbeugung jedes Jahr am zweiten Mittwoch im Oktober begangen wird,

unter Hinweis auf die in der Internationalen Dekade für Katastrophenvorbeugung erzielten Ergebnisse und gewonnenen Erfahrungen, die in dem Genfer Mandat für Katastrophenvorbeugung und dem Strategiedokument "Eine sicherere Welt

¹²¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

im 21. Jahrhundert: Risikominderung und Katastrophenvorbeugung"¹²² beschrieben sind,

erneut darauf hinweisend, dass Naturkatastrophen die soziale und wirtschaftliche Infrastruktur aller Länder schädigen, ihre langfristigen Folgen jedoch für Entwicklungsländer besonders drastisch sind und die Verwirklichung ihrer nachhaltigen Entwicklung behindern,

betonend, dass die Regierungen weiterhin im Bereich Naturkatastrophen zusammenarbeiten und ihre Anstrengungen gegebenenfalls innerhalb des Aktionsrahmens für die Umsetzung der Internationalen Katastrophenvorbeugungsstrategie¹²³ koordinieren müssen, entsprechend ihren jeweiligen Kompetenzen und Kapazitäten, die von der Vorbeugung bis zur Frühwarnung, Bekämpfung, Folgenmilderung, Normalisierung und zum Wiederaufbau reichen, unter anderem durch den Aufbau von Kapazitäten auf allen Ebenen,

sowie betonend, dass die Regierungen weiterhin zusammenarbeiten und ihre Anstrengungen gegebenenfalls mit dem System der Vereinten Nationen, anderen internationalen Organisationen, Regionalorganisationen, nichtstaatlichen Organisationen und sonstigen Partnern koordinieren müssen, um wirksame Synergien auf dem Gebiet der Katastrophenvorbeugung zu gewährleisten,

in der Erkenntnis, dass es dringend geboten ist, die vorhandenen wissenschaftlichen und technischen Kenntnisse weiterzuentwickeln und einzusetzen, um die Anfälligkeit für Naturkatastrophen zu verringern, und hervorhebend, dass die Entwicklungsländer Zugang zu Technologien haben müssen, damit sie wirksam gegen Naturkatastrophen vorgehen können,

sowie in der Erkenntnis, dass es erforderlich ist, die sozioökonomischen Aktivitäten, die die Anfälligkeit von Gesellschaften für Naturkatastrophen verstärken, auch weiterhin zu untersuchen und ihnen entgegenzuwirken, und dass lokale Kapazitäten zur Abwehr von Katastrophengefahren aufgebaut und weiter verstärkt werden müssen,

unter Berücksichtigung der Erklärung von Johannesburg über nachhaltige Entwicklung¹²⁴ und des Durchführungsplans des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung ("Durchführungsplan von Johannesburg")¹²⁵,

mit Interesse Kenntnis nehmend von den von einigen Regierungen, internationalen Organisationen und wichtigen Gruppen

¹²² Verabschiedet auf dem Programmforum für die Internationale Dekade für Katastrophenvorbeugung, das vom 5. bis 9. Juli 1999 in Genf stattfand.

¹²³ A/56/68-E/2001/63 und Corr.1, Ziffer 14.

¹²⁴ Abgedruckt in: *Bericht des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung, Johannesburg (Südafrika), 26. August-4. September 2002* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.199/20 vom 10. November 2002), Kap. I, Resolution 1, Anlage.

¹²⁵ Ebd., Resolution 2, Anlage.

freiwillig eingegangenen und auf dem Gipfel bekannt gegebenen Partnerschaftsinitiativen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Umsetzung der Internationalen Katastrophenvorbeugungsstrategie¹²⁶;

2. *begrüßt* die Vereinbarung, die das interinstitutionelle Sekretariat für die Internationale Katastrophenvorbeugungsstrategie und das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen unterzeichnet haben, und ermutigt das Sekretariat, ähnliche Abmachungen mit anderen internationalen Organisationen anzustreben, um die Synergien zu verbessern und die jeweiligen Funktionen klarzustellen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, den Mitgliedstaaten im Rahmen seiner Berichterstattung an die Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung konkrete Vorschläge für die Umsetzung der im Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung¹²⁵ vereinbarten Maßnahmen zu dieser Frage vorzulegen;

4. *beschließt*, einen Beschluss darüber zu fassen, wie die Überprüfung der Strategie von Yokohama für eine sicherere Welt: Leitlinien für Vorbeugung, Vorsorge und Folgenmilderung bei Naturkatastrophen und des dazugehörigen Aktionsplans¹²⁷ auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung zum Abschluss gebracht werden soll;

5. *ersucht* den Generalsekretär, mit Unterstützung des interinstitutionellen Sekretariats für die Strategie und im Benehmen mit den Regierungen und den zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, einschließlich der internationalen Finanzinstitutionen, die Überprüfung der Strategie von Yokohama im Jahr 2004 zu planen und zu koordinieren und der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

6. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, im Rahmen der vorhandenen Mittel ausreichende finanzielle und administrative Ressourcen für die wirksame Tätigkeit des interinstitutionellen Sekretariats für die Strategie zur Verfügung zu stellen;

7. *legt* der internationalen Gemeinschaft *nahe*, die erforderlichen Finanzmittel für den Treuhandfonds für die Internationale Katastrophenvorbeugungsstrategie sowie die erforderlichen wissenschaftlichen, technischen, personellen und sonstigen Ressourcen bereitzustellen, um zu gewährleisten, dass die Tätigkeiten des interinstitutionellen Sekretariats für die Strategie und der interinstitutionellen Arbeitsgruppe für Katastrophenvorbeugung und ihrer Untergruppen angemessen unterstützt werden;

8. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Umwelt und nachhaltige Entwicklung" einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 57/257

Verabschiedet auf der 78. Plenarsitzung am 20. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/532/Add.3, Ziffer 16)¹²⁸.

57/257. Schutz des Weltklimas für die heutigen und die kommenden Generationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 54/222 vom 22. Dezember 1999, ihren Beschluss 55/443 vom 20. Dezember 2000 und ihre Resolution 56/199 vom 21. Dezember 2001 sowie andere Resolutionen über den Schutz des Weltklimas für die heutigen und die kommenden Generationen,

feststellend, dass die meisten Staaten und eine Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration dem Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen¹²⁹ beigetreten sind,

unter Hinweis auf die Bestimmungen des Übereinkommens, in dem unter anderem anerkannt wird, dass die Klimaänderungen globaler Natur sind und daher eine möglichst breite Zusammenarbeit aller Länder und ihre Beteiligung an wirksamen und angemessenen internationalen Antwortmaßnahmen erfordern, im Einklang mit ihrer gemeinsamen, wenngleich unterschiedlichen Verantwortung, ihren jeweiligen Fähigkeiten und ihren sozialen und wirtschaftlichen Gegebenheiten,

unter Berücksichtigung der Ministererklärung von Delhi über Klimaänderungen und nachhaltige Entwicklung, die von der Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen auf ihrer vom 23. Oktober bis 1. November 2002 in Neu-Delhi abgehaltenen achten Tagung verabschiedet wurde,

nach wie vor zutiefst besorgt darüber, dass alle Länder, insbesondere die Entwicklungsländer, einschließlich der am wenigsten entwickelten Länder und der kleinen Inselentwicklungsländer, durch die nachteiligen Auswirkungen der Klimaänderungen einem erhöhten Risiko ausgesetzt sind,

feststellend, dass für das Protokoll von Kyoto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen¹³⁰ bislang siebenundneunzig Ratifikationen vorliegen,

¹²⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

¹²⁹ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 1771, Nr. 30822.

¹³⁰ FCCC/CP/1997/7/Add.1, Beschluss 1/CP.3, Anlage.

¹²⁶ A/57/190.

¹²⁷ A/CONF.172/9, Kap. I, Resolution 1, Anlage I.

unter Berücksichtigung der Erklärung von Johannesburg über nachhaltige Entwicklung¹³¹ und des Durchführungsplans des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung ("Durchführungsplan von Johannesburg")¹³²,

mit dem Ausdruck ihres tief empfundenen Dankes an die Regierung Indiens für die Ausrichtung der achten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien vom 23. Oktober bis 1. November 2002 in Neu-Delhi,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Exekutivsekretärs des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen¹³³,

unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen¹³⁴, in der die Staats- und Regierungschefs den Beschluss trafen, alles zu tun, um sicherzustellen, dass das Protokoll von Kyoto möglichst bis zum zehnten Jahrestag der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung im Jahre 2002 in Kraft tritt, und mit der verlangten Senkung des Ausstoßes von Treibhausgasen zu beginnen¹³⁵,

1. *fordert* die Staaten *auf*, gemeinsam auf die Verwirklichung des letztendlichen Ziels des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen¹²⁹ hinzuwirken;

2. *stellt fest*, dass die Staaten, die das Protokoll von Kyoto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen¹³⁰ ratifiziert haben, die Staaten, die dies noch nicht getan haben, mit großem Nachdruck auffordern, es rasch zu ratifizieren;

3. *nimmt Kenntnis* von der Ministererklärung von Delhi über Klimaänderungen und nachhaltige Entwicklung, die von der Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen auf ihrer achten Tagung verabschiedet wurde;

4. *nimmt außerdem Kenntnis* von den laufenden Arbeiten der Verbindungsgruppe der Sekretariate und Amtsträger der zuständigen Nebenorgane des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen, des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika¹³⁶, und des Übereinkommens

über die biologische Vielfalt¹³⁷ und befürwortet die Zusammenarbeit zur Förderung der Komplementarität zwischen den drei Sekretariaten, bei gleichzeitiger Achtung ihrer unabhängigen Rechtsstellung;

5. *bittet* den Exekutivsekretär des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen, der Generalversammlung zu gegebener Zeit auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung über die Arbeit der Konferenz der Vertragsparteien Bericht zu erstatten;

6. *bittet* die Konferenzen der Vertragsparteien der multilateralen Umweltübereinkommen, bei der Festlegung von Tagungsterminen die Termine der Tagungen der Generalversammlung und der Kommission für Nachhaltige Entwicklung zu berücksichtigen, um die angemessene Vertretung der Entwicklungsländer bei diesen Tagungen zu gewährleisten;

7. *beschließt*, den Unterpunkt "Schutz des Weltklimas für die heutigen und die kommenden Generationen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 57/258

Verabschiedet auf der 78. Plenarsitzung am 20. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/532/Add.3, Ziffer 16)¹³⁸.

57/258. Weltkonferenz über Klimaänderungen

Die Generalversammlung,

in dem Bewusstsein, dass Änderungen des Erdklimas und ihre nachteiligen Auswirkungen die gesamte Menschheit betreffen,

sowie in dem Bewusstsein, dass die Klimaänderungen globaler Natur sind und daher eine möglichst breite Zusammenarbeit im Einklang mit den Bestimmungen des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen¹³⁹ erfordern,

erfreut über die im System der Vereinten Nationen derzeit unternommenen Arbeiten im Bereich der Klimaänderungen, insbesondere im Rahmen des Übereinkommens, das das wichtigste Rechtsinstrument für die Bewältigung dieses globalen Anliegens ist,

unter Berücksichtigung der Erklärung von Johannesburg über nachhaltige Entwicklung¹⁴⁰ und des Durchführungsplans

¹³¹ Abgedruckt in: *Bericht des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung, Johannesburg (Südafrika), 26. August-4. September 2002* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.199/20 vom 10. November 2002), Kap. I, Resolution 1, Anlage.

¹³² Ebd., Resolution 2, Anlage.

¹³³ Siehe A/57/359.

¹³⁴ Siehe Resolution 55/2.

¹³⁵ Ebd., Ziffer 23.

¹³⁶ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 1954, Nr. 33480.

¹³⁷ Ebd., Vol. 1760, Nr. 30619.

¹³⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

¹³⁹ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 1771, Nr. 30822.

¹⁴⁰ Abgedruckt in: *Bericht des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung, Johannesburg (Südafrika), 26. August-4. September 2002* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.199/20 vom 10. November 2002), Kap. I, Resolution 1, Anlage.

des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung ("Durchführungsplan von Johannesburg")¹⁴¹,

sowie unter Berücksichtigung der Ministererklärung von Delhi über Klimaänderungen und nachhaltige Entwicklung, die von der Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen auf ihrer vom 23. Oktober bis 1. November 2002 in Neu-Delhi abgehaltenen achten Tagung verabschiedet wurde,

mit Besorgnis Kenntnis nehmend von den Feststellungen in dem dritten Lagebericht der Zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe über Klimaänderungen¹⁴², in dem die Gruppe bestätigte, dass eine maßgebliche Senkung der weltweiten Emissionen erforderlich ist, um das letztendliche Ziel des Übereinkommens zu erreichen, und die laufende Prüfung der praktischen Bedeutung dieses Berichts durch das Nebenorgan für wissenschaftliche und technologische Beratung anerkennend,

in Bekräftigung des Durchführungsplans von Johannesburg, in dem die Staaten, die das Protokoll von Kyoto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen¹⁴³ ratifiziert haben, die Staaten, die dies noch nicht getan haben, mit großem Nachdruck dazu auffordern, es rasch zu ratifizieren¹⁴⁴,

in dem Bewusstsein, dass die wissenschaftlichen und technologischen Kapazitäten und die Netzwerke für den Austausch wissenschaftlicher Daten und Informationen gestärkt werden müssen,

betonend, dass die Weltkonferenz über Klimaänderungen den durch das Übereinkommen geschaffenen Prozess stützen wird,

feststellend, wie wichtig es ist, dass Regierungen, Parlamente, internationale und nationale Organisationen, die Wissenschaft, der Privatsektor und andere Vertreter der Zivilgesellschaft auf breiter Basis an diesem Prozess mitwirken,

1. *begrüßt* die Initiative der Regierung der Russischen Föderation, die Weltkonferenz über Klimaänderungen vom 29. September bis 3. Oktober 2003 nach Moskau einzuberufen, als Forum für einen Meinungsaustausch zwischen der Wissenschaft, den Regierungen, den Parlamenten, den internationalen und nationalen Organisationen, dem Privatsektor und anderen Vertretern der Zivilgesellschaft und für die Erleichterung der

Umsetzung der bestehenden grundsatzpolitischen Leitlinien in Bezug auf die Klimaänderungen;

2. *ermutigt* die Mitgliedstaaten und die zuständigen Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen sowie die anderen internationalen und nationalen Organisationen, die Parlamente, die Wissenschaft, den Privatsektor und andere Vertreter der Zivilgesellschaft, aktiv an der Konferenz mitzuwirken;

3. *legt* den Mitgliedstaaten, dem System der Vereinten Nationen und allen anderen Akteuren *nahe*, die Konferenz dafür zu nutzen, das Bewusstsein für die Wichtigkeit internationaler Anstrengungen zur Bewältigung der Klimaänderungen zu erhöhen.

RESOLUTION 57/259

Verabschiedet auf der 78. Plenarsitzung am 20. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/532/Add.4, Ziffer 9)¹⁴⁵.

57/259. Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 56/196 vom 21. Dezember 2001 und andere Resolutionen im Zusammenhang mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika¹⁴⁶,

mit dem Ausdruck ihres tief empfundenen Dankes an die Regierung Italiens für die Ausrichtung der ersten Tagung des Ausschusses für die Überprüfung der Durchführung des Übereinkommens vom 11. bis 22. November 2002 am Amtssitz der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen in Rom,

unter Berücksichtigung der Erklärung von Johannesburg über nachhaltige Entwicklung¹⁴⁷ und des Durchführungsplans des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung ("Durchführungsplan von Johannesburg")¹⁴⁸,

mit Interesse Kenntnis nehmend von den von einigen Regierungen, internationalen Organisationen und wichtigen Gruppen

¹⁴¹ Ebd., Resolution 2, Anlage.

¹⁴² *Climate Change 2001* (Cambridge, Vereinigtes Königreich, Cambridge University Press, Juli 2001 und März 2002), vier Bände.

¹⁴³ FCCC/CP/1997/7/Add.1, Beschluss 1/CP.3, Anlage.

¹⁴⁴ Abgedruckt in: *Bericht des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung, Johannesburg (Südafrika), 26. August-4. September 2002* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.199/20 vom 10. November 2002), Kap. I, Resolution 2, Anlage, Ziffer 38.

¹⁴⁵ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

¹⁴⁶ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 1954, Nr. 33480.

¹⁴⁷ Abgedruckt in: *Bericht des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung, Johannesburg (Südafrika), 26. August-4. September 2002* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.199/20 vom 10. November 2002) Kap. I, Resolution 1, Anlage.

¹⁴⁸ Ebd., Resolution 2, Anlage.

freiwillig eingegangenen und auf dem Gipfel bekannt gegebenen Partnerschaftsinitiativen,

erfreut über die Ergebnisse der vom 16. bis 18. Oktober 2002 in Beijing abgehaltenen Zweiten Versammlung der Globalen Umweltfazilität, insbesondere über den Beschluss, die Bodendegradation, namentlich die Wüstenbildung und die Entwaldung, zu einem neuen Schwerpunkt der Fazilität zu bestimmen,

aner kennend, dass sich die internationale Gemeinschaft, wie auf dem Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung und auf der Zweiten Versammlung der Globalen Umweltfazilität zum Ausdruck kam, nachdrücklich dafür einsetzt, die Fazilität gemäß Artikel 21 des Übereinkommens als Finanzmechanismus des Übereinkommens zur Verfügung zu stellen, und in diesem Zusammenhang der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens als oberstes Organ des Übereinkommens nahe legend, auf ihrer nächsten ordentlichen Tagung im Jahr 2003 einen entsprechenden Beschluss zu fassen,

mit dem Ausdruck ihres tief empfundenen Dankes an die Regierung Kubas für das großzügige Angebot, die sechste ordentliche Tagung der Konferenz der Vertragsparteien vom 25. August bis 5. September 2003 in Havanna auszurichten,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁴⁹;

2. *begreißt* den Beschluss der Zweiten Versammlung der Globalen Umweltfazilität, dass die Fazilität gemäß Artikel 21 des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika¹⁴⁶, als Finanzmechanismus des Übereinkommens bereitgestellt werden soll, falls die Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens dies beschließt, und nimmt in diesem Zusammenhang mit Befriedigung davon Kenntnis, dass die Versammlung der Globalen Umweltfazilität den Rat der Fazilität ersucht hat, einen dahin gehenden Beschluss der Konferenz der Vertragsparteien zu prüfen, um die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen;

3. *bittet* die Konferenz der Vertragsparteien auf ihrer sechsten Tagung, in Reaktion auf die Aufforderung des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung und den Beschluss der Zweiten Versammlung der Globalen Umweltfazilität zu erwägen, die Fazilität zu einem Finanzmechanismus des Übereinkommens zu machen, um so die Verfügbarkeit von Finanzmechanismen gemäß Artikel 21 des Übereinkommens zu fördern, und gleichzeitig anzuerkennen, dass die Fazilität und der Globale Mechanismus bei der Bereitstellung und Mobilisierung von Mitteln für die Ausarbeitung und Durchführung des Aktionsprogramms einander ergänzende Funktionen wahrnehmen;

4. *ermutigt* die Konferenz der Vertragsparteien sowie den Rat und die Versammlung der Globalen Umweltfazilität,

auch weiterhin eng und wirksam zusammenzuarbeiten, um die Finanzierung der erfolgreichen Durchführung des Übereinkommens zu erleichtern, indem sie Finanzmechanismen wie die Fazilität unterstützen, um die Ziele des Übereinkommens vollständig zu verwirklichen;

5. *bittet* den Rat der Globalen Umweltfazilität, auf seiner Tagung im Mai 2003 das operative Programm gegen Bodendegradation, insbesondere Wüstenbildung und Entwaldung, fertigzustellen und zu verabschieden;

6. *betont*, dass im Lichte der laufenden Bewertung der Durchführung des Übereinkommens die betroffenen Entwicklungsländer, die Vertragsparteien des Übereinkommens sind, die volle und wirksame Unterstützung seitens der Globalen Umweltfazilität im Rahmen ihres Mandats sowie anderer Partner benötigen, um Kapazitätsaufbau- und andere Maßnahmen durchzuführen, die ihnen helfen, ihren Verpflichtungen aus dem Übereinkommen nachzukommen;

7. *begreißt* die erfolgreiche und umfangreiche dritte Wiederauffüllung des Treuhandfonds der Globalen Umweltfazilität, welche die erforderlichen zusätzlichen Mittel erbringen wird, damit die Fazilität auch weiterhin auf die Bedürfnisse und Anliegen der Empfängerländer eingehen kann;

8. *fordert* alle Länder und alle Stellen, die dazu in der Lage sind, *auf*, zusätzliche Beiträge zu der Globalen Umweltfazilität zu entrichten;

9. *stellt aner kennend fest*, dass mehr Entwicklungsländer Vertragsparteien des Übereinkommens geworden sind und ihre nationalen, subregionalen und regionalen Aktionsprogramme verabschiedet haben, und fordert die betroffenen Vertragsparteien, sofern noch nicht geschehen, nachdrücklich auf, den Prozess der Ausarbeitung und Verabschiedung ihrer Aktionsprogramme zu beschleunigen, um sie so bald wie möglich fertigzustellen;

10. *bittet* die betroffenen Entwicklungsländer, im Rahmen ihres Dialogs mit ihren Entwicklungspartnern der Durchführung ihrer Aktionsprogramme zur Bekämpfung der Wüstenbildung hohen Vorrang einzuräumen;

11. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von den Schritten, die von betroffenen Entwicklungsländern, die Vertragsparteien des Übereinkommens sind, mit Hilfe internationaler Organisationen und bilateraler Entwicklungspartner zur Durchführung des Übereinkommens unternommen werden, sowie von den Bemühungen zur Förderung der Mitwirkung aller Akteure der Zivilgesellschaft an der Ausarbeitung und Durchführung einzelstaatlicher Aktionsprogramme zur Bekämpfung der Wüstenbildung, und ermutigt die Länder in dieser Hinsicht, nach Bedarf auf subregionaler und regionaler Ebene zusammenzuarbeiten;

12. *begreißt* die verstärkte Zusammenarbeit zwischen dem Sekretariat des Übereinkommens und dem Globalen Mecha-

¹⁴⁹ A/57/177.

nismus und ermutigt zu weiteren diesbezüglichen Anstrengungen mit dem Ziel, das Übereinkommen wirksam durchzuführen;

13. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, auch künftig zur Durchführung der Aktionsprogramme beizutragen, unter anderem durch den Abschluss von Partnerschaftsvereinbarungen und durch bilaterale und multilaterale Kooperationsprogramme zur Durchführung des Übereinkommens, einschließlich Beiträge nichtstaatlicher Organisationen und des Privatsektors, und die von den Entwicklungsländern unternommenen Anstrengungen zur Durchführung des Übereinkommens zu unterstützen;

14. *bittet* alle Parteien, die erforderlichen Beiträge zu dem Kernhaushalt des Übereinkommens für den Zweijahreszeitraum 2002-2003 pünktlich und in voller Höhe zu entrichten, und fordert alle Parteien, die ihre Beiträge für das Jahr 1999 und/oder den Zweijahreszeitraum 2000-2001 noch nicht entrichtet haben, nachdrücklich auf, dies so bald wie möglich zu tun, um die stetige Liquiditätsversorgung zu gewährleisten, die zur Finanzierung der laufenden Arbeiten der Konferenz der Vertragsparteien, des Sekretariats und des Globalen Mechanismus erforderlich ist;

15. *nimmt Kenntnis* von den laufenden Arbeiten der Verbindungsgruppe der Sekretariate und Amtsträger der zuständigen Nebenorgane des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen¹⁵⁰, des Übereinkommens zur Bekämpfung der Wüstenbildung und des Übereinkommens über die biologische Vielfalt¹⁵¹ und befürwortet die weitere Zusammenarbeit zur Förderung der Komplementarität zwischen den drei Sekretariaten bei gleichzeitiger Achtung ihrer unabhängigen Rechtsstellung;

16. *bittet* das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, den Beschluss 2000/23 seines Exekutivrats vom 29. September 2000¹⁵² betreffend die Zusammenarbeit zwischen dem Sekretariat des Übereinkommens und dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen umzusetzen, um die Tätigkeiten zur Bekämpfung der Wüstenbildung auf nationaler, subregionaler und regionaler Ebene zur Querschnittsaufgabe zu machen;

17. *fordert* die Regierungen *auf* und bittet die multilateralen Finanzinstitutionen, die regionalen Entwicklungsbanken, die Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration und alle anderen interessierten Organisationen sowie die nichtstaatlichen Organisationen und den Privatsektor, großzügige Beiträge an den Allgemeinen Fonds, den Zusatzfonds und den Sonderfonds zu entrichten, im Einklang mit den einschlägigen Ab-

sätzen der Finanzordnung der Konferenz der Vertragsparteien¹⁵³, und begrüßt die von einigen Ländern bereits geleistete finanzielle Unterstützung;

18. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

19. *beschließt*, den Unterpunkt "Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika" in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 57/260

Verabschiedet auf der 78. Plenarsitzung am 20. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/532/Add.5, Ziffer 7)¹⁵⁴.

57/260. Übereinkommen über die biologische Vielfalt

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 55/201 vom 20. Dezember 2000 und 56/197 vom 21. Dezember 2001 über das Übereinkommen über die biologische Vielfalt¹⁵⁵,

bekräftigend, dass das Übereinkommen über die biologische Vielfalt das wichtigste internationale Rechtsinstrument für die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt und für die gerechte und ausgewogene Verteilung der Vorteile aus der Nutzung der genetischen Ressourcen ist,

unter Betonung der Bedeutung traditioneller Kenntnisse, Innovationen und Praktiken indigener und ortsansässiger Gemeinschaften für die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt, ihrer Erschließung und breiteren Anwendung unter Billigung und Mitwirkung derjenigen, die diese Kenntnisse, Innovationen und Praktiken besitzen, ihres Schutzes vorbehaltlich des innerstaatlichen Rechts und der gerechten und ausgewogenen Aufteilung der sich aus ihrer kommerziellen Nutzung ergebenden Vorteile im Einklang mit den Bestimmungen des Übereinkommens über die biologische Vielfalt,

unter Berücksichtigung der Erklärung von Johannesburg über nachhaltige Entwicklung¹⁵⁶ und des Durchführungsplans

¹⁵⁰ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 1771, Nr. 30822.

¹⁵¹ Ebd., Vol. 1760, Nr. 30619.

¹⁵² Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2000, Supplement No. 15 (E/2000/35)*, vierter Teil.

¹⁵³ ICCD/COP (1)/11/Add.1 und Corr. 1, Beschluss 2/COP.1, Anlage, Ziffern 7-11.

¹⁵⁴ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

¹⁵⁵ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 1760, Nr. 30619.

¹⁵⁶ Abgedruckt in: *Bericht des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung, Johannesburg (Südafrika), 26. August-4. September 2002* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.199/20 vom 10. November 2002) Kap. I, Resolution 1, Anlage.

des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung ("Durchführungsplan von Johannesburg")¹⁵⁷,

mit Interesse Kenntnis nehmend von den von einigen Regierungen, internationalen Organisationen und wichtigen Gruppen freiwillig eingegangenen und auf dem Gipfel bekannt gegebenen Partnerschaftsinitiativen,

mit dem Ausdruck ihres tief empfundenen Dankes an die Regierung der Niederlande für die Ausrichtung der sechsten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt und der dritten Tagung des Zwischenstaatlichen Ausschusses für das Cartagena-Protokoll über die biologische Sicherheit, die vom 7. bis 26. April 2002 in Den Haag stattfanden,

sowie mit dem Ausdruck ihres tief empfundenen Dankes für das großzügigen Angebot der Regierung Malaysias, die siebente Tagung der Konferenz der Vertragsparteien auszurichten, die 2004 in Kuala Lumpur stattfinden wird,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Exekutivsekretärs des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, den der Generalsekretär der Generalversammlung vorgelegt hat¹⁵⁸;

2. *nimmt Kenntnis* von den Ergebnissen der sechsten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt¹⁵⁹, die vom 7. bis 19. April 2002 von der Regierung der Niederlande ausgerichtet wurde;

3. *nimmt außerdem Kenntnis* von den Ergebnissen der vom 22. bis 26. April 2002 in Den Haag abgehaltenen dritten Tagung des Zwischenstaatlichen Ausschusses für das Cartagena-Protokoll über die biologische Sicherheit;

4. *begrüßt* es, dass einhundertfünfundachtzig Staaten und eine Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt¹⁵⁵ geworden sind, und fordert die Staaten, die dem Übereinkommen noch nicht beigetreten sind, nachdrücklich auf, Vertragsparteien zu werden;

5. *bittet* die Vertragsparteien des Übereinkommens, das Cartagena-Protokoll über die biologische Sicherheit zu dem

Übereinkommen über die biologische Vielfalt¹⁶⁰ so bald wie möglich zu ratifizieren beziehungsweise ihm beizutreten;

6. *erklärt erneut*, wie wichtig der Beschluss der vierten Ministerkonferenz der Welthandelsorganisation ist, über den Rat der Welthandelsorganisation für handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums die Beziehung zwischen dem Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums¹⁶¹ und dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt sowie den Schutz der traditionellen Kenntnisse zu untersuchen;

7. *erinnert* an die auf dem Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung gemachten Zusagen, eine effizientere und kohärentere Verwirklichung der drei Zielsetzungen des Übereinkommens über die biologische Vielfalt anzustreben und bis 2010 eine erhebliche Reduzierung der gegenwärtige Rate des Artenschwunds herbeizuführen, was die Bereitstellung neuer und zusätzlicher finanzieller und technischer Ressourcen an die Entwicklungsländer erfordern wird und Maßnahmen auf allen Ebenen umfasst, und fordert die internationale Gemeinschaft in diesem Zusammenhang auf, die erforderliche Unterstützung für die Entwicklungsländer bereitzustellen, und unterstreicht die Bedeutung eines wirksamen Ressourceneinsatzes;

8. *erinnert außerdem* an die auf dem Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung eingegangene Verpflichtung, innerhalb des Rahmens des Übereinkommens über die biologische Vielfalt und eingedenk der Bonner Leitlinien¹⁶² eine internationale Ordnung zur Förderung und zum Schutz der gerechten und ausgewogenen Aufteilung der sich aus der Nutzung der genetischen Ressourcen ergebenden Vorteile auszuhandeln, und bittet die Konferenz der Vertragsparteien, geeignete diesbezügliche Schritte zu unternehmen;

9. *erinnert ferner* an die auf dem Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung eingegangene Verpflichtung, das erweiterte maßnahmenorientierte Arbeitsprogramm des Übereinkommens über die biologische Vielfalt über alle Arten der biologischen Vielfalt von Wäldern in enger Zusammenarbeit mit dem Waldforum der Vereinten Nationen, den Mitgliedern der Kollaborativen Partnerschaft für Wälder und anderen Wälder betreffenden Prozessen und Übereinkünften sowie unter Beteiligung aller maßgeblichen Interessengruppen durchzuführen;

10. *nimmt Kenntnis* von den laufenden Arbeiten der Verbindungsgruppe der Sekretariate und Amtsträger der zuständigen Nebenorgane des Rahmenübereinkommens der Vereinten

¹⁵⁷ Ebd., Resolution 2, Anlage.

¹⁵⁸ Siehe A/57/220.

¹⁵⁹ Eingedenk der verfahrensbedingten Fragen einiger Staaten im Zusammenhang mit Beschluss VI/23 und in dieser Hinsicht Kenntnis nehmend von den Beratungen und Beschlüssen des Präsidiums der sechsten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien, mit dem Ziel, diesen Fragen auf der siebenten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien Rechnung zu tragen (siehe die Ziffern 294-324 des Berichts der sechsten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien und das Protokoll der am 23. und 24. September 2002 in Montreal (Kanada) abgehaltenen Tagung des Präsidiums der sechsten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien).

¹⁶⁰ Siehe UNEP/CBD/ExCOP/1/3 und Corr.1, zweiter Teil, Anhang.

¹⁶¹ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 1869, Nr. 31874.

¹⁶² Bonner Leitlinien über den Zugang zu genetischen Ressourcen und die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile (Beschluss VI/24 der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt).

Nationen über Klimaänderungen¹⁶³, des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika¹⁶⁴, und des Übereinkommens über die biologische Vielfalt und befürwortet die Fortsetzung der Zusammenarbeit zur Förderung der Komplementarität zwischen den Sekretariaten, bei gleichzeitiger Achtung ihrer unabhängigen Rechtsstellung;

11. *fordert* das Sekretariat des Übereinkommens über die biologische Vielfalt *auf*, auch künftig eng mit der Globalen Umweltfazilität und anderen zuständigen Institutionen zusammenzuarbeiten, um den Entwicklungsländern beim Aufbau der erforderlichen einzelstaatlichen Kapazitäten zur Vorbereitung auf das Inkrafttreten des Cartagena-Protokolls über die biologische Sicherheit zu helfen, namentlich in den Bereichen Risikobewertung und Risikomanagement;

12. *begrüßt* die Einleitung der Pilotphase des Clearing-House-Mechanismus für biologische Sicherheit und fordert eine Verstärkung der internationalen Unterstützung für die Entwicklungsländer beim Aufbau eigener Kapazitäten, damit sie mit dem Mechanismus zusammenarbeiten und Nutzen aus seiner raschen Stärkung ziehen können, sodass er zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Cartagena-Protokolls für die biologische Sicherheit voll funktionsfähig ist;

13. *betont*, dass die finanziellen und technischen Ressourcen für die Durchführung des Übereinkommens über die biologische Vielfalt und des Cartagena-Protokolls über die biologische Sicherheit durch die Entwicklungs- und Transformationsländer erheblich aufgestockt werden müssen, und begrüßt in dieser Hinsicht die erfolgreiche und umfangreiche dritte Wiederauffüllung der Globalen Umweltfazilität;

14. *bittet* den Exekutivsekretär des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, der Generalversammlung auch weiterhin über die laufenden Arbeiten im Zusammenhang mit dem Übereinkommen Bericht zu erstatten;

15. *beschließt*, den Unterpunkt "Übereinkommen über die biologische Vielfalt" in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 57/261

Verabschiedet auf der 78. Plenarsitzung am 20. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/532/Add.6, Ziffer 14)¹⁶⁵.

¹⁶³ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 1771, Nr. 30822.

¹⁶⁴ Ebd., Vol. 1954, Nr. 33480.

¹⁶⁵ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

57/261. Förderung eines integrierten Bewirtschaftungskonzepts für das Karibische Meer im Kontext der nachhaltigen Entwicklung

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der Grundsätze und Verpflichtungen, die in der Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung¹⁶⁶ niedergelegt sind, und der Grundsätze, die in der Erklärung von Barbados¹⁶⁷ und dem Aktionsprogramm für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern¹⁶⁸ enthalten sind, sowie der anderen einschlägigen Erklärungen und internationalen Übereinkünfte,

unter Hinweis auf die Erklärung und das Überprüfungsdocument, die von der Generalversammlung auf ihrer zweiundzwanzigsten Sondertagung verabschiedet wurden¹⁶⁹,

unter Berücksichtigung aller anderen einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung, namentlich der Resolutionen 54/225 vom 22. Dezember 1999 und 55/203 vom 20. Dezember 2000,

sowie unter Berücksichtigung der Erklärung von Johannesburg über nachhaltige Entwicklung¹⁷⁰ und des Durchführungsplans des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung ("Durchführungsplan von Johannesburg")¹⁷¹,

mit Interesse Kenntnis nehmend von den jeweiligen von Regierungen, internationalen Organisationen und wichtigen Gruppen freiwillig eingegangenen und auf dem Gipfel bekannt gegebenen Partnerschaftsinitiativen,

in Bekräftigung des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen¹⁷², das den allgemeinen rechtlichen Rahmen für

¹⁶⁶ *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.I.8 und Korrigenda), Vol. I: *Resolutions adopted by the Conference*, Resolution 1, Anlage I.

¹⁶⁷ *Report of the Global Conference on the Sustainable Development of Small Island Developing States, Bridgetown, Barbados, 25 April-6 May 1994* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.94.I.18 und Korrigenda), Kap. I, Resolution 1, Anlage I.

¹⁶⁸ Ebd., Anlage II.

¹⁶⁹ Siehe Resolution S-22/2, Anlage.

¹⁷⁰ Abgedruckt in: *Bericht des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung, Johannesburg (Südafrika), 26. August-4. September 2002* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.199/20 vom 10. November 2002), Kap. I, Resolution 1, Anlage.

¹⁷¹ Ebd., Resolution 2, Anlage.

¹⁷² Siehe *The Law of the Sea: Official Texts of the United Nations Convention on the Law of the Sea of 10 December 1982 and of the Agreement relating to the Implementation of Part XI of the United Nations Convention on the Law of the Sea of 10 December 1982 with Index and Excerpts from the Final Act of the Third United Nations Conference on the Law of the Sea* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.97.V.10).

Tätigkeiten im Zusammenhang mit den Ozeanen vorgibt, und unter Betonung seines grundlegenden Charakters,

sich dessen bewusst, dass die Probleme des Meeresraums eng miteinander verknüpft sind und im Rahmen eines integrierten, interdisziplinären und intersektoralen Ansatzes als ein Ganzes behandelt werden müssen,

in Bekräftigung der Bedeutung der nationalen, regionalen und globalen Tätigkeit und Zusammenarbeit im Meeresbereich, die von der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung in Kapitel 17 der Agenda 21¹⁷³ anerkannt wurde,

unter Hinweis auf das Übereinkommen über den Schutz und die Erschließung der Meeresumwelt im Karibischen Raum, das am 24. März 1983 in Cartagena de Indias (Kolumbien) unterzeichnet wurde¹⁷⁴ und in dem der Begriff des Karibischen Raums definiert wurde, zu dem auch das Karibische Meer gehört,

erfreut über die am 6. Oktober 1999 in Aruba erfolgte Verabschiedung des Protokolls über Verschmutzung durch Quellen und Tätigkeiten auf dem Festland¹⁷⁵ zu dem Übereinkommen über den Schutz und die Erschließung der Meeresumwelt im Karibischen Raum,

sowie erfreut über das am 18. Juni 2000 erfolgte Inkrafttreten des Protokolls über besonders geschützte Gebiete und wildlebende Tiere und Pflanzen¹⁷⁵ zu dem Übereinkommen über den Schutz und die Erschließung der Meeresumwelt im Karibischen Raum,

unter Hinweis auf die in diesem Bereich von der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation geleistete Arbeit,

in Anbetracht dessen, dass das Gebiet des Karibischen Meeres eine große Zahl von Staaten, Ländern und Hoheitsgebieten umfasst, die zum Großteil Entwicklungsländer und kleine Inselentwicklungsländer mit sensiblen Ökosystemen und strukturschwacher, störanfälliger Wirtschaft sind und außerdem unter anderem unter den Auswirkungen ihrer begrenzten Kapazitäten und Ressourcenbasis, ihres Finanzmittelbedarfs, ihrer hohen Armut und der daraus resultierenden sozialen Probleme sowie der Herausforderungen und Chancen der Globalisierung und der Handelsliberalisierung stehen,

in dem Bewusstsein, dass das Karibische Meer über eine einzigartige biologische Vielfalt und ein höchst sensibles Ökosystem verfügt,

betonend, dass die Länder der Karibik auf Grund von Klimaveränderungen und -schwankungen und damit verbundenen Phänomenen wie dem Anstieg des Meeresspiegels, dem El-Niño-Phänomen und der zunehmenden Häufigkeit und Schwere der durch Hurrikane, Überschwemmungen und Dürren verursachten Naturkatastrophen in hohem Maße gefährdet sind und dass sie darüber hinaus auch durch Vulkanausbrüche, Flutwellen und Erdbeben verursachten Naturkatastrophen ausgesetzt sind,

unterstreichend, wie wichtig die laufenden Arbeiten der Arbeitsgruppe für Klimaänderungen und Naturkatastrophen sind, die von der Interinstitutionellen Arbeitsgruppe für Katastrophenvorbeugung eingesetzt wurde,

eingedenk dessen, dass sich die meisten karibischen Volkswirtschaften bei der Befriedigung ihrer Bedürfnisse und der Verwirklichung ihrer Ziele im Hinblick auf die nachhaltige Entwicklung stark auf ihre Küstengebiete und auf die Meeresumwelt im Allgemeinen stützen,

in Anerkennung des derzeit von dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen durchgeführten Prozesses eines Karibischen Umweltausblicks und die Unterstützung begrüßend, die das Karibische Umweltprogramm des Umweltprogramms der Vereinten Nationen im Hinblick auf dessen Durchführung gewährt,

in dem Bewusstsein, dass die intensive Nutzung des Karibischen Meeres für den Seetransport sowie die beträchtliche Anzahl und die Überschneidung der Meeresgebiete unter nationaler Hoheitsgewalt, in denen die karibischen Länder ihre völkerrechtlichen Rechte und Pflichten wahrnehmen, eine Herausforderung für die wirksame Ressourcenbewirtschaftung darstellen,

angesichts des Problems der Meeresverschmutzung, die unter anderem vom Land ausgeht, und der ständig drohenden Verschmutzung durch Schiffsabfälle und -abwässer sowie des unfallbedingten Freisetzens von Gefahr- und Schadstoffen im karibischen Meeresraum,

Kenntnis nehmend von den Resolutionen der Generalkonferenz der Internationalen Atomenergie-Organisation GC(44)/RES/17 vom 22. September 2000¹⁷⁶ und GC(46)RES/9 vom 20. September 2002¹⁷⁷ über die Sicherheit beim Transport von radioaktivem Material,

in Anbetracht der großen Vielfalt und der dynamischen Interaktion und Konkurrenz der sozioökonomischen Tätigkeiten zur Nutzung der Küstengebiete, der Meeresumwelt und ihrer Ressourcen,

¹⁷³ Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.I.8 und Korrigenda), Vol. I: Resolutions adopted by the Conference, Resolution 1, Anlage II.

¹⁷⁴ Vereinte Nationen, Treaty Series, Vol. 1506, Nr. 25974.

¹⁷⁵ Im Internet verfügbar unter www.cep.unep.org/law/sub_law/htm.

¹⁷⁶ Siehe Internationale Atomenergie-Organisation, Resolutions and Other Decisions of the General Conference, Forty-fourth Regular Session, 18-22 September 2000 (GC(44)/RES/DEC(2000)).

¹⁷⁷ Ebd., Forty-sixth Regular Session, 16-20 September 2002 (GC(46)RES/DEC(2002)).

sowie in Anbetracht der Bemühungen der karibischen Länder, sich der sektoralen Fragen im Bereich der Bewirtschaftung des Karibischen Meeres auf ganzheitlichere Weise anzunehmen und dabei durch regionale Kooperationsbemühungen der karibischen Länder ein integriertes Bewirtschaftungskonzept für das Gebiet des Karibischen Meeres im Kontext der nachhaltigen Entwicklung zu fördern,

angesichts der Anstrengungen, die die karibischen Länder im Rahmen der Assoziation karibischer Staaten unternehmen, um weitere Unterstützung für ihr Konzept des Karibischen Meeres als eines Gebiets von besonderer Bedeutung im Kontext der nachhaltigen Entwicklung und in Übereinstimmung mit dem Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen zu gewinnen,

erfreut über den Beschluss der Assoziation karibischer Staaten, eine Arbeitsgruppe von Sachverständigen für die Initiative betreffend das Karibische Meer einzusetzen, die die Durchführung der Resolution 55/203 weiter voranbringen soll, unter anderem durch die Erstellung eines technischen Berichts,

in Kenntnis der Bedeutung des Karibischen Meeres für gegenwärtige und zukünftige Generationen sowie für das Erbe, das weitere wirtschaftliche Wohlergehen und die Lebensgrundlage der Bewohner des Gebiets und dessen, dass die Länder der Region mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft dringend angemessene Schritte zu seiner Erhaltung und zu seinem Schutz unternehmen müssen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁷⁸;

2. *anerkennt* die Bedeutung eines integrierten Bewirtschaftungskonzepts für den karibischen Meeresraum im Kontext der nachhaltigen Entwicklung;

3. *ermutigt* zur weiteren Förderung eines integrierten Bewirtschaftungskonzepts für das Gebiet des Karibischen Meeres im Kontext der nachhaltigen Entwicklung im Einklang mit den Empfehlungen in Resolution 54/225 sowie mit den Bestimmungen der Agenda 21¹⁷³, des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern¹⁶⁸, der Ergebnisse der zweiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung¹⁶⁹, der Erklärung von Johannesburg über nachhaltige Entwicklung¹⁷⁰, des Durchführungsplans von Johannesburg¹⁷¹ und der Arbeit der Kommission für Nachhaltige Entwicklung und in Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts, namentlich mit dem Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen¹⁷²;

4. *ermutigt außerdem* die anhaltenden Bemühungen der karibischen Länder, das integrierte Bewirtschaftungskonzept

für den karibischen Meeresraum im Kontext der nachhaltigen Entwicklung weiterzuentwickeln und in diesem Zusammenhang die regionale Zusammenarbeit bei der Regelung ihrer Meeresangelegenheiten im Kontext der nachhaltigen Entwicklung weiter auszubauen, um Fragen wie etwa die Verschmutzung vom Lande aus, die Verschmutzung von Schiffen aus, die physischen Einwirkungen auf die Korallenriffe sowie die Vielfalt und die dynamische Interaktion und Konkurrenz bei den sozioökonomischen Aktivitäten zur Nutzung der Küstengebiete und der Meeresumwelt und ihrer Ressourcen anzugehen;

5. *fordert* die Staaten *auf*, auch weiterhin den Maßnahmen zur Bekämpfung der Meeresverschmutzung vom Lande aus im Rahmen ihrer nationalen Strategien und Programme zu Gunsten einer nachhaltigen Entwicklung auf integrierte und umfassende Weise Vorrang einzuräumen, und fordert sie außerdem *auf*, die Durchführung des Weltaktionsprogramms zum Schutz der Meeresumwelt gegen vom Lande ausgehende Tätigkeiten¹⁷⁹ und die Erklärung von Montreal über den Schutz der Meeresumwelt gegen vom Lande ausgehende Tätigkeiten¹⁸⁰ zu beschleunigen;

6. *fordert* das System der Vereinten Nationen und die internationale Gemeinschaft *auf*, die karibischen Länder und ihre Regionalorganisationen gegebenenfalls bei ihren Bemühungen zu unterstützen, den Schutz des Karibischen Meeres vor einer Beeinträchtigung infolge der Verschmutzung durch Schiffe, insbesondere durch das rechtswidrige Freisetzen von Öl und anderen Schadstoffen, durch das rechtswidrige Einbringen oder das unfallbedingte Freisetzen gefährlicher Abfälle, einschließlich radioaktiven Materials, nuklearer Abfälle und gefährlicher Chemikalien unter Verstoß gegen einschlägige internationale Regeln und Normen, sowie vor einer Verschmutzung durch vom Lande ausgehende Tätigkeiten zu gewährleisten;

7. *fordert* alle in Betracht kommenden Staaten *auf*, die erforderlichen Schritte zu unternehmen, um das Protokoll über Verschmutzung durch Quellen und Tätigkeiten auf dem Festland¹⁷⁵ zu dem Übereinkommen über den Schutz und die Erschließung der Meeresumwelt im Karibischen Raum¹⁷⁴ in Kraft zu setzen und seine Durchführung zu unterstützen, um die Meeresumwelt des Karibischen Meeres vor Verschmutzung und Beeinträchtigung vom Lande aus zu schützen;

8. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, die von der Assoziation der karibischen Staaten eingesetzte Arbeitsgruppe der Sachverständigen für die Initiative betreffend das Karibische Meer bei ihren Anstrengungen zur weiteren Durchführung der Resolution 55/203 zu unterstützen, und bittet die Assoziation, dem Generalsekretär zur Behandlung während der neunundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung einen Bericht über ihre Fortschritte vorzulegen;

¹⁷⁸ A/57/131.

¹⁷⁹ A/51/116, Anlage II.

¹⁸⁰ E/CN.17/2002/PC.2/15, Anlage, Abschnitt 1.

9. *fordert* alle Staaten *auf*, Vertragsparteien der einschlägigen internationalen Übereinkünfte zu werden, um den Schutz der Meeresumwelt des Karibischen Meeres vor der Verschmutzung und Beeinträchtigung durch Schiffe zu fördern;

10. *unterstützt* die Anstrengungen der karibischen Länder, über die Stärkung des vor kurzem eingerichteten Regionalen karibischen Fischereimechanismus Programme für eine nachhaltige Fischereibewirtschaftung durchzuführen;

11. *fordert* die Staaten *auf*, unter Berücksichtigung des Übereinkommens über die biologische Vielfalt¹⁸¹ nationale, regionale und internationale Programme auszuarbeiten, um dem Artenschwund im Karibischen Meer, insbesondere in sensiblen Ökosystemen wie etwa Korallenriffen, Einhalt zu gebieten;

12. *bittet* die zwischenstaatlichen Organisationen innerhalb des Systems der Vereinten Nationen, ihre Anstrengungen zur Unterstützung der karibischen Länder fortzusetzen, damit sie Vertragsparteien der einschlägigen Übereinkünfte und Protokolle werden und sie wirksam durchführen können;

13. *fordert* die internationale Gemeinschaft, das System der Vereinten Nationen und die multilateralen Finanzinstitutionen *auf* und bittet die Globale Umweltfazilität im Rahmen ihres Mandats, das genannte Konzept aktiv zu unterstützen;

14. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, mit Vorrang ihre Fähigkeit zur Reaktion auf Notfälle und zur Eindämmung von Umweltschäden, vor allem im Karibischen Meer, im Falle von Naturkatastrophen oder eines Unfalls oder Zwischenfalls im Zusammenhang mit der Seeschifffahrt zu verbessern;

15. *ersucht* den Generalsekretär, ihr auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung unter dem Unterpunkt "Weitere Umsetzung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern" des Punktes "Umwelt und nachhaltige Entwicklung" einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen, in dem die von den zuständigen Regionalorganisationen geäußerten Auffassungen berücksichtigt werden.

RESOLUTION 57/262

Verabschiedet auf der 78. Plenarsitzung am 20. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/532/Add.6, Ziffer 14)¹⁸².

¹⁸¹ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 1760, Nr. 30619.

¹⁸² Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

57/262. Weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 49/122 vom 19. Dezember 1994 über die Weltkonferenz über die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 51/183 vom 16. Dezember 1996, 52/202 vom 18. Dezember 1997 und 53/189 vom 15. Dezember 1998, das von der Versammlung auf ihrer zweiundzwanzigsten Sondertagung verabschiedete Überprüfungsdokument¹⁸³ und ihre Resolutionen 54/224 vom 22. Dezember 1999, 55/199 vom 20. Dezember 2000, 55/202 vom 20. Dezember 2000 und 56/198 vom 21. Dezember 2001 und ferner unter Hinweis auf die Erklärung von Barbados¹⁸⁴ und das Aktionsprogramm für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern¹⁸⁵,

unter Berücksichtigung der Erklärung von Johannesburg über nachhaltige Entwicklung¹⁸⁶ und des Durchführungsplans des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung ("Durchführungsplan von Johannesburg")¹⁸⁷, des besonderen Gewichts, das den kleinen Inselentwicklungsländern in der Erklärung und dem Durchführungsplan beigemessen wird, sowie der Aufforderung an die Generalversammlung, die Einberufung einer internationalen Tagung im Jahr 2004 zur umfassenden Überprüfung der Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern zu erwägen,

unter Hinweis auf den Bericht der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen über ihre zehnte Tagung¹⁸⁸,

erfreut über die Schaffung des Büros des Hohen Beauftragten für die am wenigsten entwickelten Länder, Binnenentwicklungsländer und kleinen Inselentwicklungsländer und hervorhebend, welche Bedeutung den mit den kleinen Inselentwicklungsländern zusammenhängenden Fragen innerhalb des Systems der Vereinten Nationen zukommt,

in dem Bewusstsein, dass die kleinen Inselentwicklungsländer im Rahmen der entwicklungsbezogenen Herausforderungen

¹⁸³ Siehe Resolution S-22/2, Anlage.

¹⁸⁴ *Report of the Global Conference on the Sustainable Development of Small Island Developing States, Bridgetown, Barbados, 25 April-6 May 1994* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.94.I.18 und Korrigenda), Kap. I, Resolution 1, Anlage I.

¹⁸⁵ Ebd., Anlage II.

¹⁸⁶ Abgedruckt in: *Bericht des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung, Johannesburg (Südafrika), 26. August-4. September 2002* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.199/20 vom 10. November 2002), Kap. I, Resolution 1, Anlage.

¹⁸⁷ Ebd., Resolution 2, Anlage.

¹⁸⁸ TD/390.

vor besonderen Problemen stehen, die auf geringe Größe, Abgelegtheit, weite geografische Streuung, Anfälligkeit für Naturkatastrophen, empfindliche Ökosysteme, Beschränkungen auf dem Gebiet des Verkehrs- und Kommunikationswesens, Abgeschnittenheit von den Absatzmärkten, Anfälligkeit für plötzliche ökonomische und finanzielle Außeneinwirkungen, begrenzte Binnenmärkte, fehlende natürliche Ressourcen, begrenzte Süßwasserversorgung, starke Abhängigkeit von Einfuhren und begrenzte Verfügbarkeit von Grundstoffen, Erschöpfung der nicht erneuerbaren Ressourcen und Abwanderung zurückzuführen sind,

sowie in dem Bewusstsein, dass die kleinen Inselentwicklungsländer erhebliche Anstrengungen zur Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung unternehmen und dass ihre Kapazitäten weiter ausgebaut werden müssen, damit sie wirksam am multilateralen Finanz- und Handelssystem teilhaben können,

erneut auf die Bedeutung *hinweisend*, die dem Gefährdungsindex als Instrument zur Bestimmung des Gefährdungsgrads der kleinen Inselentwicklungsländer und damit zur Überwindung ihrer Gefährdung sowie zur Ermittlung der sich ihrer nachhaltigen Entwicklung entgegenstellenden Herausforderungen zukommt,

in Anerkennung der maßgeblichen Bedeutung dieser Arbeit für das Mandat des Ausschusses für Entwicklungspolitik betreffend die Kriterien für die Ermittlung, die Bestimmung und das Aufrücken der am wenigsten entwickelten Länder,

in Anbetracht der Anstrengungen, die auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene zur Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern unternommen werden, sowie der Notwendigkeit, dass regionale und globale Institutionen die einzelstaatlichen Bemühungen auch weiterhin ergänzen, unter anderem durch die ausreichende finanzielle und technische Unterstützung,

betonend, dass die Projekte, die im Kontext der Durchführung des Aktionsprogramms, unter anderem auf dem Treffen von Vertretern der Geberländer und der kleinen Inselentwicklungsländer vom 24. bis 26. Februar 1999 in New York¹⁸⁹, vorgestellt wurden, sowie die Partnerschaftsinitiativen, die von den kleinen Inselentwicklungsländern und ihren Organisationen während des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung vorgestellt wurden, weiterhin technischer und finanzieller Unterstützung bedürfen,

in diesem Zusammenhang Kenntnis nehmend von den auf nationaler und regionaler Ebene unternommenen Vorbereitungsaktivitäten für den Gipfel und mit dem Ausdruck ihres Dankes an die Regierung Singapurs für die Ausrichtung der interregionalen Tagung der Allianz der kleinen Inselstaaten, die

vom 7. bis 11. Januar 2002 zur Vorbereitung des Gipfels abgehalten wurde,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁹⁰;

2. *erklärt erneut*, dass das Aktionsprogramm für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern¹⁸⁵ sowie die Erklärung und das Überprüfungsdokument, die von der Generalversammlung auf ihrer zweiundzwanzigsten Sondertagung verabschiedet wurden¹⁸³, dringend nachdrücklich und wirksam durchgeführt werden müssen, um die kleinen Inselentwicklungsländer bei ihren Bemühungen um die Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung zu unterstützen;

3. *begrüßt* die auf nationaler, subregionaler und regionaler Ebene unternommenen Anstrengungen zur Durchführung des Aktionsprogramms;

4. *ersucht* die zuständigen Organe und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie die Regionalkommissionen und -organisationen, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats konkrete Maßnahmen zur weiteren Durchführung des Aktionsprogramms im Kontext ihrer Programme zu unternehmen;

5. *beschließt*, im Jahr 2004 eine internationale Tagung einschließlich eines Tagungsteils auf hoher Ebene einzuberufen, auf der eine vollständige und umfassende Überprüfung der Durchführung des Aktionsprogramms vorgenommen werden soll, wie in dem Durchführungsplan von Johannesburg¹⁹¹ gefordert, und begrüßt das Angebot der Regierung von Mauritius, diese internationale Tagung auszurichten;

6. *beschließt außerdem*, dass die in Ziffer 5 genannte umfassende Überprüfung auf eine Erneuerung des politischen Engagements aller Länder für praktische und pragmatische Maßnahmen zur weiteren Durchführung des Aktionsprogramms, unter anderem durch die Mobilisierung von Ressourcen und Hilfe für die kleinen Inselentwicklungsländer, und auf die Ausarbeitung solcher Maßnahmen ausgerichtet sein soll;

7. *beschließt ferner*, regionale Vorbereitungsstagen der kleinen Inselentwicklungsländer in der afrikanischen, karibischen und pazifischen Region sowie eine interregionale Vorbereitungsstagen für alle kleinen Inselentwicklungsländer einzuberufen, mit dem Ziel, das Aktionsprogramm auf nationaler, subregionaler und regionaler Ebene zu überprüfen und die spezifischen Beiträge der kleinen Inselentwicklungsländer für die genannte Überprüfung zu bestimmen und auszuarbeiten und dabei gleichzeitig ein Höchstmaß an Kohärenz und Komple-

¹⁸⁹ Siehe A/S-22/4.

¹⁹⁰ A/57/131.

¹⁹¹ Siehe *Bericht des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung, Johannesburg (Südafrika), 26. August-4. September 2002* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.199/20 vom 10. November 2002), Kap. I, Resolution 2, Anlage, Ziffer 61.

mentarität hinsichtlich der anderen Vorbereitungsarbeiten sicherzustellen;

8. *begrißt* die ersten Bemühungen der kleinen Inselentwicklungsländer, die für die regionalen Vorbereitungsstagen erforderlichen nationalen und regionalen Modalitäten auszuarbeiten, und fordert das System der Vereinten Nationen im Allgemeinen und die Sekretariats-Hauptabteilung Wirtschaftliche und Soziale Angelegenheiten im Besonderen sowie das Büro des Hohen Beauftragten für die am wenigsten entwickelten Länder, Binnenentwicklungsländer und kleinen Inselentwicklungsländer, die multilateralen Finanzinstitutionen und die Globale Umweltfazilität auf, rechtzeitig die auf internationaler Ebene erforderlichen Vorkehrungen zur Erleichterung der Abhaltung der in den Ziffern 5 und 7 genannten Tagungen zu treffen;

9. *ersucht* das System der Vereinten Nationen im Hinblick auf die Erleichterung der Überprüfung der Durchführung des Aktionsprogramms, sich um Länderbeiträge zu bemühen, die kurz und zielgerichtet sind und sich unter anderem auf die für den Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung ausgearbeiteten Materialien stützen, mit dem Ziel, die Belastung der teilnehmenden Staaten möglichst gering zu halten und gleichzeitig den höchstmöglichen Nutzen aus den gesammelten Informationen zu ziehen;

10. *bittet* die Kommission für Nachhaltige Entwicklung, auf ihrer elften Tagung ihre Rolle im Vorbereitungsprozess für die umfassende Überprüfung des Aktionsprogramms zu behandeln;

11. *bittet* alle Mitgliedstaaten und die Staaten, die Mitglieder der Sonderorganisationen sind, die zuständigen regionalen und internationalen Stellen und Organisationen und die in der Agenda 21 genannten wichtigen Gruppen¹⁹², im Einklang mit der Geschäftsordnung der Kommission für Nachhaltige Entwicklung¹⁹³ und der Geschäftsordnung des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung¹⁹⁴ sowie der etablierten Praxis der Kommission an den für die weitere Durchführung und wirksame Weiterverfolgung des Aktionsprogramms benannten Tätigkeiten und an den Vorbereitungen für die umfassende Überprüfung in vollem Umfang mitzuwirken;

12. *bittet* alle internationalen Tagungen, die für die kleinen Inselentwicklungsländer von Bedeutung sind, namentlich die regionalen und interregionalen Tagungen der kleinen Insel-

entwicklungsländer, sachdienliche Beiträge zu der umfassenden Überprüfung und zu ihrem Vorbereitungsprozess bereitzustellen;

13. *ersucht* den Generalsekretär, gemäß Ziffer 8 der Resolution 56/198 die Frage der Stärkung der Gruppe Kleine Inselentwicklungsländer in der Sekretariats-Hauptabteilung Wirtschaftliche und Soziale Angelegenheiten, unter anderem durch die möglichst baldige Regelung der Vertragssituation für den gegenwärtigen Posten eines Interregionalen Beraters für die kleinen Inselentwicklungsländer, weiter zu prüfen, um so die Gruppe in die Lage zu versetzen, zu den Vorbereitungen für die umfassende Überprüfung des Aktionsprogramms beizutragen;

14. *fordert*, dass die assoziierten Mitglieder der Regionalkommissionen ebenso wie auf der 1994 abgehaltenen Weltkonferenz über die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern und der 1999 abgehaltenen zweiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung zur Überprüfung der Durchführung des Aktionsprogramms als Beobachter an der umfassenden Überprüfung des Aktionsprogramms und dem dazugehörigen Vorbereitungsprozess teilnehmen;

15. *beschließt*, einen freiwilligen Fonds einzurichten, der die kleinen Inselentwicklungsländer, namentlich die am wenigsten entwickelten unter ihnen, dabei unterstützen soll, in vollem Umfang und wirksam an der in Ziffer 5 genannten internationalen Tagung sowie an den verschiedenen in Ziffer 7 genannten Vorbereitungsprozessen teilzunehmen, und bittet die Regierungen, die zwischenstaatlichen Organisationen und die wichtigen Gruppen, die bei der Kommission für Nachhaltige Entwicklung akkreditiert sind, Beiträge an den Fonds zu entrichten;

16. *fordert* alle zuständigen Organisationen *nachdrücklich auf*, die Ausarbeitung des Gefährdungsindex bis 2004 abzuschließen und dabei die besonderen Gegebenheiten und Bedürfnisse der kleinen Inselentwicklungsländer zu berücksichtigen;

17. *beschließt*, unter dem Punkt "Umwelt und nachhaltige Entwicklung" den Unterpunkt "Weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern" in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundfünfzigsten Tagung aufzunehmen;

18. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 57/263

Verabschiedet auf der 78. Plenarsitzung am 20. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/533 Ziffer 19)¹⁹⁵.

¹⁹² Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.I.8 und Korrigenda), Vol. I: Resolutions adopted by the Conference, Resolution 1, Anlage II. Die wichtigen Gruppen sind Frauen, Jugendliche, indigene Bevölkerungsgruppen und ihre Gemeinschaften, nichtstaatliche Organisationen, Kommunalverwaltungen, Arbeitnehmer und ihre Gewerkschaften, die Wirtschaft einschließlich der transnationalen Unternehmen, der Bereich Wissenschaft und Technik sowie Landwirte.

¹⁹³ Siehe E/5975/Rev.1.

¹⁹⁴ A/CONF.199/2 und Corr.1.

¹⁹⁵ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

57/263. Wirtschaftliche und technische Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern

Die Generalversammlung,

betonend, dass die Süd-Süd-Zusammenarbeit als wichtiges Element der internationalen Entwicklungszusammenarbeit den Entwicklungsländern erfolgversprechende Chancen für ihre individuellen und gemeinschaftlichen Bemühungen um ein beständiges Wirtschaftswachstum und eine nachhaltige Entwicklung bietet,

in der Erwägung, dass die Entwicklungsländer die Hauptverantwortung für die Förderung und Verwirklichung der Süd-Süd-Zusammenarbeit tragen und dass diese die Nord-Süd-Zusammenarbeit nicht ersetzen, sondern vielmehr ergänzen soll, und in dieser Hinsicht erneut darauf hinweisend, dass die internationale Gemeinschaft die Anstrengungen der Entwicklungsländer im Hinblick auf den Ausbau der Süd-Süd-Zusammenarbeit unterstützen muss,

Kenntnis nehmend von der Ministererklärung, die die Außenminister der Mitgliedstaaten der Gruppe der 77 auf ihrer am 19. September 2002 in New York abgehaltenen sechsundzwanzigsten Jahrestagung verabschiedet haben¹⁹⁶ und in der die gestiegene Bedeutung und Relevanz der Süd-Süd-Zusammenarbeit erneut hervorgehoben werden,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über Maßnahmen zur Förderung und Erleichterung der Süd-Süd-Zusammenarbeit¹⁹⁷;

2. *stellt mit Befriedigung fest,* dass es den Entwicklungsländern gelungen ist, detaillierte Aktionspläne für die Süd-Süd-Zusammenarbeit aufzustellen, und fordert die Entwicklungsländer und ihre Partner nachdrücklich auf, die Süd-Süd- und die Dreiecksinitiativen zu verstärken, die zur Verwirklichung der international vereinbarten Entwicklungsziele beitragen, namentlich derjenigen, die in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen¹⁹⁸ enthalten sind;

3. *ermutigt* die Entwicklungsländer, ihre einzelstaatlichen Koordinierungsmechanismen zu stärken, um die Wirksamkeit der Süd-Süd-Zusammenarbeit und der Dreieckskooperation zu erhöhen, und ermutigt in diesem Zusammenhang außerdem die anderen bilateralen und multilateralen Entwicklungspartner, gegebenenfalls das Gleiche zu tun;

4. *erklärt erneut,* dass es dringend notwendig ist, zur Stärkung der Institutionen und führenden Wissenschaftszentren des Südens beizutragen, insbesondere auf regionaler und inter-regionaler Ebene, um diese Einrichtungen im Hinblick auf ein

nen besseren Süd-Süd-Wissensaustausch, den Aufbau von Beziehungsnetzen, den Kapazitätsaufbau, den Informationsaustausch, die Politikanalyse und die Koordinierung zwischen den Entwicklungsländern bei wichtigen Entwicklungsfragen von gemeinsamem Interesse wirksamer zu nutzen;

5. *empfiehlt* dem Hochrangigen Ausschuss für die Überprüfung der technischen Zusammenarbeit zwischen den Entwicklungsländern, alle Aspekte der die Entwicklung betreffenden Süd-Süd-Zusammenarbeit zu überprüfen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, mittels Koordinierung der Sondergruppe für die technische Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen und im Benehmen mit den Mitgliedstaaten und den zuständigen Organisationen und Einrichtungen im Rahmen der vorhandenen Mittel eine Studie durchzuführen mit dem Ziel, der Öffentlichkeit die Bedeutung der Süd-Süd-Zusammenarbeit und der Dreieckskooperation und ihren Beitrag zur Verwirklichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, namentlich derjenigen, die in der Millenniums-Erklärung enthalten sind, bewusst zu machen, und in diesem Zusammenhang konkrete Vorschläge zur Förderung und Erleichterung der Süd-Süd-Zusammenarbeit zu unterbreiten und das Bewusstsein der Öffentlichkeit unter anderem im Hinblick auf den Nutzen und die Wirkung der geplanten internationalen Dekade der Süd-Süd-Zusammenarbeit und des Tages der Vereinten Nationen für die Süd-Süd-Zusammenarbeit zu erhöhen und der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung die diesbezüglichen Ergebnisse und Empfehlungen vorzulegen;

7. *bekräftigt* die im Konsens von Monterrey der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung¹⁹⁹ hervor gehobene Notwendigkeit, dass die multilateralen und bilateralen Finanz- und Entwicklungsinstitutionen ihre Anstrengungen intensivieren, um unter anderem die Süd-Süd-Zusammenarbeit und die Dreieckskooperation als Instrumente zur Bereitstellung von Entwicklungshilfe an die Entwicklungs- und Transformationsländer zu verstärken²⁰⁰;

8. *nimmt Kenntnis* von dem Beschluss 2002/18 des Exekutivrats des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen und des Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen vom 27. September 2002²⁰¹, mit dem der Rat beschloss, einen jährlichen Festbetrag in Höhe von 3,5 Millionen Dollar für die Sondergruppe für die technische Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern zu veranschlagen;

¹⁹⁶ A/57/444, Anlage.

¹⁹⁷ A/57/155.

¹⁹⁸ Siehe Resolution 55/2.

¹⁹⁹ Abgedruckt in: *Bericht der Internationalen Konferenz für Entwicklungsfinanzierung, Monterrey (Mexiko), 18.-22. März 2002* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.198/11 vom 22. Juni 2002), Kap. I, Resolution 1, Anlage.

²⁰⁰ Ebd., Ziffer 43.

²⁰¹ Siehe DP/2003/2.

9. *fordert* alle zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen und multilaterale Institutionen *auf*, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um die Süd-Süd-Zusammenarbeit durchgängig und wirksam in die Konzipierung, Formulierung und Durchführung ihrer regulären Programme einzubeziehen, und eine Erhöhung der für die Süd-Süd-Zusammenarbeit veranschlagten personellen, technischen und finanziellen Ressourcen zu erwägen;

10. *erkennt an*, dass zusätzliche Ressourcen für die Verstärkung der Süd-Süd-Zusammenarbeit mobilisiert werden müssen, und bittet in diesem Zusammenhang alle Länder, insbesondere die entwickelten Länder, Beiträge zur Unterstützung dieser Zusammenarbeit zu entrichten, unter anderem an den Pérez-Guerrero-Treuhandfonds für wirtschaftliche und technische Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern und den Freiwilligen Treuhandfonds für die Förderung der Süd-Süd-Zusammenarbeit, wobei zu berücksichtigen ist, dass diese Fonds diese Mittel weiterhin wirksam nutzen müssen, und beschließt, den letztgenannten Fonds, solange dieser besteht, in die Beitragsankündigungskonferenz der Vereinten Nationen für Entwicklungsaktivitäten einzubeziehen;

11. *ersucht* den Generalsekretär, in die Tagesordnung der dreizehnten Tagung des Hochrangigen Ausschusses für die Überprüfung der technischen Zusammenarbeit zwischen den Entwicklungsländern einen Sonderteil zur Begehung des fünf- und zwanzigsten Jahrestags der Verabschiedung des Aktionsplans von Buenos Aires zur Förderung und Verwirklichung der technischen Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern²⁰² aufzunehmen.

RESOLUTION 57/264

Verabschiedet auf der 78. Plenarsitzung am 20. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/533, Ziffer 19)²⁰³.

57/264. Bericht über die menschliche Entwicklung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 56/201 vom 21. Dezember 2001 über die dreijährliche Grundsatzüberprüfung der operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 49/123 vom 19. Dezember 1994 über das Entwicklungsprogramm und den *Bericht über die menschliche Entwicklung*,

in Bekräftigung der vom Exekutivrat des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen und des Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen verabschiedeten Beschlüsse 94/15 vom 10. Juni 1994²⁰⁴ und 95/24 vom 16. Juni 1995²⁰⁵ über den *Bericht über die menschliche Entwicklung*,

in Anbetracht dessen, dass das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen den *Bericht über die menschliche Entwicklung* finanziert, veröffentlicht, herausgibt, fördert und international verbreitet,

in der Erkenntnis, dass der *Bericht über die menschliche Entwicklung* ein wichtiges Instrument ist, um die Öffentlichkeit überall auf der Welt für Fragen der menschlichen Entwicklung zu sensibilisieren,

daran erinnernd, dass der *Bericht über die menschliche Entwicklung* das Ergebnis eines unabhängigen gedanklichen Prozesses ist und dass die Grundsatzpolitik für die operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen nach wie vor von den Mitgliedstaaten festgelegt wird,

1. *stellt fest*, dass der *Bericht über die menschliche Entwicklung* ein für sich allein stehendes, gesondertes Werk ist, bei dem es sich nicht um ein offizielles Dokument der Vereinten Nationen handelt, und dass die Grundsatzpolitik für die operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen nach wie vor von den Mitgliedstaaten festgelegt wird;

2. *begrüßt* den vom Exekutivrat des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen und des Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen verabschiedeten Beschluss 2002/18 vom 27. September 2002 über die Programmierungsregelungen für den Zeitraum 2004-2007, mit dem ein jährlicher Festbetrag aus planmäßigen Mitteln für die Finanzierung des Büros für den Bericht über die menschliche Entwicklung veranschlagt wurde;

3. *bekräftigt* den Beschluss 94/15 des Exekutivrats²⁰⁴, mit dem der Rat den Beschluss des Administrators begrüßte, den Konsultationsprozess mit den Mitgliedstaaten und anderen in Betracht kommenden internationalen Organen zu verbessern, mit dem Ziel, die in dem *Bericht über die menschliche Entwicklung* angewandten Methoden zu verfeinern und so die Qualität und Genauigkeit des Berichts zu verbessern, ohne dabei seine redaktionelle Unabhängigkeit in Frage zu stellen;

4. *bekräftigt außerdem*, dass die Ausarbeitung des *Berichts über die menschliche Entwicklung* auf neutrale und transparente Weise, in voller und wirksamer Abstimmung mit den Mitgliedstaaten und unter gebührender Berücksichtigung

²⁰² *Report of the United Nations Conference on Technical Cooperation among Developing Countries, Buenos Aires, 30 August-12 September 1978* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.78.II.A.11 und Korrigendum), Kap. I.

²⁰³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

²⁰⁴ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1994, Supplement No. 15* (E/1994/35/Rev.1).

²⁰⁵ *Ebd.*, 1995, *Supplement No. 14* (E/1995/34).

der Unparteilichkeit der Quellen und ihrer Nutzung erfolgen soll;

5. *bittet* den Exekutivrat des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen und des Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen, ab 2003 einen gesonderten Tagesordnungspunkt zu dem Bericht über die menschliche Entwicklung in seinen jährlichen Arbeitsplan aufzunehmen, um den Konsultationsprozess mit den Mitgliedstaaten hinsichtlich des *Berichts über die menschliche Entwicklung* zu verbessern, mit dem Ziel, die Qualität und Genauigkeit des Berichts zu verbessern, ohne seine redaktionelle Unabhängigkeit in Frage zu stellen, und die volle Durchführung dieser Resolution sicherzustellen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, dass der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung in dem entsprechenden Abschnitt des Berichts des Wirtschafts- und Sozialrats über seine Arbeitstagung 2003 über die Durchführung dieser Resolution Bericht erstattet wird.

RESOLUTION 57/265

Verabschiedet auf der 78. Plenarsitzung am 20. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/534, Ziffer 14)²⁰⁶.

57/265. Einrichtung des Weltsolidaritätsfonds

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 55/210 vom 20. Dezember 2000 und 56/207 vom 21. Dezember 2001,

sowie unter Hinweis auf die von den Staats- und Regierungschefs verabschiedete Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen²⁰⁷,

unter Betonung der Ziele der ersten Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut (1997-2006), der Kopenhagener Erklärung über soziale Entwicklung²⁰⁸ und des Aktionsprogramms des Weltgipfels für soziale Entwicklung²⁰⁹, der Politischen Erklärung, die von der Generalversammlung auf ihrer vom 26. Juni bis 1. Juli 2000 in Genf abgehaltenen vierundzwanzigsten Sondertagung "Weltgipfel für soziale Entwicklung und der Weg danach: Soziale Entwicklung für alle in einer zunehmend globalen Welt" verabschiedet wurde²¹⁰, und des Aktionsprogramms für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2001-2010, das auf der vom 14. bis 20. Mai 2001 in Brüssel abgehaltenen Dritten Konferenz der Vereinten Na-

tionen über die am wenigsten entwickelten Länder verabschiedet wurde²¹¹,

unter Hinweis auf den Konsens von Monterrey der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung²¹², die Erklärung von Johannesburg über nachhaltige Entwicklung²¹³ und den Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung ("Durchführungsplan von Johannesburg")²¹⁴,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über den Vorschlag zur Einrichtung eines Weltsolidaritätsfonds für Armutsbekämpfung²¹⁵,

1. *macht sich* den Beschluss des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung *zu eigen*, einen Weltsolidaritätsfonds zur Armutsbekämpfung und zur Förderung der sozialen und menschlichen Entwicklung in den Entwicklungsländern einzurichten, unter Hervorhebung des freiwilligen Charakters der Beiträge und der Notwendigkeit, Überschneidungen mit bestehenden Fonds der Vereinten Nationen zu vermeiden, und neben den Regierungen verstärkt den Privatsektor und Einzelpersonen für die Finanzierung der diesbezüglichen Bemühungen zu gewinnen, wie im Durchführungsplan von Johannesburg²¹⁴ vorgesehen;

2. *ersucht* den Generalsekretär, den Administrator des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen zu beauftragen, auf der Grundlage dieser Resolution und gegebenenfalls der in dem Bericht des Generalsekretärs enthaltenen Empfehlungen betreffend die Mechanismen, Modalitäten, Aufgabenteilung, Mandate und Führungsgrundsätze für den Fonds²¹⁵ die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, damit der Weltsolidaritätsfonds umgehend seine Tätigkeit als ein Treuhandfonds des Programms aufnehmen kann, der den vom Exekutivrat des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen und des Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen erlassenen Finanzvorschriften unterliegt;

3. *beschließt*, dass der Weltsolidaritätsfonds von den Regierungen von Entwicklungsländern gestellte Anträge auf die Finanzierung von Projekten zur Armutsmilderung, einschließlich Initiativen von Gemeinwesenorganisationen und kleinen Einrichtungen des Privatsektors, unterstützt wird;

²⁰⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

²⁰⁷ Siehe Resolution 55/2.

²⁰⁸ Abgedruckt in: *Bericht des Weltgipfels für soziale Entwicklung, Kopenhagen, 6.-12. März 1995* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.166/9 vom 19. April 1995), Kap. I, Resolution 1, Anlage I.

²⁰⁹ Ebd., Anlage II.

²¹⁰ Resolution S-24/2, Anlage, Abschnitt 1.

²¹¹ A/CONF.191/11.

²¹² Abgedruckt in: *Bericht der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung, Monterrey (Mexiko), 18.-22. März 2002* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.198/11 vom 22. Juni 2002), Kap. I, Resolution 1, Anlage.

²¹³ Abgedruckt in: *Bericht des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung, Johannesburg (Südafrika), 26. August-4. September 2002* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.199/20 vom 10. November 2002), Kap. I, Resolution 1, Anlage.

²¹⁴ Ebd., Resolution 2, Anlage.

²¹⁵ A/57/137.

4. *ersucht* den Generalsekretär, den Administrator des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen zu ersuchen, dem Wirtschafts- und Sozialrat auf dessen Arbeitstagung 2003 einen Zwischenbericht über die im Hinblick auf die Aufnahme der Tätigkeit des Fonds ergriffenen Maßnahmen vorzulegen;

5. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, die internationalen Organisationen, den Privatsektor sowie die in Betracht kommenden Institutionen, Stiftungen und Personen, zu dem Fonds beizutragen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, dass der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Durchführung der ersten Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut (1997-2006)" Bericht erstattet wird.

RESOLUTION 57/266

Verabschiedet auf der 78. Plenarsitzung am 20. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/534, Ziffer 14)²¹⁶.

57/266. Durchführung der ersten Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut (1997-2006)

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 47/196 vom 22. Dezember 1992, mit der sie den Internationalen Tag für die Beseitigung der Armut einrichtete, sowie auf ihre Resolution 48/183 vom 21. Dezember 1993, mit der sie 1996 zum Internationalen Jahr für die Beseitigung der Armut erklärte,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 50/107 vom 20. Dezember 1995 über die Begehung des Internationalen Jahres für die Beseitigung der Armut und die Verkündung der ersten Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut (1997-2006) sowie auf die Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen, namentlich der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung²¹⁷, der Fünfjahresüberprüfung des Welternährungsgipfels²¹⁸ und des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung²¹⁹ so-

wie der Vierten Ministerkonferenz der Welthandelsorganisation²²⁰,

ferner unter Hinweis auf die von den Staats- und Regierungschefs anlässlich des Millenniums-Gipfels verabschiedete Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen²²¹ und die von ihnen eingegangene Verpflichtung, die extreme Armut zu beseitigen und bis zum Jahr 2015 den Anteil der Weltbevölkerung, dessen Einkommen weniger als einen Dollar pro Tag beträgt, und den Anteil der Menschen, die Hunger leiden, zu halbieren,

unter Hinweis auf ihre Resolution 56/207 vom 21. Dezember 2001 "Durchführung der ersten Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut (1997-2006), einschließlich des Vorschlags zur Einrichtung eines Weltsolidaritätsfonds für Armutsbekämpfung",

eingedenk der Ergebnisse des Weltgipfels für soziale Entwicklung²²² und der vierundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung²²³,

unterstreichend, dass die Staats- und Regierungschefs der Armutsbeseitigung Vorrang und Dringlichkeit einräumen, wie dies in dem Konsens von Monterrey der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung²¹⁷ und den Ergebnissen des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung zum Ausdruck gebracht wurde,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis darüber, dass die Zahl der in extremer Armut lebenden Menschen in vielen Ländern weiter zunimmt, wobei Frauen und Kinder die Mehrheit und die am schwersten betroffene Gruppe stellen, vor allem in den am wenigsten entwickelten Ländern und in Afrika südlich der Sahara,

in der Erkenntnis, dass die Armutsrate in einigen Ländern zwar zurückgegangen ist, dass aber einige Entwicklungsländer und benachteiligte Gruppen marginalisiert werden, während andere Gefahr laufen, marginalisiert und von den Vorteilen der Globalisierung effektiv ausgeschlossen zu werden, was die Einkommensdisparitäten innerhalb der Länder und zwischen ihnen verstärkt, sodass die Anstrengungen zur Beseitigung der Armut behindert werden,

sowie in der Erkenntnis, dass die Entwicklungsländer in die Weltwirtschaft integriert und gleichberechtigt an den Vorteilen der Globalisierung beteiligt werden müssen, wenn die Strategie zur Beseitigung der Armut wirksam sein soll,

²¹⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

²¹⁷ Abgedruckt in: *Bericht der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung, Monterrey (Mexiko), 18.-22. März 2002* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.198/11 vom 22. Juni 2002), Kap. I, Resolution 1, Anlage.

²¹⁸ Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, *Report of the World Food Summit: five years later, 10-13 June 2002*, erster Teil, Anhang; siehe auch A/57/499, Anlage.

²¹⁹ Abgedruckt in: *Bericht des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung, Johannesburg (Südafrika), 26. August-4. September 2002* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.199/20 vom 10. November 2002), Kap. I, Resolution 1, Anlage und Resolution 2, Anlage.

²²⁰ A/C.2/56/7, Anlage.

²²¹ Siehe Resolution 55/2.

²²² Abgedruckt in: *Bericht des Weltgipfels für soziale Entwicklung, Kopenhagen, 6.-12. März 1995* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.166/9 vom 19. April 1995), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II.

²²³ Resolution S-24/2, Anlage.

bekräftigend, dass im Rahmen der Gesamtmaßnahmen zur Beseitigung der Armut dem multidimensionalen Charakter der Armut und den nationalen und internationalen Bedingungen und Politiken, die ihre Beseitigung begünstigen und die unter anderem die soziale und wirtschaftliche Eingliederung der in Armut lebenden Menschen fördern, sowie der Förderung und dem Schutz aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle, einschließlich des Rechts auf Entwicklung, besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden sollte,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs²²⁴,

1. *betont*, dass die Beseitigung der Armut die größte Herausforderung darstellt, mit der die Welt heute konfrontiert ist, und eine unabdingbare Voraussetzung für die nachhaltige Entwicklung, insbesondere der Entwicklungsländer, ist und dass ungeachtet dessen, dass jedes Land die Hauptverantwortung für seine eigene nachhaltige Entwicklung und die Bekämpfung der Armut trägt und die Rolle der einzelstaatlichen Politiken und Entwicklungsstrategien nicht genug betont werden kann, konzertierte und konkrete Maßnahmen auf allen Ebenen erforderlich sind, damit die Entwicklungsländer ihre nachhaltigen Entwicklungsziele verwirklichen können, die sich aus den international vereinbarten Vorgaben und Zielen betreffend die Armut ergeben;

2. *betont außerdem*, dass der tiefe Graben, der die Menschheit in Arm und Reich spaltet, und die ständig wachsende Kluft zwischen den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern eine große Bedrohung für die weltweite Prosperität, Sicherheit und Stabilität darstellen;

3. *bekräftigt*, dass eine gute Weltordnungspolitik grundlegend für die Armutsbeseitigung und die Verwirklichung einer nachhaltigen Entwicklung ist, dass es wichtig ist, durch die Auseinandersetzung mit den internationalen Finanz-, Handels-, Technologie- und Investitionsmustern, die sich auf die Entwicklungsaussichten der Entwicklungsländer auswirken, eine weltweite wirtschaftliche Ordnungspolitik zu fördern, um ein dynamisches und förderliches internationales wirtschaftliches Umfeld sicherzustellen, dass die internationale Gemeinschaft zu diesem Zweck alle erforderlichen und geeigneten Maßnahmen ergreifen sollte, namentlich die Gewährleistung von Unterstützung für Struktur- und makroökonomische Reformen, eine umfassende Lösung des Problems der Auslandsverschuldung und die Erweiterung des Marktzugangs für Entwicklungsländer, dass Anstrengungen zur Reform der internationalen Finanzarchitektur mit verstärkter Transparenz und unter effektiver Beteiligung der Entwicklungsländer an Entscheidungsprozessen fortgesetzt werden müssen und dass ein universales, auf Regeln gestütztes, offenes, nichtdiskriminierendes und gerechtes multilaterales Handelssystem und eine sinnvolle Handelsliberalisie-

rung bedeutsame Antriebsfaktoren für die weltweite Entwicklung darstellen können, die Ländern aller Entwicklungsstufen zugute käme;

4. *bekräftigt außerdem*, dass eine gute Regierungs- und Verwaltungsführung auf einzelstaatlicher Ebene von grundlegender Bedeutung für die Armutsbeseitigung und eine nachhaltige Entwicklung ist, dass eine solide Wirtschaftspolitik, stabile demokratische Institutionen, die auf die Bedürfnisse der Bevölkerung eingehen, und eine verbesserte Infrastruktur die Grundlage für ein dauerhaftes Wirtschaftswachstum, die Armutsbeseitigung und die Schaffung von Arbeitsplätzen bilden und dass Freiheit, Frieden und Sicherheit, Stabilität im Inneren, die Achtung der Menschenrechte, so auch des Rechts auf Entwicklung, sowie Rechtsstaatlichkeit, die Gleichstellung der Geschlechter, eine marktorientierte Politik und eine allgemeine Verpflichtung auf eine gerechte und demokratische Gesellschaft ebenfalls von wesentlicher Bedeutung sind und sich gegenseitig stärken;

5. *betont*, dass die erste Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut (1997-2006) zur Verwirklichung des Ziels beitragen soll, bis zum Jahr 2015 den Anteil der Weltbevölkerung, dessen Einkommen weniger als einen Dollar pro Tag beträgt, und den Anteil der Menschen, die Hunger leiden, durch entschlossene einzelstaatliche Maßnahmen und durch die Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit im Rahmen eines integrierten Konzepts zur Verwirklichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, namentlich der in der Millenniums-Erklärung²²¹ enthaltenen Ziele, zu halbieren;

6. *erklärt erneut*, dass die Armutsbeseitigung in integrierter Weise angegangen werden soll, wie in dem Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung ("Durchführungsplan von Johannesburg")²²⁵ vorgesehen, unter Berücksichtigung der besonderen Notwendigkeit der Ermächtigung der Frau sowie sektoraler Strategien auf Gebieten wie Bildung, Erschließung der Humanressourcen, Gesundheit, menschliche Siedlungen, ländliche, lokale und gemeinwesen- gestützte Entwicklung, produktive Beschäftigung, Bevölkerung, Umwelt, Wasserver- und Abwasserentsorgung, Ernährungssicherheit, Energie und Migration sowie der konkreten Bedürfnisse benachteiligter und sozial schwacher Gruppen, und dass dies in einer Weise geschehen soll, die für die in Armut lebenden Menschen vermehrt Chancen und Wahlmöglichkeiten schafft und sie in die Lage versetzt, ihre Stärken und Fähigkeiten zu entfalten und auszuweiten und auf diese Weise Entwicklung, Sicherheit und Stabilität herbeizuführen, und ermutigt die Länder in diesem Zusammenhang, ihre einzelstaatlichen Politiken zur Armutsminderung im Einklang mit ihren einzelstaatli-

²²⁴ A/57/211.

²²⁵ Abgedruckt in: *Bericht des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung, Johannesburg (Südafrika), 26. August-4. September 2002* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.199/20 vom 10. November 2002), Kap. I, Resolution 2, Anlage.

chen Prioritäten auszuarbeiten, gegebenenfalls auch durch Strategiepapiere zur Armutsbekämpfung;

7. *betont*, wie wichtig es ist, dass die Armen, insbesondere die Frauen, größeren Zugang zu Ressourcen, namentlich Grund und Boden, Fertigkeiten, Wissen, Kapital und gesellschaftlichen Verbindungen, sowie eine stärkere Kontrolle darüber erhalten und dass der Zugang aller Menschen zu einer sozialen Grundversorgung verbessert wird;

8. *erkennt die wichtige Rolle an*, die der Handel als Wachstums- und Entwicklungsmotor und bei der Armutsbeseitigung spielen kann, und betont in diesem Zusammenhang die Notwendigkeit, die Entwicklungs- und die Transformationsländer rasch und vollständig in das internationale Handelssystem einzubinden, in vollem Bewusstsein der Chancen und Herausforderungen der Globalisierung und der Liberalisierung und unter Berücksichtigung der jeweiligen Situation der einzelnen Länder, insbesondere der Handelsinteressen und der Entwicklungsbedürfnisse der Entwicklungsländer;

9. *begrüßt* den Beschluss in der auf der Vierten Ministerkonferenz der Welthandelsorganisation verabschiedeten Ministererklärung²²⁰, die Bedürfnisse und Interessen der Entwicklungsländer in den Mittelpunkt des auf der Konferenz verabschiedeten Arbeitsprogramms zu stellen, namentlich auch durch die Verbesserung des Marktzugangs für Produkte, die für die Entwicklungsländer von Interesse sind;

10. *erkennt an*, dass die öffentliche Entwicklungshilfe und andere Mittel beträchtlich erhöht werden müssen, wenn die Entwicklungsländer, insbesondere die am wenigsten entwickelten Länder, die international vereinbarten Entwicklungsziele, namentlich die in der Millenniums-Erklärung enthaltenen Ziele, erreichen sollen, und dass es für den Aufbau von Unterstützung für die öffentliche Entwicklungshilfe erforderlich ist, zusammenzuarbeiten, um die Politiken und Entwicklungsstrategien national wie international zu verbessern und so die Wirksamkeit der Hilfe zu steigern, und ersucht in dieser Hinsicht diejenigen Länder, die auf der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung eine Erhöhung der öffentlichen Entwicklungshilfe angekündigt haben, diese Mittel so bald wie möglich bereitzustellen;

11. *fordert* die entwickelten Länder, soweit sie es noch nicht getan haben, *nachdrücklich auf*, konkrete Anstrengungen zu unternehmen, um das Ziel der Bereitstellung von 0,7 Prozent ihres Bruttosozialprodukts für die öffentliche Entwicklungshilfe für Entwicklungsländer und von 0,15 bis 0,20 Prozent ihres Bruttosozialprodukts für die am wenigsten entwickelten Länder zu erreichen, das auf der vom 14. bis 20. Mai 2001 in Brüssel abgehaltenen Dritten Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder erneut bekräftigt wurde²²⁶, ermutigt die Entwicklungsländer, auf den

erzielten Fortschritten aufzubauen, um sicherzustellen, dass die öffentliche Entwicklungshilfe effektiv eingesetzt wird, um die Entwicklungsziele und -zielwerte erreichen zu helfen, erkennt die Anstrengungen aller Geber an, spricht denjenigen Gebern, deren Beiträge zur öffentlichen Entwicklungshilfe die Ziele überschreiten, erreichen oder sich darauf zubewegen, ihre Anerkennung aus und unterstreicht, wie wichtig es ist, die Mittel und Fristen für die Erreichung der Ziele und Zielwerte zu überprüfen;

12. *erkennt an*, dass ein förderliches innerstaatliches Umfeld unerlässlich dafür ist, einheimische Ressourcen zu mobilisieren, die Produktivität zu steigern, die Kapitalflucht einzudämmen, den Privatsektor anzuregen und internationale Investitionen und Hilfe anzuziehen und wirksam zu nutzen, und dass die Anstrengungen zur Schaffung eines solchen Umfelds von der internationalen Gemeinschaft unterstützt werden sollten;

13. *stellt mit großer Besorgnis fest*, dass die fortbestehenden Schulden- und Schuldendienstprobleme der hochverschuldeten Entwicklungsländer ihre Bemühungen um eine nachhaltige Entwicklung beeinträchtigen, vermerkt in diesem Zusammenhang, dass der Gesamtschuldenbestand der Entwicklungsländer von 1,458 Billionen US-Dollar im Jahr 1990 auf 2,442 Billionen Dollar im Jahr 2001 angestiegen ist, erkennt an, dass die Gläubiger und die Schuldner die Verantwortung für die Verhütung und Überwindung untragbarer Verschuldungssituationen teilen müssen und dass Schuldenerleichterungen eine entscheidende Rolle bei der Freisetzung von Mitteln spielen können, die für Maßnahmen verwendet werden können, die mit der Erreichung nachhaltigen Wachstums und nachhaltiger Entwicklung vereinbar sind, namentlich die Armutsminderung und die Verwirklichung der in der Millenniums-Erklärung enthaltenen Entwicklungsziele, und fordert die Staaten in dieser Hinsicht nachdrücklich auf, die durch Schuldenerleichterungen, insbesondere durch Streichung und Abbau von Schulden, freigesetzten Ressourcen zur Verwirklichung dieser Ziele einzusetzen;

14. *fordert* die volle, rasche und wirksame Durchführung der erweiterten Initiative für hochverschuldete arme Länder, die ausschließlich aus zusätzlichen Mitteln finanziert werden soll, legt allen Gläubigern nahe, soweit sie es noch nicht getan haben, sich an der Initiative zu beteiligen, und betont in dieser Hinsicht, dass die Gebergemeinschaft die für die Deckung des künftigen Finanzbedarfs der Initiative erforderlichen zusätzlichen Mittel bereitstellen muss, begrüßt daher die Übereinkunft, dass die für die hochverschuldeten armen Länder bestimmte Finanzierung in analytischer Weise und getrennt vom Wiederauffüllungsbedarf der Internationalen Entwicklungsorganisation, jedoch unmittelbar im Anschluss an die Sitzungen für die vierzehnte Wiederauffüllung der Finanzmittel der Organisation überprüft werden soll, und fordert die Geber auf, sich voll an diesem Prozess zu beteiligen;

²²⁶ Siehe A/CONF.191/11.

15. *fordert* die entwickelten Länder *auf*, durch eine intensivere und wirksame Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern den Kapazitätsaufbau zu fördern und den Zugang insbesondere der Entwicklungsländer zu Technologien und dem entsprechenden Wissen und den Technologie- und Wissenstransfer an sie zu erleichtern, zu einvernehmlich festgelegten günstigen Bedingungen, so auch zu konzessionären Bedingungen und Vorzugsbedingungen, unter Berücksichtigung der Notwendigkeit des Schutzes der geistigen Eigentumsrechte und der besonderen Bedürfnisse der Entwicklungsländer, indem sie praktische Maßnahmen erarbeiten und umsetzen, um sicherzustellen, dass Fortschritte auf diesem Gebiet erzielt werden, und um die Entwicklungsländer bei ihren Bemühungen um die Armutsbeseitigung in einer weitgehend von der Technologie bestimmten Ära zu unterstützen;

16. *erkennt* die Verantwortung aller Regierungen *an*, Politiken zu verabschieden, die auf die Verhütung und Bekämpfung korrupter Praktiken auf nationaler und internationaler Ebene gerichtet sind;

17. *erkennt außerdem an*, wie wichtig es ist, die besten Vorgehensweisen für den Abbau der Armut in ihren verschiedenen Dimensionen zu verbreiten, wobei zu berücksichtigen ist, dass diese Vorgehensweisen den sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen und historischen Bedingungen eines jeden Landes angepasst werden müssen;

18. *bringt ihre Besorgnis darüber zum Ausdruck*, dass die Zahl unterernährter Menschen trotz ihres Rückgangs in einigen Entwicklungsländern während der neunziger Jahre in fast zwei Dritteln dieser Länder, insbesondere in Afrika südlich der Sahara, entweder unverändert geblieben ist oder zugenommen hat und dass das Ziel, den Anteil der Menschen, die Hunger leiden, bis 2015 zu halbieren, bei dem derzeitigen Gang der Entwicklung wahrscheinlich in einigen Regionen erreicht, in anderen aber, namentlich in Afrika südlich der Sahara, verfehlt werden wird, sofern nicht auf allen Ebenen erheblich stärkere Anstrengungen unternommen werden, um die Ernährung zu sichern;

19. *weist nachdrücklich* auf den Zusammenhang zwischen der Armutsbeseitigung und der Verbesserung des Zugangs zu hygienischem Trinkwasser *hin* und betont in dieser Hinsicht das in dem Durchführungsplan von Johannesburg²²⁵ bekräftigte Ziel, bis 2015 den Anteil der Menschen, die hygienisches Trinkwasser nicht erreichen oder es sich nicht leisten können, sowie auch den Anteil der Menschen, die keinen Zugang zu grundlegenden sanitären Einrichtungen haben, zu halbieren;

20. *erkennt an*, dass der Mangel an angemessenem Wohnraum nach wie vor ein drängendes Problem im Kampf zur Beseitigung der extremen Armut darstellt, insbesondere in den städtischen Gebieten in Entwicklungsländern, bringt ihre Besorgnis über die rasch wachsende Zahl von Slumbewohnern in den städtischen Gebieten von Entwicklungsländern, insbesondere in Afrika, zum Ausdruck, betont, dass die Zahl der Slum-

bewohner, die ein Drittel der Stadtbevölkerung auf der Welt ausmachen, weiter zunehmen wird, falls nicht dringende und wirksame Maßnahmen auf nationaler und internationaler Ebene ergriffen werden, und unterstreicht, dass verstärkte Anstrengungen unternommen werden müssen, um bis 2020 die Lebensbedingungen von mindestens 100 Millionen Slumbewohnern erheblich zu verbessern;

21. *begrüßt* die Anstrengungen, die zur Umsetzung der 20/20-Initiative unternommen wurden, in der betont wird, dass die Förderung des Zugangs aller Menschen zu grundlegenden sozialen Diensten für eine nachhaltige und ausgewogene Entwicklung unabdingbar und ein fester Bestandteil der Strategie zur Beseitigung der Armut ist;

22. *verweist nachdrücklich* auf die ausschlaggebende Rolle, die der schulischen und außerschulischen Bildung, insbesondere der Grundbildung sowie der Berufsausbildung, insbesondere für Mädchen, bei der Befähigung der in Armut lebenden Menschen zur Selbsthilfe zukommt, bekräftigt in diesem Zusammenhang den auf dem Weltbildungsforum verabschiedeten Rahmenaktionsplan von Dakar²²⁷ und erkennt an, wie wichtig die Strategie der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur zur Bekämpfung der Armut, insbesondere der extremen Armut, bei der Unterstützung der Programme der Bildung für alle ist und dass sie so unter anderem dazu beiträgt, bis 2015 das Ziel der Primarschulbildung für alle zu verwirklichen;

23. *ist sich dessen bewusst*, welche verheerenden Auswirkungen die HIV/Aids-Epidemie auf die menschliche Entwicklung, das Wirtschaftswachstum und die Anstrengungen zur Armutsminderung in vielen Ländern, insbesondere den afrikanischen Ländern südlich der Sahara, hat, und fordert die Regierungen und die internationale Gemeinschaft nachdrücklich auf, der HIV/Aids-Krise dringend Vorrang einzuräumen und vor allem auf die besonderen Bedürfnisse der Entwicklungsländer einzugehen, indem sie die Zusammenarbeit und Hilfe verstärken sowie die von ihnen eingegangenen Verpflichtungen erfüllen, wie in der von der Generalversammlung auf ihrer sechsundzwanzigsten Sondertagung im Juni 2001 verabschiedeten Verpflichtungserklärung zu HIV/Aids vereinbart wurde²²⁸;

24. *verweist nachdrücklich* auf die Rolle von Kleinstkrediten als wichtiges Instrument zur Bekämpfung der Armut, das die Schaffung produktiver und selbständiger Tätigkeiten fördert und in Armut lebende Menschen, insbesondere Frauen, zur Selbsthilfe befähigt, und legt den Regierungen daher nahe, Politiken zu verabschieden, die Kleinstkreditsysteme sowie den Aufbau von Mikrofinanzierungsinstitutionen und den Ausbau ihrer Kapazitäten unterstützen;

²²⁷ Siehe Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur, *Final Report of the World Education Forum, Dakar, Senegal, 26-28 April 2000* (Paris 2000).

²²⁸ Resolution S-26/2, Anlage.

25. *erklärt erneut*, dass alle Regierungen und das System der Vereinten Nationen eine aktive und sichtbare Politik der Integration einer Gleichstellungsperspektive in alle nationalen wie internationalen Politiken und Programme fördern sollen, die auf die Beseitigung der Armut gerichtet sind, und regt dazu an, geschlechtsdifferenzierte Analysen als Instrument zur Einbeziehung einer geschlechtsspezifischen Dimension in die Planung der Umsetzung von Politiken, Strategien und Programmen zur Armutsbeseitigung zu verwenden;

26. *betont* die bereits in der Millenniums-Erklärung anerkannte Bedeutung der Deckung der besonderen Bedürfnisse Afrikas, wo die Armut weiterhin eine große Herausforderung darstellt und die meisten Länder die Chancen der Globalisierung nicht in vollem Umfang nutzen können, was die Marginalisierung des Kontinents weiter verstärkt hat;

27. *begrüßt* die Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas²²⁹, ein Programm der Afrikanischen Union, dessen Hauptziel darin besteht, unter afrikanischer Trägerschaft und Führung und auf der Grundlage einer verstärkten Partnerschaft mit der internationalen Gemeinschaft die Armut zu beseitigen und eine nachhaltige Entwicklung zu fördern, und fordert die entwickelten Länder und das System der Vereinten Nationen nachdrücklich auf, diese Partnerschaft zu unterstützen und die Anstrengungen zu ergänzen, die Afrika unternimmt, um den Herausforderungen zu begegnen, mit denen es konfrontiert ist;

28. *betont*, dass das Ziel, den Anteil der Menschen, die von weniger als einem Dollar pro Tag leben, bis 2015 zu halbieren, nicht erreicht werden kann, wenn nicht ernsthafte Anstrengungen zur Befriedigung der Entwicklungsbedürfnisse der am wenigsten entwickelten Länder unternommen und ihre Bemühungen um die Verbesserung der Lebensqualität ihrer Bevölkerung unterstützt werden, und fordert in diesem Zusammenhang die Regierungen der am wenigsten entwickelten Länder und ihre Entwicklungspartner auf, die Verpflichtungen voll zu erfüllen, die sie in der Erklärung von Brüssel²³⁰ und dem Aktionsprogramm für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2001-2010²²⁶, die auf der Dritten Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder verabschiedet wurden, eingegangen sind;

29. *bekräftigt* die Rolle der Fonds und Programme der Vereinten Nationen, insbesondere des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, bei der Unterstützung der einzelstaatlichen Bemühungen der Entwicklungsländer, unter anderem bei der Armutsbeseitigung, sowie die Notwendigkeit, ihre Finanzierung im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen sicherzustellen;

30. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

31. *beschließt*, den Punkt "Durchführung der ersten Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut (1997-2006)" in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 57/267

Verabschiedet auf der 78. Plenarsitzung am 20. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/535, Ziffer 15)²³¹.

57/267. Universität der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer früheren Resolutionen über die Universität der Vereinten Nationen, namentlich Resolution 55/206 vom 20. Dezember 2000,

nach Behandlung des Berichts des Rates der Universität der Vereinten Nationen²³² und des Berichts des Generalsekretärs²³³,

eingedenk der Wichtigkeit der intellektuellen Beiträge, die die Universität zum System der Vereinten Nationen leistet, das sich mit verschiedenen globalen Fragen befasst,

mit tiefer Anerkennung für die freiwilligen Beiträge, die von Regierungen und anderen öffentlichen und privaten Stellen zur Unterstützung der Universität entrichtet wurden,

1. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von der Durchführung des "Strategischen Plans 2000: Förderung des Wissens zu Gunsten der menschlichen Sicherheit und Entwicklung", der allgemeine programmatische Leitlinien vorgibt, mit besonderem Gewicht auf den Prioritäten der Vereinten Nationen sowie der Notwendigkeit, Theorie und Praxis innerhalb einer globalen Perspektive zu vereinen, und ersucht die Universität der Vereinten Nationen, den vorrangigen Zielsetzungen des Systems der Vereinten Nationen auch weiterhin Bedeutung beizumessen;

2. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den Maßnahmen, die der Rat und der Rektor der Universität ergriffen haben, um die Tätigkeit der Universität zu fördern, ihr ein hö-

²³¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Andorra, Äthiopien, Belgien, Benin, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Indonesien, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Jordanien, Kolumbien, Mongolei, Niederlande, Österreich, Paraguay, Peru, Philippinen, Portugal, Schweden, Spanien, Türkei, Uganda, Ungarn und Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

²³² *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebenundfünfzigste Tagung, Beilage 31 (A/57/31).*

²³³ A/57/589.

²²⁹ A/57/304, Anlage.

²³⁰ A/CONF.191/12.

heres Profil zu verschaffen und ihr Zusammenwirken mit den Vereinten Nationen sowie ihre Beiträge zu deren Tätigkeit zu verstärken und vielfältiger zu gestalten, und ermutigt sie, diese Anstrengungen fortzusetzen;

3. *beglückwünscht* die Universität zu ihrem bisherigen Erfolg bei der Schaffung einer kritischen Masse bestandfähiger Forschungs- und Ausbildungszentren und -programme in der ganzen Welt, die insbesondere darauf ausgerichtet sind, den dringenden Bedürfnissen und Anliegen der Entwicklungsländer zu entsprechen;

4. *begrißt* es, dass die Universität dem Aufbau von Kapazitäten, insbesondere in den Entwicklungsländern, zunehmend Bedeutung beimisst;

5. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von der wachsenden Beteiligung an der gemeinsamen Initiative der Universität und des Büros der Vereinten Nationen in Genf zur Abhaltung eines jährlichen Forschungs- und Politikdialogs, der thematisch ausgerichtet ist und das System der Vereinten Nationen und sonstige mit der Politikforschung und -analyse befasste Einrichtungen umfasst;

6. *begrißt* es, dass zunehmend neue Kooperationsvereinbarungen mit der Universität angeboten werden, die zur Ausweitung und Stärkung der Netzwerke akademischer Einrichtungen beitragen und ein Zeichen für den Erfolg der Universität und ihr erhöhtes Profil sind;

7. *legt* der Universität *nahe*, den Vorschlag des Generalsekretärs über innovative Maßnahmen zur Verbesserung des Zusammenwirkens und der Kommunikation zwischen der Universität und den anderen Einrichtungen der Vereinten Nationen umzusetzen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, die anderen Organe des Systems der Vereinten Nationen dazu anzuregen, in umfassenderem Maße die Kapazitäten der Universität zur Mobilisierung eines weltweiten Netzwerks von Sachverständigen auf dem Gebiet der angewandten Politikforschung zu nutzen, das die Vereinten Nationen mittels Forschungsarbeiten und Kapazitätsaufbau bei der Lösung der drängenden Probleme unterstützt, mit denen die Welt heute konfrontiert ist;

9. *betont*, dass es auch weiterhin erforderlich ist, die Effizienz und Kostenwirksamkeit der Tätigkeit der Universität zu gewährleisten;

10. *bittet* die internationale Gemeinschaft, freiwillige Beiträge an die Universität, namentlich an ihre Forschungs- und Ausbildungszentren und -programme und insbesondere an ihren Stiftungsfonds, zu entrichten, um die eigene Identität der Universität innerhalb des Systems der Vereinten Nationen und der internationalen Wissenschaft zu festigen;

11. *beschließt*, den Punkt "Universität der Vereinten Nationen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 57/268

Verabschiedet auf der 78. Plenarsitzung am 20. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/535, Ziffer 15)²³⁴.

57/268. Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 50/121 vom 20. Dezember 1995, 51/188 vom 16. Dezember 1996, 52/206 vom 18. Dezember 1997, 53/195 vom 15. Dezember 1998, 54/229 vom 22. Dezember 1999, 55/208 vom 20. Dezember 2000 und 56/208 vom 21. Dezember 2001,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs²³⁵ und dem Bericht des Exekutivdirektors des Ausbildungs- und Forschungsinstituts der Vereinten Nationen²³⁶,

mit dem Ausdruck ihres Dankes an die Regierungen und privaten Institutionen, die dem Institut finanzielle und sonstige Beiträge zur Verfügung gestellt oder zugesagt haben,

mit Besorgnis feststellend, dass die Beiträge zum Allgemeinen Fonds nicht zugenommen haben, obwohl die Beteiligung der entwickelten Länder an Ausbildungsprogrammen in New York und Genf ansteigt,

feststellend, dass das Institut keinerlei Zuschüsse aus dem ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen erhält und dass es für alle Mitgliedstaaten unentgeltlich Ausbildungsprogramme durchführt,

erneut erklärend, dass den Ausbildungstätigkeiten eine sichtbarere und größere Rolle bei der Unterstützung der Verwaltung der internationalen Angelegenheiten und bei der Durchführung der Programme des Systems der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung zugewiesen werden muss,

1. *bekräftigt* die Nützlichkeit des Ausbildungs- und Forschungsinstituts der Vereinten Nationen in Anbetracht der zunehmenden Bedeutung der Ausbildung im Rahmen der Vereinten Nationen und des Ausbildungsbedarfs der Staaten sowie den Wert der Forschungstätigkeiten, die das Institut im Rahmen seines Mandats im Zusammenhang mit der Ausbildung durchführt;

2. *betont*, dass das Institut seine Zusammenarbeit mit anderen Instituten der Vereinten Nationen und in Betracht kommenden nationalen, regionalen und internationalen Instituten verstärken muss;

²³⁴ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

²³⁵ A/57/479.

²³⁶ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebenundfünfzigste Tagung, Beilage 14 (A/57/14).*

3. *begrißt* die Fortschritte, die im Hinblick auf eine partnerschaftliche Zusammenarbeit des Instituts mit anderen Organisationen und Organen des Systems der Vereinten Nationen bei ihren Ausbildungsprogrammen erzielt wurden, und unterstreicht in diesem Zusammenhang, dass diese partnerschaftliche Zusammenarbeit insbesondere auf Landesebene weiterentwickelt und ausgebaut werden muss;

4. *appelliert erneut an alle Regierungen*, insbesondere diejenigen der entwickelten Länder, und an private Institutionen, die dem Institut noch keine finanziellen oder sonstigen Beiträge zur Verfügung gestellt haben, es finanziell und auf sonstige Weise großzügig zu unterstützen, und fordert diejenigen Staaten, die ihre freiwilligen Beiträge eingestellt haben, nachdrücklich auf, in Anbetracht der erfolgreichen Neugliederung und Neubelebung des Instituts die Wiederaufnahme ihrer Beiträge in Erwägung zu ziehen;

5. *betont*, dass die langfristige finanzielle Handlungsfähigkeit des Instituts im Hinblick auf seine Schuldenlast und seine Miet- und Unterhaltskosten sichergestellt werden muss;

6. *bedauert* es, dass der Bericht des Generalsekretärs auf der siebenundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung gleichzeitig dem Zweiten und dem Fünften Ausschuss vorgelegt wurde;

7. *weist nachdrücklich darauf hin*, dass der Fünfte Ausschuss gemäß der Geschäftsordnung der Generalversammlung der für die Behandlung der Frage der Neueinstufung der dem Institut berechneten Miet- und Unterhaltskosten zuständige Ausschuss ist, und stellt fest, dass der Fünfte Ausschuss über die Schuldenlast und die Neueinstufung der dem Institut berechneten Miet- und Unterhaltskosten beraten und dabei seine finanzielle Lage sowie die Privilegien, die anderen, vergleichbaren Organisationen eingeräumt werden, berücksichtigen wird;

8. *ersucht* den Generalsekretär, ihr auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 57/269

Verabschiedet auf der 78. Plenarsitzung am 20. Dezember 2002, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 155 Stimmen bei 4 Gegenstimmen und 4 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/536, Ziffer 10)²³⁷:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland,

²³⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Algerien, Ägypten, Bahrain, Brunei Darussalam, Dschibuti, Indonesien, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kuba, Kuwait, Libanon, Malaysia, Malta, Marokko, Oman, Pakistan, Saudi-Arabien, Somalia, Südafrika, Sudan, Tunesien, Vereinigte Arabische Emirate und Palästina.

Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Jugoslawien, Kambodscha, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Libanon, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Israel, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Madagaskar, Nauru, Papua-Neuguinea, Tuvalu.

57/269. Ständige Souveränität des palästinensischen Volkes in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jeruselems, und der arabischen Bevölkerung des besetzten syrischen Golan über ihre natürlichen Ressourcen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 56/204 vom 21. Dezember 2001 und Kenntnis nehmend von der Resolution 2002/31 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 25. Juli 2002,

in Bekräftigung des Grundsatzes der ständigen Souveränität der unter fremder Besetzung stehenden Völker über ihre natürlichen Ressourcen,

geleitet von den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen, in Bekräftigung der Unzulässigkeit des gewaltsamen Gebietserwerbs und unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, namentlich die Resolutionen 242 (1967) vom 22. November 1967, 465 (1980) vom 1. März 1980 und 497 (1981) vom 17. Dezember 1981,

in Bekräftigung der Anwendbarkeit des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten²³⁸ auf das besetzte palästinensische Gebiet, einschließlich Ost-Jeruselems, und andere seit 1967 von Israel besetzte arabische Gebiete,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die Ausbeutung der natürlichen Ressourcen des besetzten palästinensischen Gebiets, einschließlich Ost-Jeruselems, und anderer seit 1967 von Israel besetzter arabischer Gebiete durch die Besatzungsmacht Israel,

sowie mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die von der Besatzungsmacht Israel in jüngster Zeit angerichtete weitrei-

²³⁸ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 973.

chende Zerstörung von Ackerland und Obstplantagen in dem besetzten palästinensischen Gebiet,

im Bewusstsein der zusätzlichen nachteiligen wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der israelischen Siedlungen auf die palästinensischen und anderen arabischen natürlichen Ressourcen, insbesondere der Enteignung von Land und der zwangsweisen Abzweigung von Wasservorkommen,

erneut erklärend, dass die Verhandlungen im Rahmen des Nahostfriedensprozesses auf der Grundlage der Resolutionen des Sicherheitsrats 242 (1967), 338 (1973) vom 22. Oktober 1973 und 425 (1978) vom 19. März 1978 sowie des Grundsatzes "Land gegen Frieden" unverzüglich wieder aufgenommen werden müssen und dass bei allen Teilverhandlungen eine endgültige Regelung erzielt werden muss,

Kenntnis nehmend von der Mitteilung des Generalsekretärs über die wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der israelischen Besetzung auf die Lebensbedingungen des palästinensischen Volkes in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Jerusalems, sowie der arabischen Bevölkerung des besetzten syrischen Golan²³⁹,

1. *bekräftigt* die unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes und der Bevölkerung des besetzten syrischen Golan auf ihre natürlichen Ressourcen, namentlich ihr Recht auf Land und Wasser;

2. *fordert* die Besatzungsmacht Israel *auf*, die natürlichen Ressourcen in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, und dem besetzten syrischen Golan weder auszubeuten noch zu gefährden noch ihren Verlust oder ihre Erschöpfung zu verursachen;

3. *erkennt* das Recht des palästinensischen Volkes *an*, im Falle der Ausbeutung, des Verlusts, der Erschöpfung oder der Gefährdung seiner natürlichen Ressourcen Rückerstattung zu verlangen, und gibt der Hoffnung Ausdruck, dass diese Frage im Rahmen der den endgültigen Status betreffenden Verhandlungen zwischen der palästinensischen und der israelischen Seite behandelt wird;

4. *ersucht* den Generalsekretär, ihr auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten, und beschließt, den Punkt "Ständige Souveränität des palästinensischen Volkes in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, und der arabischen Bevölkerung des besetzten syrischen Golan über ihre natürlichen Ressourcen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 57/270

Verabschiedet auf der 78. Plenarsitzung am 20. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/537, Ziffer 14)²⁴⁰.

57/270. Integrierte und koordinierte Umsetzung und Weiterverfolgung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen über die Neugliederung und Neubelebung der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten, insbesondere ihre Resolution 50/227 vom 24. Mai 1996,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 56/211 vom 21. Dezember 2001 sowie die Resolution 2001/21 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 26. Juli 2001 und seine einvernehmlichen Schlussfolgerungen 1995/1 vom 28. Juli 1995, 2000/2 vom 27. Juli 2000 und 2002/1 vom 26. Juli 2002,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über die integrierte und koordinierte Umsetzung und Weiterverfolgung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen, einschließlich des Millenniums-Gipfels²⁴¹,

erneut erklärend, dass die international vereinbarten Entwicklungsziele, namentlich diejenigen, die in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen²⁴² enthalten sind, sowie die Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen eine umfassende Grundlage für Maßnahmen auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene bieten, deren Hauptziele die Beseitigung der Armut, ein dauerhaftes Wirtschaftswachstum, eine nachhaltige Entwicklung und die Verbesserung der Lebensbedingungen der Menschen auf der ganzen Welt sind,

bekräftigend, dass, wenngleich jede Konferenz der Vereinten Nationen thematisch eine Einheit bildet, die großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Organisation als miteinander verknüpft und als Beiträge zu einem integrierten Rahmen für die Durchführung der international vereinbarten Entwicklungsziele, namentlich der in der Millenniums-Erklärung enthaltenen Ziele, und zu einer globalen Partnerschaft zu Gunsten der Entwicklung zu betrachten sind,

in der Erkenntnis, dass weitere Anstrengungen unternommen werden müssen, um die bestehende Struktur, namentlich die Generalversammlung und den Wirtschafts- und Sozialrat

²³⁹ A/57/63-E/2002/21.

²⁴⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

²⁴¹ A/57/75-E/2002/57.

²⁴² Siehe Resolution 55/2.

und seine Nebenorgane, für die koordinierte und integrierte Weiterverfolgung und Erfüllung der auf dem Millenniumsgipfel und den anderen großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen vereinbarten Verpflichtungen zu nutzen und so die Koordinierung sowie die Wirksamkeit und die Effizienz der Maßnahmen auf allen Ebenen zu verbessern,

erneut darauf hinweisend, dass die Rolle der Generalversammlung als der höchsten zwischenstaatlichen Instanz für die Ausarbeitung und Bewertung von Politiken im Zusammenhang mit der koordinierten und integrierten Weiterverfolgung der Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten gestärkt werden muss,

erneut erklärend, dass der Wirtschafts- und Sozialrat weiter seine Rolle als zentraler Mechanismus für die systemweite Koordinierung stärken und so die koordinierte Weiterverfolgung der Ergebnisse der großen Konferenzen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten fördern soll,

betonend, dass die zuständigen Fachkommissionen sowie gegebenenfalls die anderen in Betracht kommenden zwischenstaatlichen Organe des Systems der Vereinten Nationen ihren in den Ergebnisdokumenten der Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen festgelegten Verantwortlichkeiten im Rahmen ihrer Mandate nachkommen müssen, ihre Rolle als Hauptforen für die sachverständige Weiterverfolgung und Überprüfung der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen stärken sollen und in dieser Hinsicht ihre Anstrengungen zur Verbesserung der interinstitutionellen Zusammenarbeit und Koordinierung bei der Umsetzung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen verstärken müssen,

feststellend, dass der Prozess der integrierten und koordinierten Weiterverfolgung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen keine Neuaushandlung der Ergebnisse dieser Konferenzen, einschließlich ihrer jeweiligen institutionellen Vorkehrungen für die Weiterverfolgung, zum Inhalt haben darf,

1. *beschließt*, eine allen Mitgliedstaaten offen stehende Ad-hoc-Arbeitsgruppe der Generalversammlung unter dem Vorsitz des Präsidenten der Versammlung und mit zwei von der Arbeitsgruppe zu wählenden stellvertretenden Vorsitzenden einzurichten;

2. *beschließt außerdem*, dass die Tätigkeit der Arbeitsgruppe mit der Resolution 50/227 und den von den jeweiligen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen beschlossenen Folgemechanismen im Einklang stehen soll und dem Zusammenhang zwischen ihren Ergebnissen sowie der thematischen Einheit jeder Konferenz Rechnung tragen soll, und betont, dass sektorübergreifende Themenkomplexe für die weitere Behandlung im Rahmen der gesamten bestehenden

Struktur auf zwischenstaatlicher Ebene beschlossen werden und auf die Umsetzung ausgerichtet sein sollen, wobei zu beachten ist, dass der Prozess der integrierten und koordinierten Weiterverfolgung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten fair und ausgewogen sein und dem Grundsatz des Multilateralismus sowie den in der Charta der Vereinten Nationen enthaltenen Grundsätzen entsprechen soll;

3. *beschließt ferner*, dass die Arbeitsgruppe konkrete Empfehlungen erarbeiten soll, um eine integrierte und koordinierte Weiterverfolgung der Ergebnisse der Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten sicherzustellen, und so zur Umsetzung der international vereinbarten Entwicklungsziele beitragen wird, namentlich derjenigen, die in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen²⁴² enthalten sind, wobei der laufende Reformprozess der Vereinten Nationen und Resolution 50/227 sowie die von den Mitgliedstaaten in dieser Frage geäußerten Auffassungen zu beachten sind;

4. *beschließt*, dass sich die Arbeitsgruppe außerdem mit der Tätigkeit der Generalversammlung und ihres Zweiten und Dritten Ausschusses im Zusammenhang mit der integrierten und koordinierten Umsetzung und Weiterverfolgung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten sowie mit den Modalitäten der der Generalversammlung vorgelegten Berichte befassen wird, wobei die jeweiligen Funktionen der Generalversammlung und des Wirtschafts- und Sozialrats und seiner Fachkommissionen und Nebenorgane zu beachten sind;

5. *beschließt außerdem*, dass die Arbeitsgruppe Vorschläge dazu vorlegen wird, wie die Umsetzung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten am besten zu überprüfen ist, namentlich, in welcher Form und Häufigkeit dies geschehen soll, und eingedenk der Notwendigkeit, die aktive Rolle aller maßgeblichen Interessengruppen bei der Umsetzung der Ergebnisse der Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen anzuerkennen;

6. *beschließt ferner*, dass künftige Beschlüsse über Folgemaßnahmen zu Konferenzen, deren zehnter Jahrestag unmittelbar bevorsteht, ausgesetzt werden sollen, bis die Generalversammlung über den Bericht der Arbeitsgruppe beschlossen hat;

7. *beschließt*, dass die Arbeitsgruppe prüfen wird, wie sichergestellt werden kann, dass die Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen in die Arbeitsprogramme der Organe, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen integriert und, soweit relevant, bei den operativen Tätigkeiten und den Länderrahmen der Or-

ganisationen des Systems der Vereinten Nationen voll berücksichtigt werden, im Einklang mit den einzelstaatlichen Entwicklungszielen und -prioritäten, und ersucht den Koordinierungsrat der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und die Gruppe der Vereinten Nationen für Entwicklungsfragen, zu den Überlegungen hinsichtlich der integrierten Weiterverfolgung der Konferenzen beizutragen;

8. *beschließt außerdem*, dass die Arbeitsgruppe ihre Sacharbeit während der siebenundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung und spätestens im Januar 2003 beginnen und ihren Bericht der Generalversammlung vor dem 27. Juni 2003 zur Behandlung und Beschlussfassung vor Abschluss der siebenundfünfzigsten Tagung im Jahr 2003 vorlegen wird;

9. *beschließt ferner*, dass die Arbeitsgruppe auf ihrer ersten Tagung ihr Arbeitsprogramm behandeln wird, namentlich die Frage der Häufigkeit und Dauer ihrer Tagungen innerhalb der in Ziffer 8 festgelegten Fristen;

10. *beschließt*, den Punkt "Integrierte und koordinierte Umsetzung und Weiterverfolgung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten" in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundfünfzigsten Tagung aufzunehmen und ihn unmittelbar im Plenum zu behandeln.

RESOLUTION 57/271

Verabschiedet auf der 78. Plenarsitzung am 20. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/537, Ziffer 14)²⁴³.

57/271. Welternährungsgipfel: Fünf Jahre danach

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 51/171 vom 16. Dezember 1996, in der sie die Ergebnisse des vom 13. bis 17. November 1996 in Rom abgehaltenen Welternährungsgipfels²⁴⁴ begrüßte,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 55/2 vom 8. September 2000, mit der sie die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen verabschiedete,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolutionen 55/162 vom 14. Dezember 2000 und 56/95 vom 14. Dezember 2001 über die Weiterverfolgung der Ergebnisse des Millenniums-Gipfels,

1. *begrüßt* die Abhaltung des Welternährungsgipfels: Fünf Jahre danach, der von der Ernährungs- und Landwirt-

²⁴³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

²⁴⁴ Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, *Report of the World Food Summit, 13-17 November 1996* (WFS 96/REP), erster Teil, Anhang.

schaftsorganisation der Vereinten Nationen vom 10. bis 13. Juni 2002 in Rom veranstaltet wurde;

2. *fordert* die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, die Erklärung des Welternährungsgipfels: Fünf Jahre danach – Internationale Allianz gegen den Hunger²⁴⁵ auf koordinierte Weise und in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Organen des Systems der Vereinten Nationen sowie den internationalen und regionalen Finanzinstitutionen zu verwirklichen;

3. *ersucht* alle zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, das Welternährungsprogramm und den Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung, sowie die internationalen und regionalen Finanzinstitutionen, im Rahmen der Verwirklichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, namentlich derjenigen, die in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen enthalten sind, und insbesondere des Ziels, das Ausmaß des Hungers und der absoluten Armut bis zum Jahr 2015 zu halbieren, sowie im Rahmen der entsprechenden Weiterverfolgung der Vierten Ministerkonferenz der Welthandelsorganisation, der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung und des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung auf globaler, regionaler und Landesebene für die Umsetzung der Ergebnisse des Welternährungsgipfels: Fünf Jahre danach zu sorgen.

RESOLUTION 57/272

Verabschiedet auf der 78. Plenarsitzung am 20. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/538, Ziffer 16)²⁴⁶.

57/272. Internationale zwischenstaatliche Prüfung auf hoher Ebene der Frage der Entwicklungsfinanzierung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 56/210 B vom 9. Juli 2002, in der sie sich den am 22. März 2002 auf der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung verabschiedeten Konsens von Monterrey²⁴⁷ zu eigen machte,

unter Begrüßung der Initiativen und Anstrengungen, die maßgebliche Akteure im Prozess der Entwicklungsfinanzierung aus dem öffentlichen und dem privaten Sektor sowie aus der Zivilgesellschaft unternehmen, um auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene voll engagiert zu bleiben und so an-

²⁴⁵ Ebd., *Report of the World Food Summit: five years later, 10–13 June 2002*, erster Teil, Anhang; siehe auch A/57/499, Anlage.

²⁴⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

²⁴⁷ Abgedruckt in: *Bericht der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung, Monterrey (Mexiko), 18.-22. März 2002* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.198/11 vom 22. Juni 2002), Kap. I, Resolution 1, Anlage.

gemessene Folgemaßnahmen zur Umsetzung der auf der Konferenz erzielten Vereinbarungen und Verpflichtungen sicherzustellen und im Rahmen der ganzheitlichen Agenda der Konferenz auch weiterhin zwischen den Entwicklungs-, Finanz- und Handelsorganisationen und -initiativen Brücken zu schlagen,

in dem Bewusstsein des Zusammenhangs zwischen der Entwicklungsfinanzierung und der Verwirklichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen²⁴⁸ enthaltenen Ziele, wenn es darum geht, die Entwicklungsfortschritte zu messen und zur Festsetzung der Entwicklungsprioritäten beizutragen sowie ein beständiges Wirtschaftswachstum und eine nachhaltige Entwicklung herbeizuführen,

hervorhebend, dass das internationale Finanzsystem die nachhaltige Entwicklung, ein beständiges Wirtschaftswachstum und die Beseitigung der Armut unterstützen und die kohärente Mobilisierung aller Quellen der Entwicklungsfinanzierung, namentlich innerstaatliche Ressourcen, internationale Kapitalströme, Handel, öffentliche Entwicklungshilfe und Auslandsschuldenerleichterung, ermöglichen soll,

Kenntnis nehmend von den Kommuniqués des gemeinsamen Entwicklungsausschusses des Internationalen Währungsfonds und der Weltbank vom 21. April und 28. September 2002 sowie dem Communiqué des Internationalen Währungs- und Finanzausschusses des Internationalen Währungsfonds vom 28. September 2002,

1. *unterstreicht*, dass sie fest entschlossen ist, den auf der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung verabschiedeten Konsens von Monterrey²⁴⁷ vollständig und wirksam umzusetzen und in dieser Hinsicht die miteinander verknüpften nationalen, internationalen und systemischen Herausforderungen auf dem Gebiet der Entwicklungsfinanzierung in ganzheitlicher Weise anzugehen, in aktiver Partnerschaft mit den Bretton-Woods-Institutionen, der Welthandelsorganisation und anderen zuständigen institutionellen Interessengruppen, der Zivilgesellschaft und dem Privatsektor, namentlich durch gemeinschaftliche und kohärente Maßnahmen in allen durch den Konsens erfassten Bereichen;

2. *erklärt erneut*, dass eine erfolgreiche Verwirklichung der Entwicklungs- und der Armutsbekämpfungsziele unter anderem von einer guten Regierungsführung in jedem Land und von einer guten Weltordnungspolitik abhängt. Eine solide Wirtschaftspolitik, gefestigte, auf die Bedürfnisse der Bevölkerung eingehende demokratische Institutionen und eine verbesserte Infrastruktur sind die Grundlage für ein beständiges Wirtschaftswachstum, für die Beseitigung der Armut und die Schaffung von Arbeitsplätzen. Transparenz in den Finanz-, Währungs- und Handelssystemen sowie das Bekenntnis zu einem offenen, fairen, regelgestützten, berechenbaren und nichtdis-

kriminierenden multilateralen Handels- und Finanzsystem sind ebenfalls unverzichtbar;

3. *bekundet ihre Besorgnis* über die Schwierigkeiten in der derzeitigen Weltwirtschaftslage, betont, wie wichtig es ist, ihnen durch energische Kooperationsbemühungen aller Länder und Institutionen entgegenzutreten, und unterstreicht die Bedeutung fortgesetzter Bemühungen um die Verbesserung der weltweiten wirtschaftlichen Ordnungspolitik und die Stärkung der Führungsrolle der Vereinten Nationen bei der Förderung der Entwicklung;

4. *fordert* die integrierte Behandlung von Handels-, Finanz-, Investitions-, Technologietransfer- und Entwicklungsfragen und betont dahin gehend erneut, wie vordringlich es ist, dass je nach Bedarf die Vereinten Nationen, die Bretton-Woods-Institutionen und die Welthandelsorganisation kohärente Maßnahmen ergreifen, um parallel zu den von den Regierungen ergriffenen Maßnahmen eine ausgewogene Verteilung der Globalisierungsvorteile auf breiter Basis zu fördern und dabei die konkreten Schwachstellen, Anliegen und Bedürfnisse der Entwicklungsländer zu berücksichtigen;

5. *erkennt an*, dass ein förderliches innerstaatliches Umfeld für die Mobilisierung von Inlandsressourcen, die Steigerung der Produktivität, die Verminderung der Kapitalflucht, die Förderung des Privatsektors und die Anziehung und wirksame Nutzung internationaler Investitionen und Unterstützung von wesentlicher Bedeutung ist. Anstrengungen zur Schaffung eines solchen Umfelds sollen von der internationalen Gemeinschaft unterstützt werden;

6. *legt allen Regierungen nahe*, Korruption, Bestechung, Geldwäsche und den Transfer illegal erworbener Gelder und Vermögenswerte zu bekämpfen und sich für die Rückführung solcher Gelder und Vermögenswerte in die Ursprungsländer einzusetzen, und begrüßt die auf nationaler und internationaler Ebene diesbezüglich unternommenen Maßnahmen;

7. *unterstreicht* die Notwendigkeit von Strukturreformen, um verantwortliches unternehmerisches Handeln, die Rechnungslegung und die Wirtschaftsprüfung zu stärken, insbesondere dann, wenn unangemessene Vorgehensweisen zu systemischen Konsequenzen führen können;

8. *unterstreicht außerdem* die Bedeutung starker innerstaatlicher Institutionen, die die Wirtschaftstätigkeit und die Finanzstabilität mit dem Ziel der Herbeiführung von Wachstum und Entwicklung fördern, unter anderem durch eine solide makroökonomische Politik und durch Maßnahmen zur Stärkung der ordnungspolitischen Systeme des Unternehmens-, Finanz- und Bankensektors;

9. *vertritt die Auffassung*, dass angesichts der gegenwärtigen Weltwirtschaftslage das multilaterale Handelssystem verstärkt werden sollte, indem bei den Verhandlungen von Doha ein ausgewogenes Ergebnis erzielt wird, das den Interessen aller Mitglieder der Welthandelsorganisation, insbesondere der

²⁴⁸ Siehe Resolution 55/2.

Entwicklungsländer, entgegenkommt, indem die entwicklungsbezogenen Bestimmungen des Arbeitsprogramms der Welthandelsorganisation konkretisiert und Anstrengungen unternommen werden, um sicherzustellen, dass den Anliegen der Entwicklungsländer, insbesondere was Umsetzungsfragen und die besondere und differenzierte Behandlung angeht, in angemessener und wirksamer Weise und im Einklang mit der in Doha verabschiedeten und durch einen Beschluss des Allgemeinen Rates der Welthandelsorganisation geänderten Ministererklärung²⁴⁹ Rechnung getragen wird;

10. *erkennt an*, dass die Handelsregeln und Fragen innerhalb des aus der Konferenz von Doha hervorgegangenen Rahmens einen klaren entwicklungsbezogenen Inhalt haben sollen;

11. *bringt ihre Besorgnis* über die Verabschiedung verschiedener einseitiger Maßnahmen *zum Ausdruck*, die nicht mit den Regeln der Welthandelsorganisation übereinstimmen, sich auf die Ausfuhren aller Länder, insbesondere der Entwicklungsländer, nachteilig auswirken und erheblichen Einfluss auf die laufenden Verhandlungen innerhalb der Welthandelsorganisation sowie auf die Verwirklichung und weitere Verstärkung der entwicklungsbezogenen Aspekte der Handelsverhandlungen haben;

12. *begrüßt* die auf der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung eingegangenen Verpflichtungen, das Volumen und die Wirksamkeit der öffentlichen Entwicklungshilfe zu erhöhen, sieht mit Interesse der raschen Verfügbarkeit der zugesagten Mittel entsprechend dem angekündigten Zeitplan entgegen, fordert die entwickelten Länder nachdrücklich auf, soweit sie es noch nicht getan haben, konkrete Anstrengungen zur Erreichung des Zielwerts von 0,7 Prozent ihres Bruttosozialprodukts als öffentliche Entwicklungshilfe für die Entwicklungsländer und 0,15 bis 0,20 Prozent ihres Bruttosozialprodukts für die am wenigsten entwickelten Länder zu unternehmen, und ermutigt die Entwicklungsländer, auf den erzielten Fortschritten aufzubauen, um sicherzustellen, dass die öffentliche Entwicklungshilfe effektiv eingesetzt wird, um die Entwicklungsziele zu erreichen;

13. *bekräftigt* die in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen²⁴⁸ zum Ausdruck gebrachte Entschlossenheit, die Schuldenprobleme der Entwicklungsländer mit niedrigen und mittleren Einkommen umfassend und wirksam anzugehen, indem auf nationaler und internationaler Ebene verschiedene Maßnahmen ergriffen werden, die ihre Schulden auf lange Sicht tragbar werden lassen;

14. *bekräftigt außerdem*, dass bei den Überprüfungen der Schuldentragfähigkeit auch berücksichtigt werden soll, wie sich die Schuldenerleichterung auf die Fortschritte bei der Verwirklichung der in der Millenniums-Erklärung enthaltenen Entwicklungsziele auswirkt, und dass bei der Analyse der Schuldentrag-

fähigkeit zum Erfüllungszeitpunkt mögliche Verschlechterungen der globalen Wachstumsaussichten und der Austauschverhältnisse berücksichtigt werden müssen; darüber hinaus sollen die Anstrengungen zur Erhöhung der Transparenz und Integrität der Schuldentragfähigkeitsanalysen fortgesetzt werden;

15. *betont*, wie wichtig es ist, dass bei der Prüfung neuer Mechanismen zur Regelung der Schuldenprobleme in den geeigneten Foren breit angelegte Diskussionen unter Beteiligung aller interessierten Akteure stattfinden, begrüßt die von den internationalen Finanzinstitutionen unternommenen Schritte, um die sozialen Aspekte und die Kreditaufnahmekosten für die Entwicklungsländer zu berücksichtigen, ermutigt sie zur Fortsetzung ihrer diesbezüglichen Bemühungen und erklärt erneut, dass die Schaffung solcher Mechanismen eine Notfinanzierung in Krisenfällen nicht ausschließen soll;

16. *betont außerdem*, dass es besonders wichtig ist, mittels energischer Kooperationsbemühungen seitens aller Länder und Institutionen ein günstiges internationales wirtschaftliches Umfeld zu schaffen, um eine ausgewogene wirtschaftliche Entwicklung in einer Weltwirtschaft zu fördern, die allen Menschen dient, und bittet in diesem Zusammenhang die entwickelten Länder, insbesondere die großen Industriestaaten, die einen maßgeblichen Einfluss auf das Wachstum der Weltwirtschaft haben, bei der Formulierung ihrer makroökonomischen Politik zu berücksichtigen, ob diese sich mit Blick auf das außenwirtschaftliche Klima positiv auf Wachstum und Entwicklung auswirkt;

17. *nimmt Kenntnis* von den Auswirkungen von Finanzkrisen auf Entwicklungs- und Transformationsländer, ungeachtet ihrer Größe, beziehungsweise der Gefahr ihrer Ansteckung, und unterstreicht in dieser Hinsicht die Notwendigkeit, sicherzustellen, dass die internationalen Finanzinstitutionen, namentlich der Internationale Währungsfonds, über eine geeignete Palette von Finanzfazilitäten und -mitteln verfügen, um zeitig in geeigneter Weise und im Einklang mit ihrer Grundsatzpolitik reagieren zu können;

18. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem Kommuniqué des Entwicklungsausschusses vom 28. September 2002, insbesondere der Ziffer 10 betreffend die Notwendigkeit, pragmatische und innovative Wege zur stärkeren Ausweitung der Beteiligung von Entwicklungs- und Transformationsländern an der internationalen Entscheidungsfindung und Normensetzung aufzuzeigen, und legt allen zuständigen internationalen Finanzinstitutionen nahe, zu diesem Zweck konkrete Maßnahmen zu ergreifen;

19. *bittet* den Internationalen Währungsfonds, seine Arbeit in Bezug auf Quoten fortzusetzen, und begrüßt es, dass der Fonds die Quotenüberprüfung fortlaufend behandelt und dass der Internationale Währungs- und Finanzausschuss erneut erklärte, dass der Fonds über ausreichende Mittel verfügen sollte, um seinen finanziellen Verpflichtungen nachzukommen, und

²⁴⁹ Siehe A/C.2/56/7, Anlage.

dass die Quoten die internationale Wirtschaftsentwicklung widerspiegeln sollen;

20. *ersucht* den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit den Sekretariaten der zuständigen institutionellen Interessengruppen, unter voller Nutzung der Mechanismen des Koordinierungsrats der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, mit wirksamer Unterstützung durch das Sekretariat der Vereinten Nationen und aufbauend auf den erfolgreichen Erfahrungen bei der Vorbereitung der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung einen umfassenden Bericht über die Umsetzung der auf der Konferenz erzielten Zusagen und Vereinbarungen und ihre Weiterverfolgung zu erstellen, der sich auf die Fortschritte in allen durch den Konsens von Monterrey erfassten Bereichen konzentriert;

21. *beschließt*, dass die Vorbereitungsarbeiten und die Berichte der Sondertagung auf hoher Ebene des Wirtschafts- und Sozialrats mit den Bretton-Woods-Institutionen und der Welthandelsorganisation sowie der Vorbereitungsprozess des Dialogs der Generalversammlung auf hoher Ebene als Beiträge in die Erstellung des umfassenden Berichts einfließen sollen, der der Generalversammlung jedes Jahr unter dem Tagesordnungspunkt "Folgebmaßnahmen zu der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung" sowie auf dem zweijährlichen Dialog der Generalversammlung auf hoher Ebene vorzulegen ist;

22. *hebt hervor*, wie wichtig es ist, an allen Fronten Fortschritte zu erzielen und die Kohärenz und Synergie aller Entwicklungsanstrengungen zu erhöhen, und ersucht den Präsidenten der Generalversammlung im Geiste der in Monterrey ins Leben gerufenen strategischen Partnerschaft, diese Resolution dem Exekutivdirektorium der Weltbank und dem Exekutivdirektorium des Internationalen Währungsfonds vor den Frühjahrstagungen 2003 des Internationalen Währungs- und Finanzausschusses und des Entwicklungsausschusses sowie dem Allgemeinen Rat der Welthandelsorganisation zur Kenntnis zu bringen, als Beitrag zu der im April 2003 stattfindenden Sondertagung auf hoher Ebene des Wirtschafts- und Sozialrats mit den Bretton-Woods-Institutionen und der Welthandelsorganisation und zu dem darauf folgenden, für die zweite Hälfte des Jahres 2003 vorgesehenen Dialog der Generalversammlung auf hoher Ebene über Entwicklungsfinanzierung.

RESOLUTION 57/273

Verabschiedet auf der 78. Plenarsitzung am 20. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/538, Ziffer 16)²⁵⁰.

²⁵⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

57/273. Sicherstellung einer wirksamen Sekretariatsunterstützung für die nachhaltige Weiterverfolgung der Ergebnisse der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 56/210 B vom 9. Juli 2002, mit der sie sich den auf der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung verabschiedeten Konsens von Monterrey²⁵¹ zu eigen machte und den Generalsekretär ersuchte, in seinen ihr auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung vorzulegenden Bericht über die Ergebnisse der Konferenz die ergriffenen Maßnahmen sowie seine Vorschläge für die Sicherstellung einer wirksamen Sekretariatsunterstützung für die Folgemaßnahmen zu der Konferenz aufzunehmen,

unterstreichend, wie wichtig es ist, in Zusammenarbeit mit den Sekretariaten der wichtigsten beteiligten Interessengruppen und unter voller Nutzung des Mechanismus des Koordinierungsrats der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen einen dauerhaften Folgeprozess innerhalb des Systems der Vereinten Nationen zu den auf der Konferenz erzielten Vereinbarungen und Zusagen sowie eine wirksame Unterstützung durch das Sekretariat sicherzustellen, gemäß Ziffer 72 des Konsenses von Monterrey, und auf den innovativen, partizipatorischen Modalitäten und entsprechenden Koordinierungsvorkehrungen aufzubauen, die bei der Vorbereitung der Konferenz angewandt wurden,

Kenntnis nehmend von der Resolution 2002/34 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 26. Juli 2002, in der der Rat unter anderem beschloss, innerhalb der Vereinten Nationen kohärente und integrierte Antwortmaßnahmen seitens der verschiedenen Hauptabteilungen, Gruppen, Fonds, Programme und Sonderorganisationen im Rahmen ihres jeweiligen Kompetenzbereichs zu fördern,

unter Hinweis auf den Bericht des Programm- und Koordinierungsausschusses über seine zweiundvierzigste Tagung, in dem der Ausschuss empfahl, der Generalsekretär solle nach Billigung des Konsenses von Monterrey durch die Generalversammlung einen Vorschlag für ein neues Unterprogramm für Entwicklungsfinanzierung innerhalb von Programm 7 (Wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten) des mittelfristigen Plans für den Zeitraum 2002-2005 ausarbeiten und der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung zur Behandlung vorlegen²⁵²,

²⁵¹ Abgedruckt in: *Bericht der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung, Monterrey (Mexiko), 18.-22. März 2002* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.198/11 vom 22. Juni 2002), Kap. I, Resolution 1, Anlage.

²⁵² *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebenundfünfzigste Tagung, Beilage 16 (A/57/16), Ziffer 107.*

1. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den Berichten des Generalsekretärs über die Ergebnisse der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung²⁵³ und über die Folgemaßnahmen zu der Konferenz²⁵⁴;

2. *bekräftigt*, dass die Konferenz einen neuen Ansatz seitens der internationalen Gemeinschaft darstellte und dass ihrer Durchführung und Weiterverfolgung ein sehr hoher Stellenwert in der Tätigkeit der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich eingeräumt werden soll;

3. *ersucht* den Generalsekretär, so bald wie möglich im Rahmen der im Sekretariat der Vereinten Nationen vorhandenen Ressourcen und in Zusammenarbeit mit anderen Organisationen und Institutionen geeignete Vorkehrungen für Sekretariatsunterstützung gemäß Ziffer 48 des Berichts des Generalsekretärs über die Ergebnisse der Konferenz²⁵³ zu treffen, mit der klaren Aufgabe, wirksame fachliche Sekretariatsunterstützung für die nachhaltige Weiterverfolgung der auf der Konferenz erzielten Vereinbarungen und Zusagen innerhalb der Vereinten Nationen bereitzustellen;

4. *beschließt*, dass die Aufgaben der neuen Struktur für Sekretariatsunterstützung integrativer, übergreifender und ganzheitlicher Natur sein sollen und dass diese Struktur unter anderem im Sekretariat der Vereinten Nationen als Koordinierungsstelle für die gesamte Weiterverfolgung der Umsetzung der Konferenzergebnisse dienen, Sekretariatsunterstützung für den mit der Weiterverfolgung der Konferenz betrauten zwischenstaatlichen Prozess bereitstellen, die Teilnahme aller Interessengruppen unterstützen und erleichtern, die Fragen und politischen Maßnahmen in Bezug auf die internationale Zusammenarbeit im Wirtschafts-, Finanz- und Entwicklungsbereich genau verfolgen und die Maßnahmen laufend überprüfen soll, die auf allen Ebenen im Rahmen der Weiterverfolgung der Konferenz sowie allgemein im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit im Wirtschafts-, Finanz- und Entwicklungsbereich unternommen werden;

5. *ersucht* den Generalsekretär, in Bezug auf Folgemaßnahmen den nachstehenden Hauptaufgaben Vorrang einzuräumen: *a)* Förderung der Kohärenz und eines integrierten Ansatzes innerhalb der Vereinten Nationen in Bezug auf Fragen der Entwicklungsfinanzierung, unter voller Nutzung des Mechanismus des Koordinierungsrats der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen; *b)* Verstärkung der Interaktion mit den Sekretariaten der Weltbank, des Internationalen Währungsfonds und der Welthandelsorganisation sowie mit anderen institutionellen Interessengruppen; *c)* weitere Einbeziehung der sonstigen maßgeblichen Interessengruppen, einschließlich der Organisationen der Zivilgesellschaft und des Privatsektors; und

d) Ausarbeitung von Beiträgen zur Behandlung durch die in Betracht kommenden zwischenstaatlichen Organe;

6. *bittet* die Mitgliedstaaten sowie alle institutionellen und nicht-institutionellen Interessengruppen im Prozess der Entwicklungsfinanzierung, die neue Struktur für Sekretariatsunterstützung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben umfassend zu unterstützen und voll mit ihr zusammenzuarbeiten;

7. *beschließt*, dass die Bestimmungen dieser Resolution unter Einsatz vorhandener Mittel ab Beginn des Jahres 2003 durchzuführen sind;

8. *ersucht* den Generalsekretär, sich um freiwillige Beiträge für die Unterstützung der Weiterverfolgung der Konferenz zu bemühen;

9. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, im Rahmen seines konsolidierten Berichts über die Entwicklungsfinanzierung der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 57/274

Verabschiedet auf der 78. Plenarsitzung am 20. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/539, Ziffer 11)²⁵⁵.

57/274. Die Rolle der Vereinten Nationen bei der Förderung der Entwicklung im Kontext der Globalisierung und der Interdependenz

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 53/169 vom 15. Dezember 1998, 54/231 vom 22. Dezember 1999, 55/212 vom 20. Dezember 2000 und 56/209 vom 21. Dezember 2001 über die Rolle der Vereinten Nationen bei der Förderung der Entwicklung im Kontext der Globalisierung und der Interdependenz,

unter Hinweis auf die von den Staats- und Regierungschefs am 8. September 2000 verabschiedete Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen²⁵⁶,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 56/210 B vom 9. Juli 2002, in der sie sich den auf der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung verabschiedeten Konsens von Monterrey²⁵⁷ zu eigen machte, auf die Erklärung von Jo-

²⁵³ A/57/344.

²⁵⁴ A/57/319-E/2002/85.

²⁵⁵ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

²⁵⁶ Siehe Resolution 55/2.

²⁵⁷ Abgedruckt in: *Bericht der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung, Monterrey (Mexiko), 18.-22. März 2002* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.198/11 vom 22. Juni 2002), Kap. I, Resolution 1, Anlage.

hannesburg über nachhaltige Entwicklung²⁵⁸ und den Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung ("Durchführungsplan von Johannesburg")²⁵⁹ sowie auf die Ergebnisse anderer großer Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen,

in Anerkennung der Herausforderungen und Chancen der Globalisierung und der Interdependenz,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die Ausgrenzung zahlreicher Entwicklungsländer von den Vorzügen der Globalisierung, über die erhöhte Anfälligkeit derjenigen Entwicklungsländer, die dabei sind, sich in die Weltwirtschaft zu integrieren, sowie über die generelle Verschärfung des Einkommens- und Technologiegefälles zwischen den entwickelten und den Entwicklungsländern sowie auch innerhalb einzelner Länder,

in der Erkenntnis, dass die Globalisierung und die Interdependenz durch Handel, Investitionen, Kapitalströme und technologischen Fortschritt, namentlich in der Informationstechnik, neue Chancen für das Wachstum der Weltwirtschaft, die Entwicklung und die Verbesserung des Lebensstandards auf der ganzen Welt eröffnen, und außerdem anerkennend, dass einige Länder bei der erfolgreichen Anpassung an Veränderungen Fortschritte erzielt und Nutzen aus der Globalisierung gezogen haben,

sowie in der Erkenntnis, wie wichtig es ist, dass alle Länder auf einzelstaatlicher Ebene angemessene grundsatzpolitische Maßnahmen erarbeiten, um den Herausforderungen der Globalisierung zu begegnen, indem sie insbesondere eine solide makroökonomische Politik und Sozialpolitik verfolgen, feststellend, dass die internationale Gemeinschaft die Anstrengungen namentlich der am wenigsten entwickelten Länder zur Verbesserung ihrer institutionellen und Managementkapazitäten unterstützen muss, und anerkennend, dass alle Länder eine Politik verfolgen sollten, die dem Wirtschaftswachstum und der Herbeiführung eines günstigen weltweiten Wirtschaftsumfelds förderlich ist,

betonend, dass eine solche einzelstaatliche makroökonomische Politik und Sozialpolitik bessere Ergebnisse erzielen kann, wenn internationale Unterstützung und ein förderliches internationales Wirtschaftsumfeld vorhanden sind,

hervorhebend, dass die Ungleichgewichte und die Unausgewogenheit in den internationalen Finanz-, Handels-, Technologie- und Investitionsmustern, die sich nachteilig auf die Entwicklungsaussichten der Entwicklungsländer auswirken, ange-

gangen werden müssen, damit diese Wirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden können,

mit großer Besorgnis feststellend, dass eine Vielzahl von Entwicklungsländern bisher nicht in der Lage war, die Vorteile des bestehenden multilateralen Handelssystems in vollem Umfang zu nutzen, und unterstreichend, wie wichtig es ist, die Einbindung der Entwicklungsländer in die Weltwirtschaft zu fördern, um sie dazu zu befähigen, die aus der Globalisierung und der Liberalisierung erwachsenden Handelschancen im größtmöglichen Umfang zu nutzen,

betonend, dass der Reformprozess, der auf die Stärkung und Stabilisierung der internationalen Finanzarchitektur gerichtet ist, auf einer breiten Mitwirkung im Rahmen eines wirklich multilateralen Konzepts gründen sollte, das alle Mitglieder der internationalen Gemeinschaft einbezieht, um sicherzustellen, dass die verschiedenartigen Bedürfnisse und Interessen aller Länder angemessen vertreten sind,

unterstreichend, wie dringend notwendig es ist, den nachteiligen Folgen der Globalisierung und der Interdependenz für alle Entwicklungsländer, einschließlich der Binnen- und kleinen Inselentwicklungsländer, und insbesondere für die afrikanischen und die am wenigsten entwickelten Länder, entgegenzuwirken,

erneut erklärend, dass sich die Vereinten Nationen als universales Forum in einer einzigartigen Position befinden, internationale Zusammenarbeit bei der Bewältigung der Herausforderungen der Entwicklungsförderung im Kontext der Globalisierung und der Interdependenz herbeizuführen, wozu insbesondere die Förderung einer ausgewogeneren Verteilung der Globalisierungsvorteile gehört,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs²⁶⁰;

2. *bekräftigt*, dass den Vereinten Nationen eine zentrale Rolle zukommt, wenn es darum geht, die internationale Entwicklungszusammenarbeit und eine kohärentere Politik in Bezug auf weltweite Entwicklungsfragen, namentlich im Kontext der Globalisierung und der Interdependenz, zu fördern;

3. *erkennt an*, dass die Globalisierung nur dann alle voll einschließen und ausgewogen sein und so eine positive Wirkung auf die Entwicklung ausüben kann, wenn breit angelegte, dauerhafte Anstrengungen auf allen Ebenen, namentlich politische und sonstige Maßnahmen auf einzelstaatlicher und weltweiter Ebene, unternommen werden, um auf der Grundlage der ganzen Vielfalt unserer einen Menschheit eine gemeinsame Zukunft zu schaffen;

²⁵⁸ Abgedruckt in: *Bericht des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung, Johannesburg (Südafrika), 26. August-4. September 2002* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.199/20 vom 10. November 2002), Kap. I., Resolution 1, Anlage.

²⁵⁹ Ebd., Resolution 2, Anlage.

²⁶⁰ A/57/287.

4. *bekräftigt*, dass es geboten ist, die Bereitschaft zur gegenseitigen Unterstützung zu verbessern, indem, wie vereinbart, alle auf den Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen eingegangenen Verpflichtungen, einschließlich der Verpflichtungen in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen²⁵⁶, erfüllt werden, um ein dauerhaftes Wirtschaftswachstum und eine nachhaltige Entwicklung im Kontext der Globalisierung und der Interdependenz zu fördern;

5. *unterstreicht*, dass es, wenn die Globalisierung allen zugute kommen soll, unabdingbar ist, in die wirtschaftliche und soziale Basisinfrastruktur, soziale Dienstleistungen und sozialen Schutz zu investieren, namentlich in Programme für Bildung, Gesundheit, Ernährung, Wohnraum und soziale Sicherung, die besonders auf Kinder und ältere Menschen ausgerichtet und geschlechterdifferenziert ausgelegt sind und den ländlichen Sektor und alle benachteiligten Gruppen voll einschließen und die unverzichtbar sind, um die Menschen, insbesondere die in Armut lebenden Menschen, zu befähigen, sich den veränderten wirtschaftlichen Bedingungen und Chancen besser anzupassen und größeren Nutzen daraus zu ziehen;

6. *unterstreicht außerdem*, dass es unbedingt erforderlich ist, die einzelstaatlichen Bemühungen um den Kapazitätsaufbau in den Entwicklungs- und Transformationsländern zu verstärken, beispielsweise auf den Gebieten institutionelle Infrastruktur, Erschließung der menschlichen Ressourcen, öffentliche Finanzen, Hypothekenfinanzierung, Finanzregulierung und -aufsicht, Grundbildung, öffentliche Verwaltung, auf soziale und geschlechtsspezifische Aspekte ausgerichtete Haushaltspolitik, Frühwarnung und Krisenprävention sowie Schuldenmanagement;

7. *hebt hervor*, dass sich das System der Vereinten Nationen auch weiterhin mit der sozialen Dimension der Globalisierung auseinandersetzen muss, und befürwortet in dieser Hinsicht die Tätigkeit der Internationalen Arbeitsorganisation auf diesem Gebiet;

8. *erkennt* das Recht der Länder *an*, in unabhängiger Weise ihren eigenen Weg zur Entwicklung und zu einzelstaatlichen Armutsreduzierungsstrategien zu wählen;

9. *erklärt erneut*, dass eine erfolgreiche Verwirklichung der Entwicklungs- und der Armutsbekämpfungsziele von einer guten Regierungsführung innerhalb eines jeden Landes und einer guten Weltordnungspolitik abhängt. Eine solide Wirtschaftspolitik, gefestigte, auf die Bedürfnisse der Menschen eingehende, demokratische Institutionen und eine verbesserte Infrastruktur sind die Grundlage für ein beständiges Wirtschaftswachstum, für die Beseitigung der Armut und die Schaffung von Arbeitsplätzen. Transparenz in den Finanz-, Währungs- und Handelssystemen sowie das Bekenntnis zu einem offenen, fairen, regelgestützten, berechenbaren und nichtdiskriminierenden multilateralen Handels- und Finanzsystem sind ebenfalls unverzichtbar;

10. *stellt fest*, dass derzeit bedeutende internationale Anstrengungen zur Reform der internationalen Finanzarchitektur unternommen werden, hebt hervor, dass es diese Anstrengungen mit größerer Transparenz und mit wirksamer Beteiligung der Entwicklungs- und Transformationsländer fortzusetzen gilt und dass ein Hauptziel der Reform die Verbesserung der Finanzierung der Entwicklung und der Armutsbekämpfung ist, und unterstreicht das Bekenntnis in Ziffer 53 des auf der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung verabschiedeten Konsenses von Monterrey²⁵⁷ zu einem soliden inländischen Finanzsektor, der einen wesentlichen Beitrag zu den nationalen Entwicklungsbemühungen leistet und einen wichtigen Baustein einer entwicklungsfördernden internationalen Finanzarchitektur bildet;

11. *nimmt Kenntnis* von dem Kommuniqué des gemeinsamen Entwicklungsausschusses des Internationalen Währungsfonds und der Weltbank vom 28. September 2002, insbesondere der Ziffer 10, betreffend die Notwendigkeit, pragmatische und innovative Wege zur stärkeren Ausweitung der Beteiligung von Entwicklungs- und Transformationsländern an der internationalen Entscheidungsfindung und Normensetzung aufzuzeigen, und legt allen zuständigen internationalen Finanzinstitutionen nahe, konkrete Maßnahmen zu diesem Zweck zu ergreifen;

12. *begrüßt* die im Konsens von Monterrey enthaltene Verpflichtung aller Länder, auf den Grundsätzen der Gerechtigkeit, Fairness, Demokratie, Partizipation, Transparenz, Rechenschaftspflicht und Einbeziehung aller aufbauende nationale und globale Wirtschaftssysteme zu fördern;

13. *fordert* die integrierte Behandlung von Handels-, Finanz-, Investitions-, Technologietransfer- und Entwicklungsfragen und betont dahin gehend erneut, wie vordringlich es ist, dass je nach Bedarf die Vereinten Nationen, die Bretton-Woods-Institutionen und die Welthandelsorganisation kohärente Maßnahmen ergreifen, um parallel zu den von den Regierungen ergriffenen Maßnahmen eine ausgewogene Verteilung der Globalisierungsvorteile auf breiter Basis zu fördern und dabei die konkreten Schwachstellen, Anliegen und Bedürfnisse der Entwicklungsländer zu berücksichtigen;

14. *bringt ihre Besorgnis* über die Verabschiedung verschiedener einseitiger Maßnahmen *zum Ausdruck*, die nicht mit den Regeln der Welthandelsorganisation übereinstimmen, sich auf die Ausfuhren aller Länder, insbesondere der Entwicklungsländer, nachteilig auswirken und erheblichen Einfluss auf die laufenden Verhandlungen innerhalb der Welthandelsorganisation sowie auf die Verwirklichung und weitere Verstärkung der entwicklungsbezogenen Aspekte der Handelsverhandlungen haben;

15. *betont*, dass es besonders wichtig ist, mittels energischer Kooperationsbemühungen seitens aller Länder und Institutionen ein günstiges internationales wirtschaftliches Umfeld

zu schaffen, um eine ausgewogene wirtschaftliche Entwicklung in einer Weltwirtschaft zu fördern, die allen Menschen dient, und bittet in diesem Zusammenhang die entwickelten Länder, insbesondere die großen Industriestaaten, die einen maßgeblichen Einfluss auf das Wachstum der Weltwirtschaft haben, bei der Formulierung ihrer makroökonomischen Politik zu berücksichtigen, ob diese sich mit Blick auf das außenwirtschaftliche Klima positiv auf Wachstum und Entwicklung auswirkt;

16. *betont außerdem* die Notwendigkeit, die Unternehmensverantwortung und die Rechenschaftspflicht von Unternehmen zu fördern, namentlich durch die volle Ausarbeitung und wirksame Umsetzung zwischenstaatlicher Übereinkünfte und Maßnahmen, internationaler Initiativen und öffentlich-privater Partnerschaften sowie geeigneter einzelstaatlicher Regelungen, und die fortlaufende Verbesserung der Unternehmenspraxis in allen Ländern zu unterstützen;

17. *betont ferner* die Rolle der Vereinten Nationen bei der Überwindung der digitalen Kluft im Kontext der Globalisierung und des Entwicklungsprozesses der Entwicklungsländer und bei der Förderung der Kohärenz und der Synergien zwischen den verschiedenen regionalen und internationalen Initiativen, namentlich der Arbeitsgruppe Informations- und Kommunikationstechnologien und der Arbeitsgruppe Digitale Chancen;

18. *fordert* die entwickelten Länder *nachdrücklich auf*, durch Technologietransfer unter gegenseitig vereinbarten Bedingungen und durch die Bereitstellung finanzieller und technischer Unterstützung den Entwicklungs- und Transformationsländern dabei behilflich zu sein, die digitale Kluft zu verringern, digitale Chancen zu schaffen und das Potenzial der Informations- und Kommunikationstechnologien für die Entwicklung nutzbar zu machen, und in diesem Zusammenhang den Weltgipfel über die Informationsgesellschaft zu unterstützen;

19. *ermutigt* die Entwicklungsländer, auch weiterhin geeignete Entwicklungspolitiken zu verfolgen, die die wirtschaftliche Entwicklung und die Beseitigung der Armut fördern, und bittet in diesem Zusammenhang die internationale Gemeinschaft, Strategien zu verfolgen, die diese Politiken unterstützen, indem sie sich unablässig darum bemühen, die Probleme des Marktzugangs, der anhaltenden Auslandsverschuldung, des Ressourcentransfers, der störanfälligen Finanzsysteme und der sich verschlechternden Austauschverhältnisse anzugehen;

20. *fordert* die internationale Gemeinschaft *mit allem Nachdruck auf*, alle erforderlichen geeigneten Maßnahmen, namentlich Unterstützung für Strukturreformen und makroökonomische Reformen, ausländische Direktinvestitionen, verstärkte öffentliche Entwicklungshilfe, Suche nach einer dauerhaften Lösung des Auslandsverschuldungsproblems, Marktzugang, Kapazitätsaufbau und die Verbreitung von Wissen und Technologie, zu ergreifen, um eine nachhaltige Entwicklung

herbeizuführen und die Teilhabe aller afrikanischen Länder sowie der am wenigsten entwickelten Länder, der Binnen- und der kleinen Inselentwicklungsländer an der Weltwirtschaft zu fördern;

21. *betont*, wie wichtig es ist, dass die besonderen Anliegen der Transformationsländer erkannt und angegangen werden, damit ihnen geholfen werden kann, aus der Globalisierung Nutzen zu ziehen und sich schließlich voll in die Weltwirtschaft zu integrieren;

22. *bekräftigt ihre Entschlossenheit*, dem Privatsektor, den nichtstaatlichen Organisationen und der Zivilgesellschaft im Allgemeinen mehr Möglichkeiten einzuräumen, zur Verwirklichung der Ziele und Programme der Vereinten Nationen beizutragen und dadurch die aus der Globalisierung erwachsenden Chancen zu verstärken und ihren nachteiligen wirtschaftlichen und sozialen Folgen entgegenzuwirken;

23. *hebt hervor*, wie wichtig es für die Bemühungen um die Verbesserung der weltweiten wirtschaftlichen Ordnungspolitik ist, dass die regionale Dimension verstanden wird und dass unter anderem das Potenzial der Regionalkommissionen, den Austausch von Erfahrungen und besten Verfahrensweisen im Rahmen ihres jeweiligen Mandats zu erleichtern, in vollem Umfang genutzt wird;

24. *bittet* die internationale Gemeinschaft, den Entwicklungsländern verstärkt technische Hilfe und Finanzmittel zur Verfügung zu stellen, um sie bei ihren Bemühungen um den Aufbau institutioneller Kapazitäten zu unterstützen;

25. *fordert* das System der Vereinten Nationen *auf*, seine Unterstützung auf Landesebene für den Kapazitätsaufbau in den Entwicklungsländern zu erhöhen und seine diesbezüglichen Bemühungen stärker zu koordinieren;

26. *bittet* alle Länder sowie die Vereinten Nationen, die Bretton-Woods-Institutionen und die Welthandelsorganisation, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats die Interaktionen mit der Zivilgesellschaft, einschließlich des Privatsektors und der nichtstaatlichen Organisationen, die wichtige Entwicklungspartner sind, weiter zu stärken;

27. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten, wie sich die zunehmende Verknüpfung und Interdependenz zwischen Handel, Finanzen, Wissen, Technologie und Investitionen auf die Armutsbekämpfung und die nachhaltige Entwicklung im Kontext der Globalisierung auswirkt, und maßnahmenorientierte Empfehlungen abzugeben;

28. *beschließt*, den Punkt "Globalisierung und Interdependenz" in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 57/275

Verabschiedet auf der 78. Plenarsitzung am 20. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/540 und Corr.1, Ziffer 9)²⁶¹.

57/275. Sondertagung der Generalversammlung zur Gesamtüberprüfung und -bewertung der Umsetzung der Ergebnisse der Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II) und Stärkung des Programms der Vereinten Nationen für menschliche Siedlungen (VN-Habitat)

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3327 (XXIX) vom 16. Dezember 1974, 32/162 vom 19. Dezember 1977, 34/115 vom 14. Dezember 1979, 53/242 vom 28. Juli 1999 und 56/205 und 56/206 vom 21. Dezember 2001,

Kenntnis nehmend von der Resolution 2002/38 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 26. Juli 2002,

unter Hinweis auf die Habitat-Agenda²⁶² und die Erklärung über Städte und andere menschliche Siedlungen im neuen Jahrtausend²⁶³,

nachdrücklich auf das in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen²⁶⁴ enthaltene Ziel *hinweisend*, bis zum Jahr 2020 erhebliche Verbesserungen im Leben von mindestens 100 Millionen Slumbewohnern erzielt zu haben,

unter Berücksichtigung der Erklärung von Johannesburg über nachhaltige Entwicklung²⁶⁵ und des Durchführungsplans des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung ("Durchführungsplan von Johannesburg")²⁶⁶ sowie des Konsenses von Monterrey der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung²⁶⁷,

Kenntnis nehmend von der Abhaltung der ersten Tagung des Welt-Städteforums, eines nicht beschlussfassenden Fachforums, in dem Sachverständige in den Jahren, in denen der Verwaltungsrat des Programms der Vereinten Nationen für menschliche

²⁶¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

²⁶² *Report of the United Nations Conference on Human Settlements (Habitat II), Istanbul, 3-14 June 1996* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.97.IV.6), Kap. I, Resolution 1, Anlage II.

²⁶³ Resolution S-25/2, Anlage.

²⁶⁴ Siehe Resolution 55/2.

²⁶⁵ Abgedruckt in: *Bericht des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung, Johannesburg (Südafrika), 26. August-4. September 2002* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.199/20 vom 10. November 2002), Kap. I, Resolution 1, Anlage.

²⁶⁶ Ebd., Resolution 2, Anlage.

²⁶⁷ Abgedruckt in: *Bericht der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung, Monterrey (Mexiko), 18.-22. März 2002* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.198/11 vom 22. Juni 2002), Kap. I, Resolution 1, Anlage.

che Siedlungen (VN-Habitat) nicht tagt, ihre Ansichten austauschen können, sowie von der fünften Tagung des Beratenden Ausschusses der Kommunen, der ein Beratungsorgan des Exekutivdirektors des VN-Habitat ist,

unter Begrüßung der von dem VN-Habitat unternommenen Anstrengungen zur Herstellung von Partnerschaften mit anderen Fonds und Programmen der Vereinten Nationen sowie mit internationalen Finanzinstitutionen wie der Weltbank,

anerkennend, dass das allgemeine Ziel der neuen strategischen Vision für das VN-Habitat und seine Schwerpunktlegung auf zwei Weltkampagnen für sichere Nutzungs- und Besitzrechte beziehungsweise für gute Stadtverwaltung strategische Ansatzpunkte für eine wirksame Umsetzung der Habitat-Agenda sind, vor allem für die Aufstellung von Leitlinien für die internationale Zusammenarbeit im Hinblick auf angemessenen Wohnraum für alle und die nachhaltige Siedlungsentwicklung,

sich dessen bewusst, dass bei der Umsetzung der Habitat-Agenda, der Erklärung über Städte und andere menschliche Siedlungen im neuen Jahrtausend und der entsprechenden international vereinbarten Entwicklungsziele, namentlich derjenigen, die in der Millenniums-Erklärung enthalten sind, eine größere Kohärenz und Wirksamkeit erreicht werden muss,

in der Erkenntnis, dass die Stiftung der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen im neuen Jahrtausend erhöhte und vorhersehbare finanzielle Beiträge benötigt, um rechtzeitige, wirksame und konkrete Ergebnisse bei der Umsetzung der Habitat-Agenda, der Erklärung über Städte und andere menschliche Siedlungen im neuen Jahrtausend und der entsprechenden international vereinbarten Entwicklungsziele, namentlich derjenigen Ziele, die in der Millenniums-Erklärung und der Erklärung und dem Durchführungsplan von Johannesburg enthalten sind, sicherzustellen, insbesondere in den Entwicklungsländern,

mit der erneuten Aufforderung an die Exekutivdirektorin des VN-Habitat, verstärkte Anstrengungen zur Stärkung der Stiftung zu unternehmen, damit sie ihr in Resolution 3327 (XXIX) festgelegtes operatives Hauptziel erreichen kann, die Umsetzung der Habitat-Agenda, namentlich die Bereitstellung von Wohnraum, damit zusammenhängende Infrastrukturentwicklungsprogramme und Institutionen und Mechanismen für Wohnraumfinanzierung, zu unterstützen, insbesondere in den Entwicklungsländern,

Kenntnis nehmend von den Berichten des Generalsekretärs über die Sondertagung der Generalversammlung zur Gesamtüberprüfung und -bewertung der Umsetzung der Ergebnisse der Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II)²⁶⁸, über die Stärkung des VN-Habitat²⁶⁹ und über die koordinierte Umsetzung der Habitat-Agenda²⁷⁰,

²⁶⁸ A/57/271.

²⁶⁹ A/57/272.

²⁷⁰ E/2002/48.

1. *unterstreicht* die von den Regierungen eingegangenen Verpflichtungen zur Umsetzung der Habitat-Agenda²⁶² und der Erklärung über Städte und andere menschliche Siedlungen im neuen Jahrtausend²⁶³ sowie zur Verwirklichung des in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen²⁶⁴ enthaltenen Ziels, bis zum Jahr 2020 erhebliche Verbesserungen im Leben von mindestens 100 Millionen Slumbewohnern erzielt zu haben;

2. *unterstreicht außerdem* die auf dem Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung eingegangenen Verpflichtungen, namentlich die Verpflichtung, bis 2015 den Anteil der Menschen zu halbieren, die hygienisches Trinkwasser nicht erreichen oder es sich nicht leisten können, sowie auch den Anteil der Menschen, die keinen Zugang zu grundlegenden sanitären Einrichtungen haben, und ersucht das Programm der Vereinten Nationen für menschliche Siedlungen (VN-Habitat), die Entwicklungsländer bei der Erfüllung der Zielvorgaben zu unterstützen, um den Zugang zu sauberem Wasser, Abwasserentsorgung und angemessenem Wohnraum auszuweiten;

3. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, die Habitat-Nationalkomitees sowie gegebenenfalls andere Mechanismen als breit angelegte Plattformen für die Ausarbeitung und Umsetzung ihrer Aktionspläne auf der Grundlage der Habitat-Agenda, der Erklärung über Städte und andere menschliche Siedlungen im neuen Jahrtausend und der entsprechenden international vereinbarten Entwicklungsziele, namentlich derjenigen, die in der Millenniums-Erklärung enthalten sind, zu stärken und zu institutionalisieren;

4. *fordert* alle Länder *nachdrücklich auf*, ihre Aktivitäten auf dem Gebiet des Wohnungswesens und der Siedlungsentwicklung zu verstärken und in ihre Entwicklungs-Rahmenpläne zu integrieren;

5. *erkennt an*, dass die Regierungen die Hauptverantwortung für die solide und wirksame Umsetzung der Habitat-Agenda und der Erklärung über Städte und andere menschliche Siedlungen im neuen Jahrtausend tragen, und betont, dass die internationale Gemeinschaft ihrer Verpflichtung, die Regierungen der Entwicklungs- und Transformationsländer bei ihren Bemühungen zu unterstützen, voll nachkommen soll, indem sie die zur Umsetzung erforderlichen Mittel bereitstellt, für den Aufbau von Kapazitäten und den Transfer von Technologien Sorge trägt und ein förderliches internationales Umfeld schafft;

6. *hebt hervor*, wie wichtig es ist, dass auf allen Ebenen der Politikgestaltung und im Kontext der nachhaltigen Entwicklung der Umsetzung der Habitat-Agenda und der Erklärung über Städte und andere menschliche Siedlungen im neuen Jahrtausend hohe Priorität zugewiesen wird, namentlich der Verwirklichung der Ziele des angemessenen Wohnraums für alle und der nachhaltigen Siedlungsentwicklung in einer von zunehmender Verstädterung geprägten Welt, insbesondere in den Entwicklungsländern;

7. *ersucht* die Exekutivdirektorin des VN-Habitat, weiterhin verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um die Initiative "Bündnis der Städte" zu einem wirksamen Instrument für die Verwirklichung der beiden Ziele der Habitat-Agenda, nämlich "angemessener Wohnraum für alle" und "nachhaltige Siedlungsentwicklung in einer von zunehmender Verstädterung geprägten Welt", werden zu lassen;

8. *ermutigt* das VN-Habitat zur weiteren Umsetzung der Habitat-Agenda und der Erklärung über Städte und andere menschliche Siedlungen im neuen Jahrtausend, namentlich indem es Partnerschaften mit den Kommunen, den nichtstaatlichen Organisationen, dem Privatsektor und den anderen Partnern der Habitat-Agenda fördert, um sie im Rahmen der Rechtsordnung und nach Maßgabe der Bedingungen des jeweiligen Landes dazu zu befähigen, eine wirksamere Rolle bei der Bereitstellung von Wohnraum und der nachhaltigen Siedlungsentwicklung zu übernehmen;

9. *bittet* die Regierungen und die Partner der Habitat-Agenda *erneut*, die Verbreitung der Erklärung über Städte und andere menschliche Siedlungen im neuen Jahrtausend zu erleichtern;

10. *erinnert* an die Vereinbarung der Regierungen, soweit wie möglich, unter anderem über den Verwaltungsrat des VN-Habitat, ihren Dialog über alle Fragen im Zusammenhang mit der wirksamen Dezentralisierung und Stärkung der kommunalen Gebietskörperschaften, in Unterstützung der Umsetzung der Habitat-Agenda und in Übereinstimmung mit der Rechtsordnung und den Politiken eines jeden Landes, zu verstärken;

11. *legt* den Regierungen und den Partnern der Habitat-Agenda *nahe*, die Umsetzung der Habitat-Agenda und der Erklärung über Städte und andere menschliche Siedlungen im neuen Jahrtausend zu bewerten und dem VN-Habitat darüber Bericht zu erstatten;

12. *begrüßt* die verstärkte Zusammenarbeit zwischen dem VN-Habitat und dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und nimmt mit Interesse Kenntnis von dem Vorhaben, in Abstimmung mit den entsprechenden Regierungen vor Ort rekrutierte Programmleiter des VN-Habitat in ausgewählten Büros des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen in den Empfängerländern einzusetzen;

13. *fordert* das VN-Habitat, das Umweltprogramm der Vereinten Nationen und die anderen in Betracht kommenden Organe und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *auf*, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats und unter Berücksichtigung ihrer eigenen programmatischen und organisatorischen Identität vermehrt zusammenzuarbeiten und ihre Tätigkeiten stärker zu koordinieren, um die Umsetzung der einschlägigen Bestimmungen der Agenda 21²⁷¹ und des Durchfüh-

²⁷¹ *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.I.8 und Korrigenda), Vol. I: *Resolutions adopted by the Conference, Resolution 1, Anlage II.*

rungsplans von Johannesburg²⁶⁶ zu fördern und so die nachhaltige Entwicklung zu unterstützen;

14. *bittet* die Exekutivdirektorin des VN-Habitat *erneut*, im Einklang mit Ziffer 66 der Erklärung über Städte und andere menschliche Siedlungen im neuen Jahrtausend das System der Projektkoordinatoren der Habitat-Agenda einzurichten, um eine bessere Überwachung und wechselseitige Verstärkung der Maßnahmen zu ermöglichen, die die internationalen Organisationen zur Unterstützung der Umsetzung der Habitat-Agenda ergreifen;

15. *fordert* das VN-Habitat *auf*, entsprechend dem Ersuchen der Neuen Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas²⁷² die Durchführung des Programms über Wasserbewirtschaftung für afrikanische Städte zu unterstützen;

16. *nimmt dankbar Kenntnis* von den laufenden Anstrengungen der Exekutivdirektorin zur Stärkung des VN-Habitat und ermutigt sie, diese Anstrengungen fortzusetzen;

17. *bittet* die Regierungen und die zuständigen internationalen Institutionen und Organisationen, ihre Unterstützung für das VN-Habitat zu verstärken, damit es besser als ein vollwertiges Programm der Vereinten Nationen tätig sein kann;

18. *nimmt dankbar Kenntnis* von den laufenden Anstrengungen der Exekutivdirektorin zur Stärkung der Stiftung der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen und bittet die Regierungen, die dazu in der Lage sind, sowie ihre Partner der Habitat-Agenda, ihre finanziellen Beiträge zu der Stiftung auf vorhersehbare Weise zu erhöhen;

19. *ersucht* den Generalsekretär, den Mittelbedarf des VN-Habitat und des Büros der Vereinten Nationen in Nairobi weiter zu überprüfen, um eine wirksame Bereitstellung der erforderlichen Dienste an das VN-Habitat und die anderen Organe und Organisationen der Vereinten Nationen in Nairobi zu ermöglichen;

20. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung einen konsolidierten Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

21. *beschließt*, den Punkt "Umsetzung der Ergebnisse der Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II) und der fünfundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

²⁷² A/57/304, Anlage.

RESOLUTION 57/276

Verabschiedet auf der 78. Plenarsitzung am 20. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/541, Ziffer 9)²⁷³.

57/276. Dritte Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 52/187 vom 18. Dezember 1997, in der sie beschloss, im Jahr 2001 auf hoher Ebene die dritte Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder abzuhalten, sowie auf ihre Resolutionen 53/182 vom 15. Dezember 1998, 54/235 vom 23. Dezember 1999 und 55/214 vom 20. Dezember 2000,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 55/279 vom 12. Juli 2001, in der sie sich die Erklärung von Brüssel²⁷⁴ und das Aktionsprogramm für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2001-2010²⁷⁵ zu eigen machte,

erfreut über die gemäß ihrer Resolution 56/227 vom 24. Dezember 2001 erfolgte Einrichtung des Büros des Hohen Beauftragten für die am wenigsten entwickelten Länder, Binnenentwicklungsländer und kleinen Inselentwicklungsländer,

Kenntnis nehmend von den Ergebnissen der vom 5. bis 7. August 2002 in Cotonou abgehaltenen Ministerkonferenz der am wenigsten entwickelten Länder²⁷⁶,

sowie Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 56/227 der Generalversammlung über die Dritte Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder²⁷⁷,

1. *bekräftigt*, dass die globale Weiterverfolgung des Aktionsprogramms für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2001-2010²⁷⁵ vorrangig darauf ausgerichtet sein soll, die Ergebnisse zu bewerten, die die am wenigsten entwickelten Länder im wirtschaftlichen und sozialen Bereich erzielen, die Erfüllung der von ihnen und ihren Entwicklungspartnern eingegangenen Verpflichtungen zu überwachen und die Arbeitsweise der Durchführungs- und Folgemechanismen auf nationaler, subregionaler, regionaler und sektoraler Ebene sowie die Politikentwicklungen auf globaler Ebene, die sich auf die am wenigsten entwickelten Länder auswirken, zu überprüfen;

2. *bittet* jedes der am wenigsten entwickelten Länder, mit Unterstützung seiner Entwicklungspartner die Durchführung

²⁷³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

²⁷⁴ A/CONF.191/12.

²⁷⁵ A/CONF.191/11.

²⁷⁶ A/57/436, Anlage.

²⁷⁷ A/57/496.

der in dem Aktionsprogramm vorgesehenen Maßnahmen zu unterstützen, indem es sie im Rahmen seines jeweiligen Entwicklungs-Rahmenplans und seiner jeweiligen Armutsbekämpfungsstrategie, insbesondere der Strategiedokumente zur Armutsbekämpfung, sofern diese vorhanden sind, und unter Einbeziehung der Zivilgesellschaft, namentlich des Privatsektors, auf der Grundlage eines breit angelegten und umfassenden Dialogs in konkrete Maßnahmen umsetzt;

3. *betont* die Notwendigkeit einer effizienten und verstärkten Koordinierung, Überwachung und Weiterverfolgung der Durchführung des Aktionsprogramms und fordert in dieser Hinsicht, das Büro des Hohen Beauftragten für die am wenigsten entwickelten Länder, Binnenentwicklungsländer und kleinen Inselentwicklungsländer ausreichend mit Mitteln auszustatten, damit es sein in der Resolution 56/227 festgelegtes Mandat erfolgreich wahrnehmen kann;

4. *begrüßt* den Beschluss des Generalsekretärs, gemäß ihrer in der Resolution 56/227 enthaltenen Aufforderung zur Entrichtung freiwilliger Beiträge einen Treuhandfonds zur Unterstützung der Tätigkeit des Büros des Hohen Beauftragten einzurichten;

5. *fordert* die Mitgliedstaaten, die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen sowie den Privatsektor *auf*, freiwillige Beiträge an den Treuhandfonds zu entrichten, insbesondere für die Durchführung des Aktionsprogramms auf nationaler, subregionaler, regionaler und internationaler Ebene;

6. *fordert* die Leitungsgremien der Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen, der internationalen Finanzinstitutionen und sonstiger multilateraler Organisationen *erneut auf*, die Durchführung des Aktionsprogramms in ihre Arbeitsprogramme und zwischenstaatlichen Prozesse einzubeziehen;

7. *betont*, dass den Organisationen des Systems der Vereinten Nationen bei der Durchführung des Aktionsprogramms eine besondere Rolle zukommt und dass die volle Mobilisierung und Koordinierung aller Teile des Systems der Vereinten Nationen von entscheidender Bedeutung ist, um die koordinierte und kohärente Durchführung und Überwachung des Aktionsprogramms zu erleichtern, und begrüßt und anerkennt in dieser Hinsicht die von den Leitungsgremien mehrerer Organisationen des Systems der Vereinten Nationen gefassten Beschlüsse zur Integration des Aktionsprogramms in ihre Arbeit;

8. *fordert* alle Mitgliedstaaten und das System der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf* und bittet die internationalen Finanzinstitutionen und sonstigen multilateralen Organisationen, dem Büro des Hohen Beauftragten bei der Erfüllung seines Mandats ihre volle Unterstützung zu gewähren;

9. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung über den Wirtschafts- und Sozialrat einen umfassenden jährli-

chen Zwischenbericht über die Durchführung des Aktionsprogramms für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2001-2010 vorzulegen.

RESOLUTION 57/277

Verabschiedet auf der 78. Plenarsitzung am 20. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/543, Ziffer 12)²⁷⁸.

57/277. Öffentliche Verwaltung und Entwicklung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 50/225 vom 19. April 1996, 53/201 vom 15. Dezember 1998 und 56/213 vom 21. Dezember 2001 über öffentliche Verwaltung und Entwicklung sowie die Resolution 2001/45 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 20. Dezember 2001,

betonend, dass Kapazitätsaufbauintiativen erforderlich sind, die auf die Schaffung von Institutionen, die Erschließung der Humanressourcen, die Stärkung des Finanzmanagements und die Nutzung des Informations- und Technologiepotenzials gerichtet sind,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Rolle der öffentlichen Verwaltung bei der Umsetzung der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen²⁷⁹;

2. *erklärt erneut*, dass einer effizienten, rechenschaftspflichtigen, wirksamen und transparenten öffentlichen Verwaltung auf nationaler und internationaler Ebene eine Schlüsselrolle bei der Verwirklichung der international vereinbarten Ziele zukommt, namentlich derjenigen, die in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen²⁸⁰ enthalten sind, und betont in diesem Zusammenhang die Notwendigkeit des Ausbaus der einzelstaatlichen Verwaltungs- und Managementkapazitäten im öffentlichen Sektor, insbesondere in den Entwicklungs- und Transformationsländern;

3. *beschließt*, den 23. Juni zum Tag der Vereinten Nationen für den öffentlichen Dienst zu erklären, und legt den Mitgliedstaaten nahe, an diesem Tag besondere Veranstaltungen zu organisieren, um den Beitrag des öffentlichen Dienstes zum Entwicklungsprozess hervorzuheben;

4. *bekundet* dem Königreich Marokko *ihren tief empfundenen Dank* für das großzügige Angebot, das vierte Globale Forum im Dezember 2002 in Marrakesch auszurichten;

5. *begrüßt* die fachliche Unterstützung des Globalen Forums durch das Sekretariat und bittet es, etwaigen in Zukunft stattfindenden Foren dieser Art eine solche Unterstützung zu gewähren;

²⁷⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

²⁷⁹ A/57/262-E/2002/82.

²⁸⁰ Siehe Resolution 55/2.

6. *spricht* dem Online-Netzwerk der Vereinten Nationen für öffentliche Verwaltung und Finanzen *erneut ihren Dank* aus für seine Rolle bei der Förderung des Informations- und Erfahrungsaustauschs sowie beim Aufbau der Kapazitäten von Entwicklungsländern zur Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologien für diesen Zweck und erklärt erneut, dass auf den Erfahrungsaustausch in Bezug auf die Rolle der öffentlichen Verwaltung bei der Verwirklichung der internatio-

nal vereinbarten Ziele, namentlich derjenigen, die in der Millenniums-Erklärung enthalten sind, besonderes Gewicht gelegt werden soll;

7. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung in der von ihm für angemessen empfundenen Weise einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.